

**25.04.13**

U - AV - Wi

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Umwelt, Naturschutz**  
**und Reaktorsicherheit**

---

**Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)****A. Problem und Ziel**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist das zentrale Instrument des Naturschutzrechts für den flächendeckenden Schutz von Natur und Landschaft. Flächenbeanspruchende Eingriffe und erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sollen so kompensiert werden, dass der status quo von Natur und Landschaft erhalten bleibt.

Wesentliche Schlüsselbegriffe sowohl des Tatbestands wie auch der Rechtsfolgenkaskade der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind zwar bereits auf gesetzlicher Ebene bestimmt, bedürfen aber für den Vollzug der weiteren Ausfüllung und Konkretisierung. Dies belegt der nahezu unübersehbare Bestand an gesetzlichen und untergesetzlichen Normen, Verwaltungsvorschriften, Erlassen und Leitfäden, die sich vor allem auf Landes- und kommunaler Ebene, teilweise aber auch auf Bundesebene dieser Aufgabe stellen.

Mit der Verordnung soll unter Wahrung der Anliegen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Investitionsbedingungen, zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, zur stärkeren Transparenz der behördlichen Entscheidungen und zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit privater wie öffentlicher Vorhaben geleistet werden. Profitieren sollen damit auch zahlreiche Projekte, wie die Errichtung von Netzinfrastruktur und von Windkraftanlagen, die im Rahmen der Energiewende in den nächsten Jahren realisierungsbedürftig sind. Die Verordnung soll zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme insbesondere von land- und

forstwirtschaftlich genutzten Flächen beitragen. Dazu werden Anreize für eine hochwertige Aufwertung von Natur und Landschaft gesetzt.

## **B. Lösung**

Die vorliegende Verordnung macht von der Ermächtigung des § 15 Absatz 7 BNatSchG Gebrauch, um die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung insgesamt transparenter und effektiver zu gestalten. Hierzu sollen die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft weiter konkretisiert und bundesweit standardisiert werden. Dazu werden Rahmenbedingungen der Kompensation durch ein bundeseinheitlich anzuwendendes Biotopwertverfahren und eine funktionspezifische Zusatzbewertung definiert. Zudem enthält die Verordnung eine Konkretisierung zu den Voraussetzungen und zur Höhe von Ersatzzahlungen, die insbesondere für Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erhoben werden.

## **C. Alternativen**

Alternativen, um die Zielsetzung der Verordnung zu erreichen, bestehen nicht.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft noch für Bund, Länder und Gemeinden zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Durch die Anwendung der Bundeskompensationsverordnung werden sich bereits kurzfristig Kostenvorteile ergeben.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Soweit ein Eingriff im Einzelfall privaten, nichtwirtschaftlichen Zwecken dient, gelten die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsprechend.

## **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Es ist davon auszugehen, dass mit der Verordnung insgesamt eine Verringerung des Erfüllungsaufwands für Ersatzzahlungen verbunden ist. Im Bereich der Realkompensation entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es ist im Gegenteil zu erwarten, dass u. a. durch die Regelungen, die auf eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme zielen, sowie durch die Vorschrift, nach der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, in der Regel durch eine Ersatzzahlung zu kompensieren sind, auch eine Verringerung des Erfüllungsaufwands erzielt wird.

Informationspflichten werden durch die Verordnung nicht begründet.

## **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Soweit die Verwaltung selbst Träger eines Vorhabens ist, wie etwa im Bereich des Baues von Straßen und des Ausbaus von Wasserstraßen, gelten die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsprechend.

Soweit die Verwaltung als Zulassungs- oder Anzeigebehörde tätig wird, ist – wie in allen Fällen, in denen erstmals eine umfassende Standardisierung erfolgt – mit anfänglichen Einführungskosten für die Einarbeitung und die Routinebildung zu rechnen.

Es ist davon auszugehen, dass mit der Konkretisierung und Standardisierung Effizienzgewinne auch beim Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entstehen werden.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die Verordnung entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**Bundesrat**

**Drucksache 332/13**

**25.04.13**

U - AV - Wi

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Umwelt, Naturschutz**  
**und Reaktorsicherheit**

---

**Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Bundeskompensationsverordnung - BKompV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 24. April 2013

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Winfried Kretschmann

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft  
(Bundeskompensationsverordnung - BKompV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG wird nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla



**Verordnung  
über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft  
(Bundeskompensationsverordnung - BKompV)  
Vom ...**

Auf Grund des § 15 Absatz 7 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung:

**Abschnitt 1  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt das Nähere zur Kompensation von Eingriffen im Sinne des § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie
2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

(2) Diese Verordnung gilt auch im Bereich der Küstengewässer sowie ferner nach Maßgabe des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1995 II S. 602) im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels.

**§ 2  
Allgemeine Anforderungen an die Kompensation**

(1) Die zuständige Behörde trifft die zur Durchführung des § 15 Absatz 1 bis 6 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen auf der Grundlage der Angaben des Verursachers eines Eingriffs nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie den bei der zuständigen Behörde und den zu beteiligten Behörden vorhandenen Informationen und unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Die Inhalte der Landschaftsplanung im Sinne des § 9 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind bei der Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft sowie der zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes, bei der Vermeidung, dem Ausgleich und dem Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen sowie bei der Verwendung der Ersatzzahlung zu berücksichtigen.

(3) Bei der nach § 15 Absatz 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vorzunehmenden Prüfung zumutbarer Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, soll auch berücksichtigt werden, inwieweit die Alternativen dazu beitragen, die Inanspruchnahme von Flächen durch den Eingriff sowie für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verringern.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen jeweils auf die Wiederherstellung, Herstellung oder Neugestaltung mehrerer beeinträchtigter Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes gerichtet sein (Multifunktionalität), um auch die Inanspruchnahme von Flächen so gering wie möglich zu halten. Sie sollen zugleich auch die Anforderungen nach § 30 Absatz 3, § 34 Absatz 5, § 44 Absatz 5 Satz 3 und § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach den Landeswaldgesetzen erfüllen.

(5) Zur Deckung des Kompensationsbedarfs soll insbesondere auf Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand und auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes zurückgegriffen werden, soweit diese Maßnahmen die Anforderungen der §§ 7 und 8 erfüllen und der Rückgriff im Einzelfall, insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht, angemessen ist. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann auch zurückgegriffen werden auf

1. festgelegte Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
  - a) für den Biotopverbund im Sinne des § 20 Absatz 1,
  - b) für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und
  - c) in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
2. Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes,
3. Maßnahmen zur Entsiegelung, Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen.

(6) Beim Aufsuchen und bei der Gewinnung von Bodenschätzen sowie bei Abgrabungen und Aufschüttungen erfolgt die Kompensation insbesondere durch die in § 1 Absatz 5 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Maßnahmen möglichst innerhalb der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche.

## **Abschnitt 2**

### **Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

#### **§ 3**

#### **Grundsätze der Bewertung des vorhandenen Zustands und der zu erwartenden Beeinträchtigungen**

(1) Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs sind der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens und die bei Durchführung des Vorhabens zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes



nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu erfassen, zu ermitteln und zu bewerten. Vorhabenbezogene Wirkungen, die naturschutzfachlich als sehr gering eingeschätzt werden, bleiben bei der Bewertung nach § 4 Absatz 3 Satz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 1 außer Betracht.

(2) Die im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Biotop sind stets zu erfassen und zu bewerten. Die Erfassung und Bewertung hat nach Maßgabe des § 4 zu erfolgen.

(3) Die in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten weiteren Schutzgüter und Funktionen sind nur dann zu erfassen und zu bewerten, wenn sie von dem Vorhaben betroffen werden und nach fachlicher Einschätzung in Abstimmung mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung folgende Beeinträchtigungen zu erwarten sind:

1. bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere,
  2. beim Schutzgut Landschaftsbild mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung.
- Die nach Satz 1 relevanten Schutzgüter und Funktionen sind nach Maßgabe des § 5 zu erfassen und zu bewerten.

#### **§ 4**

#### **Grundbewertung des Schutzgutes Biotop**

(1) Zur Erfassung des vorhandenen Zustands ist zunächst jedes Biotop im Einwirkungsbereich des Vorhabens einem der in der Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Biotoptypen zuzuordnen und im Hinblick auf seine Ausprägung anhand der Kriterien „Flächengröße“, „abiotische Ausstattung“ und „biotische Ausstattung“ sowie der Lage zu anderen Biotopen auf der Grundlage des in der Anlage 2 Spalte 3 angegebenen Biotoptypenwertes zu bewerten. Zur Bestimmung des Biotopwertes im Einzelfall kann der Biotoptypenwert der Anlage 2 Spalte 3 um bis zu drei Wertpunkte erhöht werden, wenn das Biotop überdurchschnittlich gut ausgeprägt ist, oder um bis zu drei Wertpunkte verringert werden, wenn das Biotop unterdurchschnittlich gut ausgeprägt ist. Die Länder können weitere Biotoptypen vorsehen und innerhalb des vorgegebenen Rahmens bewerten sowie die bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] in der im betreffenden Land verwandten Biotoptypenliste aufgeführten Biotoptypen den in der Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Biotoptypen zuordnen.

(2) Die Bedeutung des nach Absatz 1 erfassten und bewerteten Zustands jedes Biotops ist anschließend anhand der folgenden Wertstufen zu bewerten:

1. sehr gering: Biotopwerte 0 bis 4,
2. gering: Biotopwerte 5 bis 9,
3. mittel: Biotopwerte 10 bis 15,
4. hoch: Biotopwerte 16 bis 18,
5. sehr hoch: Biotopwerte 19 bis 21,
6. hervorragend: Biotopwerte 22 bis 24.

(3) Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen für die erfassten und bewerteten Biotope zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite nach Maßgabe des Absatzes 4 anhand der Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ zu bewerten. Anschließend ist anhand der Anlage 3 festzustellen, ob die einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen für das jeweilige Biotop als nicht erheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind.

(4) Die Beeinträchtigung eines Biotops durch eine Flächeninanspruchnahme in Form der Versiegelung ist in der Regel mit der Stufe „hoch“ zu bewerten. Den mittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf Biotope ist ihrer Stärke, Dauer und Reichweite entsprechend jeweils ein Faktor zwischen 0,1 und 1 zuzuordnen. Dabei entsprechen die Faktoren 0,1 bis 0,3 der Stufe „gering“, die Faktoren 0,4 bis 0,6 der Stufe „mittel“ und die Faktoren 0,7 bis 1 der Stufe „hoch“. Der Zuordnung können unterschiedliche Wirkzonen zugrunde gelegt werden.

## **§ 5**

### **Zusatzbewertung weiterer Schutzgüter**

(1) Die Erfassung der in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten weiteren Schutzgüter und Funktionen erfolgt anhand der Kriterien der Anlage 1 Spalte 3. Die Bedeutung der erfassten Funktionen ist anschließend jeweils innerhalb des in der Anlage 1 Spalte 4 genannten Rahmens anhand der Wertstufen „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ und „hervorragend“ zu bewerten.

(2) Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen für die erfassten und bewerteten Funktionen zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite anhand der Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ zu bewerten. Anschließend ist anhand der Anlage 3 festzustellen, ob die einzelnen zu erwartenden Beeinträchtigungen für die jeweils betroffene Funktion als nicht erheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind.

## **§ 6**

### **Biotopwertbezogener und funktionsspezifischer Kompensationsbedarf**

(1) Bei den Biotopen, bei denen mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf zu ermitteln. Hierzu ist für jedes betroffene Biotop

1. für eine Flächeninanspruchnahme das Produkt aus der Differenz zwischen den Biotopwerten des vorhandenen Zustands und des nach dem Eingriff zu erwartenden Zustands und der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern zu bilden,
2. für mittelbare Beeinträchtigungen das Produkt aus dem Biotopwert, der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern und dem nach § 4 Absatz 4 Satz 2 zugeordneten Faktor zu bilden.

Die Summe der gebildeten Produkte ergibt den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf. Für die Bestimmung des Biotopwertes des nach dem Eingriff zu erwartenden Zustands nach Satz 2 Nummer 1 gilt § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Soweit folgende Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist der funktionsspezifische Kompensationsbedarf zu ermitteln:

1. bei den Schutzgütern Biotop, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere,
2. beim Schutzgut Landschaftsbild mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung.

Die Ermittlung des funktionsspezifischen Kompensationsbedarfs erfolgt verbal-argumentativ.

### **Abschnitt 3 Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen**

#### **§ 7 Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen von Biotopen**

(1) Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind ausgeglichen oder ersetzt, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erfolgt, deren Biotopwert dem nach § 6 Absatz 1 ermittelten biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf entspricht. Die Lage der Naturräume ist auf der Grundlage der Anlage 4 zu bestimmen. Der Biotopwert der durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8 Absatz 3 bis 6 erzielten Aufwertung ist im Rahmen des Satzes 1 anzurechnen.

(2) Der Biotopwert der Aufwertung ergibt sich aus dem Produkt der Differenz zwischen den Biotopwerten des zu erreichenden Zustands (Zielbiotop) und des vorhandenen Zustands (Ausgangsbiotop) sowie der aufgewerteten Fläche in Quadratmetern. Für die Bestimmung der Biotopwerte gilt § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend. Bei einer Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, die mit einer Entsiegelung oder mit einer Wiedervernetzung von Lebensräumen verbunden ist, sind zusätzlich 15 Wertpunkte je Quadratmeter aufgewerteter Fläche anzusetzen. Die durch technische Wiedervernetzungsmaßnahmen erzielte mittelbare Aufwertung in angrenzenden Räumen ist unter Berücksichtigung der in Anlage 6 Abschnitt C Spalte 2 genannten Anforderungen in angemessenem Umfang anzuerkennen.

(3) Erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere von Biotopen sind nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 bis 6 auszugleichen oder zu ersetzen.

#### **§ 8 Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz erheblicher Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter**

(1) Erhebliche Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft werden durch die nach § 7 Absatz 1 Satz 1 erforderliche Aufwertung ausgeglichen oder ersetzt.

(2) Mindestens erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter sind nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 auszugleichen oder zu ersetzen. Dies gilt nicht,

1. soweit im Einzelfall ein Ausgleich oder Ersatz nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 naturschutzfachlich nicht sinnvoll ist und durch Maßnahmen auf der Grundlage eines Konzepts eine naturschutzfachlich sinnvollere Aufwertung erfolgt,
2. soweit infolge des Eingriffs höherwertige Biotope als die auf der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Fläche vorhandenen Biotope entstehen oder entwickelt werden können oder
3. für die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Klima entsprechende Maßnahmen nach dem sonstigen Fachrecht vorgesehen sind.

(3) Eine Beeinträchtigung ist ausgleichbar, wenn die betroffene Funktion durch Maßnahmen in dem in der Anlage 5 Abschnitt A Spalte 4 jeweils bezeichneten Raum und innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt werden kann. Bei der Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen sind Entwicklungszeiten nach Anlage 5 Abschnitt B zu berücksichtigen.

(4) Eine Beeinträchtigung ist ersetzbar, wenn die betroffene Funktion durch Maßnahmen im selben Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist hergestellt werden kann. Bei der Festlegung von Ersatzmaßnahmen sind Entwicklungszeiten nach Anlage 5 Abschnitt B zu berücksichtigen.

(5) Soweit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auszugleichen oder zu ersetzen sind, können die Anforderungen der Absätze 3 und 4 auch durch eine landschaftsgerechte Neugestaltung erfüllt werden.

(6) Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kommen insbesondere die in der Anlage 5 Abschnitt A Spalte 3 aufgeführten Maßnahmen in Betracht.

## **§ 9**

### **Berücksichtigung agrarstruktureller Belange**

(1) Agrarstrukturelle Belange im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind betroffen, wenn die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen Auswirkungen auf die Land- oder Forstwirtschaft hat. Dies gilt insbesondere, wenn eine erhebliche Verminderung der land- oder forstwirtschaftlich genutzten Gesamtfläche oder eine wesentliche Veränderung der für die Land- oder Forstwirtschaft erforderlichen Infrastruktureinrichtungen zu erwarten ist. Soweit agrarstrukturelle Belange betroffen sein können, beteiligt die zuständige Behörde im Zulassungsverfahren die zuständigen Landwirtschafts- und Forstbehörden.

(2) Für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Böden, die auf der Grundlage vorhandener Informationen bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt eine besonders hohe Nutzbarkeit aufweisen. Die Bewertung der Nutzbarkeit richtet sich nach der Bodenfruchtbarkeit gemessen an den Acker- und Grünlandzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3176). In die Bewertung sollen weitere Kriterien, wie die Größe und der Zuschnitt der Flächen, deren äußere und innere Erschließung sowie weitere natürliche Ertragsbedingungen einbezogen werden, wenn hierfür ein behördliches Konzept vorliegt. Eine Inanspruchnahme besonders geeigneter Böden soll nur erfolgen nachdem geprüft wurde, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Sie bedarf einer Begründung im Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes.

### **§ 10 Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen; Entsiegelung und Wiedervernetzung**

(1) Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die in Anlage 6 Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, werden unter Beachtung der in Anlage 6 Abschnitt A Spalte 2 genannten Anforderungen festgesetzt.

(2) Maßnahmen zur Entsiegelung werden unter Berücksichtigung der Anlage 6 Abschnitt B festgesetzt. Sie dienen insbesondere dazu, eingriffsbedingte Neuversiegelungen und damit verbundene Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen auszugleichen oder zu ersetzen.

(3) Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen werden unter Berücksichtigung der Anlage 6 Abschnitt C festgesetzt. Sie dienen insbesondere dazu, bestehende Beeinträchtigungen der ökologischen Austauschbeziehungen sowie des räumlichen Zusammenhangs von Lebensräumen zu verringern.

### **§ 11 Unterhaltung und rechtliche Sicherung**

(1) Die während des nach § 15 Absatz 4 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzten Zeitraums erforderliche Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umfasst die zur Entwicklung und Erhaltung erforderliche Pflege.

(2) Die zuständige Behörde entscheidet über die Art und Weise der rechtlichen Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßnahmen, die auf Grundstücken der öffentlichen Hand durchgeführt werden sollen, bedürfen keiner dinglichen Sicherung. Maßnahmen, die auf Grundstücken des Vorhabenträgers durchgeführt werden sollen, bedürfen in der Regel keiner dinglichen Sicherung. Die

rechtliche Sicherung hat so lange zu erfolgen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes andauern.

(3) Die zuständige Behörde kann dem Verursacher auch nach Erlass des Zulassungsbescheids mit befreiender Wirkung gestatten, durch Vertrag die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen auf eine Einrichtung zu übertragen, die die Durchführung der Maßnahmen während des erforderlichen Zeitraums gewährleistet. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben ist eine Einrichtung im Sinne des Satzes 1, der im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben insbesondere die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben des Bundes oder im Auftrag des Bundes übertragen werden kann.

## **Abschnitt 4 Ersatzzahlung**

### **§ 12 Voraussetzungen der Erstatzung**

(1) Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes sind im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht ausgleichbar oder ersetzbar, soweit die Anforderungen der §§ 7 und 8 aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht erfüllt werden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. die betroffenen Funktionen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht oder nur unter unzumutbaren Belastungen herstellbar sind oder
2. Grundstücke, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden können, im betroffenen Naturraum nicht vorhanden oder nicht verfügbar sind.

Nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind in der Regel Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind.

(2) Der Verursacher des Eingriffs hat die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Rahmen der Angaben nach § 17 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes darzulegen.

### **§ 13 Höhe der Erstatzung**

(1) Bemisst sich die Erstatzung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 6 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die erforderlichen durchschnittlichen Kosten für die Flächenbereitstellung auf der Grundlage der Bodenrichtwerte nach § 196 des Baugesetzbuches festzustellen.

(2) Sind die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 15 Absatz 6 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht feststellbar, beträgt die Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes

1. bei Mast- und Turmbauten insbesondere bei Windkraftanlagen, Freileitungsmasten, Funkmasten, Funk- und Aussichtstürmen, Pfeilern von Talbrücken und vergleichbaren baulichen Anlagen entsprechend der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Meter Anlagenhöhe
  - a) in Wertstufe 2: 100 Euro,
  - b) in Wertstufe 3: 200 Euro,
  - c) in Wertstufe 4: 300 Euro,
  - d) in Wertstufe 5: 500 Euro,
  - e) in Wertstufe 6: 800 Euro,
2. bei Gebäuden entsprechend der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Kubikmeter umbauten Raums
  - a) in Wertstufe 2: 0,01 Euro,
  - b) in Wertstufe 3: 0,02 Euro,
  - c) in Wertstufe 4: 0,03 Euro,
  - d) in Wertstufe 5: 0,05 Euro,
  - e) in Wertstufe 6: 0,08 Euro,
3. bei Abgrabungen entsprechend der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche
  - a) in Wertstufe 2: 0,10 Euro,
  - b) in Wertstufe 3: 0,20 Euro,
  - c) in Wertstufe 4: 0,30 Euro,
  - d) in Wertstufe 5: 0,50 Euro,
  - e) in Wertstufe 6: 0,80 Euro,
4. bei Aufschüttungen entsprechend der nach § 5 Absatz 1 Satz 2 ermittelten Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes je 100 Kubikmeter aufgeschütteten Materials
  - a) in Wertstufe 2: 0,30 Euro,
  - b) in Wertstufe 3: 0,60 Euro,
  - c) in Wertstufe 4: 1,00 Euro,
  - d) in Wertstufe 5: 1,60 Euro,
  - e) in Wertstufe 6: 2,40 Euro.

Sind von einem Vorhaben unterschiedliche Wertstufen betroffen, ist ein gemittelter Betrag in Euro anzusetzen.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 erfolgt die Ermittlung der Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes in einem Umkreis um die Anlage, dessen Radius das Fünfzehnfache der Anlagenhöhe beträgt. Umfasst ein Vorhaben zwei oder mehr Mast- oder Turmbauten oder werden Mast- oder Turmbauten im räumlichen Zusammenhang mit bereits bestehenden Mast- oder Turmbauten errichtet, verringert sich die nach Absatz 2 errechnete Ersatzzahlung um 7 Prozent. Wird die Landschaft zwischen Mastbauten durch eine oder mehrere Leitungen überspannt, erhöht sich die errechnete Ersatzzahlung um 10 Prozent.

(4) Nicht feststellbar im Sinne von § 15 Absatz 6 Satz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen insbesondere in den Fällen des § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und Satz 3.

## **§ 14**

### **Ersatzzahlung im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels**

(1) Die Ersatzzahlung für Eingriffe im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels ist als zweckgebundene Abgabe an den Bund zu leisten. Die Mittel werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bewirtschaftet.

(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach seinen Vorgaben an eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Einrichtung oder eine vom Bund beherrschte Gesellschaft oder Stiftung weiterleiten.

## **Abschnitt 5 Schlussvorschriften**

### **§ 15 Übergangsregelung**

- (1) Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Eingriffe in Natur und Landschaft,
1. die vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] bei einer Behörde beantragt oder angezeigt wurden oder, für den Fall, dass sie von einer Behörde durchgeführt werden, mit deren Vornahme vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] begonnen wurde oder
  2. bei denen vor dem ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgenden Kalendermonats] Folgendes erfolgt ist:
    - a) die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts,
    - b) die Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts oder
    - c) die Erörterung über Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Absatz 2a Satz 2 des Bundesberggesetzes.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist diese Verordnung bereits vor dem dort genannten Tag anzuwenden, wenn der Verursacher eines Eingriffs dies beantragt.



(3) Bevorratete Kompensationsmaßnahmen nach § 16 des Bundesnaturschutzgesetzes, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind, können weiterhin als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes herangezogen werden. Bis zum 1. Januar 2019 ist für die Erfassung, Bewertung und Buchung dieser Maßnahmen das bis zum ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] geltende Landesrecht weiter anzuwenden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.



**Anlage 1**  
**(zu § 3 Absatz 3 Satz 1 und § 5 Absatz 1)**

**Bestandserfassung und -bewertung weiterer Schutzgüter und Funktionen**

Schutzgüter	Funktionen	Erfassungskriterien	Bewertungsrahmen
<b>Tiere</b>	Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	Erfassung von Tierarten und deren Lebensräumen, für die das Kriterium der Gefährdung gemäß der Roten Listen des Bundes sowie der Länder zutrifft sowie Lebensräume der landesweit bedeutenden Vorkommen nicht gefährdeter Tierarten (= relevante Tierarten) Sofern einzelne Arten nicht bereits im Rahmen der Anforderungen der FFH-Richtlinie (Anhang II, IV) oder der Vogelschutz-Richtlinie zu erfassen sind oder aus der Erfassung von Indikatorarten und der Vegetationsstruktur nicht bereits sichere Rückschlüsse auf das Vorkommen relevanter Tierarten möglich sind, ist eine Erfassung nur geboten, wenn hinreichend gesicherte Hinweise auf ein Vorkommen vorliegen (z. B. aus aktuellen Landschaftsplänen oder Schutzgebietsgutachten, Stellungnahmen von Fachbehörden oder Gebietskennern).	<b>hervorragend (6)</b> : Lebensräume der Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Tierart oder mehrerer stark gefährdeter Tierarten jeweils auf Bundesebene <b>sehr hoch (5)</b> : Lebensräume der Vorkommen einer stark gefährdeten Tierart oder mehrerer gefährdeter Tierarten jeweils auf Bundesebene <b>hoch (4)</b> : Lebensräume der Vorkommen einer gefährdeten Tierart oder mehrerer Tierarten der Vorwarnliste jeweils auf Bundesebene oder mehrerer mindestens gefährdeter Tierarten auf Landesebene sowie Lebensräume der landesweit bedeutenden Vorkommen nicht gefährdeter Tierarten <b>mittel (3)</b> : Lebensräume der Vorkommen mehrerer Tierarten mit spezifischen Lebensraumsansprüchen oder für relevante Tierarten geeignete Lebensräume oder Flächen für Funktions- und Austauschbeziehungen für in der Umgebung vorhandene relevante Tierarten <b>gering (2)</b> : Lebensräume der Vorkommen einer Tierart mit spezifischen Lebensraumsansprüchen <b>sehr gering (1)</b> : Lebensräume der Vorkommen relevanter Tierarten kommen nicht vor
<b>Pflanzen</b>	Vielfalt von Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	Erfassung von Standorten von Pflanzenarten, für die das Kriterium der Gefährdung gemäß der Roten Listen des Bundes sowie der Länder zutrifft (= relevante Pflanzenarten) Sofern einzelne Arten nicht bereits im Rahmen der Anforderungen der FFH-Richtlinie (Anhang II, IV) zu erfassen sind oder aus der Erfassung von Indikatorarten und der Vegetationsstruktur nicht bereits sichere Rückschlüsse auf das Vorkommen relevanter Pflanzenarten möglich sind, ist eine Erfassung nur geboten, wenn hinreichend gesicherte	<b>hervorragend (6)</b> : Standorte einer vom Aussterben bedrohten Pflanzenart oder mehrerer stark gefährdeter Pflanzenarten jeweils auf Bundesebene <b>sehr hoch (5)</b> : Standorte einer stark gefährdeten Pflanzenart oder mehrerer gefährdeter Pflanzenarten jeweils auf Bundesebene <b>hoch (4)</b> : Standorte einer gefährdeten Pflanzenart oder mehrerer Pflanzenarten der Vorwarnliste jeweils auf

Schutzgüter	Funktionen	Erfassungskriterien	Bewertungsrahmen
		Hinweise auf ein Vorkommen vorliegen (z. B. aus aktuellen Landschaftsplänen oder Schutzgebietgutachten, Stellungnahmen von Fachbehörden oder Gebietskennern).	<p>Bundesebene oder mehrerer mindestens gefährdeter Pflanzenarten auf Landesebene</p> <p><b>mittel (3)</b>: Standorte mehrerer Pflanzenarten mit spezifischen Standortansprüchen oder für relevante Pflanzenarten geeignete Standorte oder Flächen für Funktions- und Austauschbeziehungen für in der Umgebung vorhandene relevante Pflanzenarten</p> <p><b>gering (2)</b>: Standorte einer Pflanzenart mit spezifischen Standortansprüchen</p> <p><b>sehr gering (1)</b>: Standorte relevanter Pflanzenarten kommen nicht vor</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassungskriterien	Bewertungsrahmen
<p><b>Boden</b></p>	<p>Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes</p>	<p>Auswertung vorhandener Bodeninformationssysteme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- schutzwürdige, gefährdete Bodentypen und Bodenformen</li> <li>- Ausprägungen von Böden sowie Geotope mit wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</li> </ul>	<p><b>hervorragend (6)</b>: vom völligen Verschwinden bedrohte Bodentypen und Bodenformen und Ausprägungen von Böden und Geotopen mit hervorragender wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p><b>sehr hoch (5)</b>: stark gefährdete Bodentypen und Bodenformen und Ausprägungen von Böden und Geotopen mit sehr hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p><b>hoch (4)</b>: gefährdete Bodentypen und Bodenformen und Ausprägungen von Böden und Geotopen mit hoher wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p><b>mittel (3)</b>: derzeit ungefährdete Bodentypen und Bodenformen, aber an spezifische Standorte gebunden und mit einer mäßigen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Bedeutung</p> <p><b>gering (2)</b>: derzeit ungefährdete Bodentypen und Bodenformen mit geringer bis fehlender wissenschaftlicher, naturgeschichtlicher, kulturhistorischer oder landeskundlicher Bedeutung</p> <p><b>sehr gering (1)</b>: sehr geringe wissenschaftliche, naturgeschichtliche, kulturhistorische oder landeskundliche Bedeutung</p>
<p>natürliche Bodenfunktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regler- und Speicherfunktion</li> <li>- Filter- und Pufferfunktion</li> <li>- natürliche Bodenfruchtbarkeit</li> </ul>	<p>Wirkungsspezifische Erfassungsnotwendigkeit:</p> <p>Auswertung vorhandener Bodeninformationssysteme und weiterer Datengrundlagen im Hinblick auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Versiegelung und Bodenabtrag</li> <li>- Verdichtung insbesondere hinsichtlich Vermeidungsmaßnahmen</li> <li>- Veränderung hinsichtlich der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel durch Grundwasserabsenkung, Überstauung, Überflutung</li> <li>- Schadstoffeintrag in Böden: hinsichtlich bodenspezifischer Wirkungen in der Regel keine Erfassung erforderlich, da</li> </ul>	<p>Die Bewertung richtet sich abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 unmittelbar nach Anlage 3 Nummer 2 und ist abhängig von der Größe der durch den Eingriff betroffenen Fläche.</p>	

Schutzgüter	Funktionen	Erfassungskriterien	Bewertungsrahmen
<p><b>Wasser</b> (nur, soweit die Erfassung und Bewertung nicht bereits durch die für wasserwirtschaftliche Belange zuständige Behörde erfolgt)</p>	<p>Funktionen bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Qualität und</li> <li>• der Quantität</li> </ul> <p>der Oberflächengewässer</p>	<p>über das BBodSchG und die BBodSchVO abgedeckt</p> <p>Wirkungsspezifische Erfassungsnotwendigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einleitungen, diffuse Einträge oder direkte Eingriffe ins Gewässer: Auswertung vorhandener Datengrundlagen hinsichtlich Gewässergüte sowie Strukturgüte als Indikator für die natürliche Selbstreinigungsfähigkeit</li> <li>- Wasserentnahmen, Wasserbauprojekte oder Vorhaben mit vergleichbaren Wirkungen: Auswertung vorhandener Datengrundlagen hinsichtlich der Gewässerstruktur, stofflicher Belastungen (chemischer Zustand), Wasserstände und Abfluss</li> </ul>	<p><u>Gewässergüte anhand des ökologischen Zustands oder Potenzials</u></p> <p><b>hervorragend (6)</b>: sehr guter Zustand oder höchstes Potenzial (in Einzelfällen)</p> <p><b>sehr hoch (5)</b>: sehr guter Zustand oder höchstes Potenzial</p> <p><b>hoch (4)</b>: guter Zustand oder gutes Potenzial</p> <p><b>mittel (3)</b>: mäßiger Zustand oder mäßiges Potenzial</p> <p><b>gering (2)</b>: unbefriedigender Zustand oder unbefriedigendes Potenzial</p> <p><b>sehr gering (1)</b>: schlechter Zustand oder schlechtes Potenzial</p> <p>Soweit eine Einstufung des ökologischen Zustands oder Potenzials nicht erfolgt ist:</p> <p><u>Gewässergüte anhand Gewässergüteklassen (GK):</u></p> <p><b>hervorragend (6)</b>: unbelastet (GK I)</p> <p><b>sehr hoch (5)</b>: gering belastet (GK I)</p> <p><b>hoch (4)</b>: gering belastet (GK I-II)</p> <p><b>mittel (3)</b>: mäßig belastet (GK II)</p> <p><b>gering (2)</b>: kritisch belastet bis stark verschmutzt (GK II-III und III)</p> <p><b>sehr gering (1)</b>: sehr stark verschmutzt bis übermäßig verschmutzt (GK III-IV und GK IV)</p> <p><u>Gewässerstruktur anhand Strukturgüteklassen:</u></p> <p><b>hervorragend (6)</b>: Gewässer, die keine Veränderungen hinsichtlich ihrer natürlichen Struktur und Dynamik aufweisen</p> <p><b>sehr hoch (5)</b>: Gewässer, die sehr geringe Veränderungen hinsichtlich ihrer natürlichen Struktur und Dynamik aufweisen</p> <p><b>hoch (4)</b>: Gewässer, die geringe Veränderungen hinsichtlich ihrer natürlichen Struktur und Dynamik</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassungskriterien	Bewertungsrahmen
			<p>aufweisen</p> <p><b>mittel (3):</b> Gewässer, die mäßige Veränderungen hinsichtlich ihrer natürlichen Struktur und Dynamik aufweisen</p> <p><b>gering (2):</b> Gewässer, die deutliche bis sehr starke Veränderungen hinsichtlich ihrer natürlichen Struktur und Dynamik aufweisen</p> <p><b>sehr gering (1):</b> Gewässer, die sehr starke bis vollständige Veränderungen hinsichtlich ihrer natürlichen Struktur und Dynamik aufweisen</p> <p>Mittelwertbildung nach Addition beider Kriterien. Bei Werten, die keine ganzen Zahlen ergeben, entscheidet die Gewässergüte.</p>
<p>Funktionen bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Qualität und</li> <li>• der Quantität</li> </ul> <p>des Grundwassers</p>		<p>Wirkungsspezifische Erfassungsnotwendigkeit:</p> <p>Einträge, Entnahmen, Abschnitt, Absenkung: Auswertung vorhandener Datengrundlagen (insbesondere nach § 83 WHG) hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Art und Mächtigkeit des Grundwasserleiters (Ergiebigkeit), Grundwasserqualität, Grundwasserflurabstand, Art und Mächtigkeit der Deckschichten u. a</li> <li>- Wasserschutzgebiete (Zonierung)</li> </ul> <p>Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Grundwasserschutz in der Regionalplanung</p>	<p>Die Bewertung erfolgt abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 auf der Grundlage der jeweiligen Informationssysteme bzw. landesbezogenen Bewertungsvorgaben</p>
<p>Hochwasserschutzfunktion und Funktionen im Niederschlags-Abflusshaushalt (Retentionsfunktion)</p>		<p>Wirkungsspezifische Erfassungsnotwendigkeit:</p> <p>Betroffenheit von Fließgewässern, Auenbereichen bzw. Überschwemmungsbereichen und Rückhalteflächen, Auswertung vorhandener Datengrundlagen hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bemessungshochwasser</li> <li>- festgesetzte oder vorgesehene Überschwemmungsgebiete</li> </ul> <p>Überschwemmungsflächen</p>	<p><b>hervorragend (6):</b> Flächen mit aktueller oder potenzieller Hochwasserschutzfunktion und mit einer Überflutungswahrscheinlichkeit bis einschließlich HQ 5 oder Flächen, die bei Hochwasser gezielt zum Rückhalt genutzt werden können, z. B. Polder</p> <p><b>sehr hoch (5):</b> Flächen mit aktueller oder potenzieller Hochwasserschutzfunktion und mit einer Überflutungswahrscheinlichkeit zwischen HQ 5 und einschließlich HQ 20</p> <p><b>hoch (4):</b> Flächen mit aktueller oder potenzieller Hochwasserschutzfunktion und mit einer Überflutungswahrscheinlichkeit zwischen HQ 20 und einschließlich HQ 100</p> <p><b>mittel (3):</b> Flächen mit aktueller oder potenzieller</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassungskriterien	Bewertungsrahmen
			<p>Hochwasserschutzfunktion und mit einer Überflutungswahrscheinlichkeit zwischen HQ 100 und einschließlich HQ 200</p> <p><b>gering (2):</b> Flächen, die seltener als mit einer Überflutungswahrscheinlichkeit HQ 200 überflutet sind</p> <p><b>sehr gering (1):</b> nicht von Hochwasser betroffene Flächen</p>
<b>Klima/Luft</b>	<p>klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen</p>	<p>Wirkungsspezifische Erfassungsnotwendigkeit:            Sofern ein Bezug der Entstehungsgebiete und Leitbahnen zu Siedlungen bzw. Belastungsräumen besteht, Erfassung der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete</li> <li>- Frisch- und Kaltluftleitbahnen</li> <li>- Freiräume mit bioklimatischer Bedeutung im Siedlungsraum</li> <li>- Art und Größe der Siedlungen bzw. Belastungsräume</li> </ul>	<p><b>hervorragend (6):</b> besonders leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen, insbesondere in Talausrichtung West-Ost bzw. Ost-West, und stark belastetem Siedlungsraum</p> <p><b>sehr hoch (5):</b> leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen, insbesondere in Talausrichtung West-Ost bzw. Ost-West, und mäßig belastetem Siedlungsraum</p> <p><b>hoch (4):</b> leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen, insbesondere in Talausrichtung West-Ost bzw. Ost-West, und mäßig belastetem Siedlungsraum</p> <p><b>mittel (3):</b> leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen, insbesondere in Talausrichtung West-Ost bzw. Ost-West, und unbelastetem/gering belastetem Siedlungsraum</p> <p><b>gering (2):</b> weniger leistungsfähige Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete in Verbindung mit Kaltluftabfluss- oder Luftleitbahnen oder kein Bezug zu einem Siedlungsraum</p> <p><b>sehr gering (1):</b> fehlende Kalt- oder Frischluftentstehungsgebiete</p>
	<p>Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgasenken</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Böden, die als Treibhausgasenken fungieren: insbesondere Bodentyp einschließlich Humusgehalt, Grundwasserflurabstand, Moore und ihre Degradations- und Regenerationsstadien</li> <li>- Ökosysteme, die als Treibhausgasenken fungieren: insbesondere langfristige Kohlenstofffestlegung und</li> </ul>	<p><b>hervorragend (6):</b> intakte Moore</p> <p><b>sehr hoch (5):</b> leicht entwässerte/degradierte Moore und vergleichbare nasse Standorte, die dauerhaft vegetationsbedeckt sind, naturnahe Wälder</p> <p><b>hoch (4)/mittel (3):</b> /./. (entfällt aufgrund großer Unterschiede in den Senkenpotenzialen zwischen den in</p>



Schutzgüter	Funktionen	Erfassungskriterien	Bewertungsrahmen
		Berücksichtigung weiterer Treibhausgase	<p>(5) und (2) genannten Ausprägungen)</p> <p><b>gering (2)</b>: altes, extensiv genutztes Dauergrünland auf organischen oder hydromorphen Böden, Laubforste</p> <p><b>sehr gering (1)</b>: alle (anderen) mineralischen Standorte unabhängig von der Nutzungsform</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassungskriterien	Bewertungsrahmen
<p><b>Landschaftsbild</b></p>	<p>Vielfalt von Landschaften als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes</p>	<p><u>Landschaftskategorien:</u>            Naturlandschaften – § 1 Abs. 4 BNatSchG: Räume mit naturlandschaftlicher Prägung (z. B. Buchenwälder, Moore, Flusssauen)            Historisch gewachsene Kulturlandschaften – § 1 Abs. 4 BNatSchG: Räume, die durch spezifische historische Nutzungen, Strukturen und/oder Elemente geprägt sind  <u>Naturnahe Landschaften ohne wesentliche Prägung durch technische Infrastruktur</u> – vgl. § 1 Abs. 5 BNatSchG:            Landschaftsräume mit einem hohen Anteil an naturnahen Biotopen und einer geringen Zerschneidung            Besonders bedeutsame Einzellandschaften, die sich z. B. durch eine weiträumig markante Geländemorphologie oder eine besondere kulturelle oder zeitgeschichtliche Symbolkraft (wie etwa das Grüne Band) auszeichnen</p>	<p><b>hervorragend (6):</b> eine Landschaft von europaweiter Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hervorragenden Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie</p> <p><b>sehr hoch (5):</b> eine Landschaft von deutschlandweiter (bzw. potentiell europaweiter) Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer sehr hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie</p> <p><b>hoch (4):</b> eine Landschaft von überregionaler Bedeutung aufgrund ihres Gesamtcharakters oder aufgrund einer hohen Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie</p> <p><b>mittel (3):</b> eine Landschaft mit einer mittleren Ausprägung mehrerer wertbestimmender Merkmale der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien</p> <p><b>gering (2):</b> eine Landschaft mit wenigen wertbestimmenden Merkmalen der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien</p> <p><b>sehr gering (1):</b> eine Landschaft mit sehr wenigen oder keinen wertbestimmenden Merkmalen der in Spalte 3 genannten Landschaftskategorien</p> <p>Bei der Bewertung ist die Vorprägung durch technische Infrastruktur wertmindernd zu berücksichtigen.</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassungskriterien	Bewertungsrahmen
	<p>Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft einschließlich landschaftsgebundener Erholung</p>	<p>gesamthafte Erfassung der Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität der Landschaft in konkreten Landschaftsbildeinheiten im Hinblick auf die landschaftliche Alltagserfahrung der Bevölkerung sowie die landschaftsgebundene Erholung im Wohnumfeld, am Wochenende und im Urlaub; dabei besondere Berücksichtigung der Eigenart des jeweiligen Landschaftstyps</p> <p>landschaftsprägende Elemente, die bei der Bestimmung der Landschaftsbildqualität berücksichtigt werden (einschließlich ihrer Dichte und Anordnung):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität der Einzelelemente der Landschaft (den zuvor benannten Schutzgütern zugeordnet, z. B. Biotoptypen), sofern ihnen eine landschaftsprägende Bedeutung zukommt</li> <li>- weitere Einzelelemente von besonderer Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität sind etwa: Hangkanten und Hügel, Einzelbäume, Baumgruppen und Waldränder, Wege unterschiedlicher Ausprägung</li> </ul> <p>Landschaftstypen als erste Stufe der Bestimmung der Eigenart:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Küstenlandschaften</li> <li>- Waldlandschaften/waldreiche Landschaften</li> <li>- strukturreiche Kulturlandschaften                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- Mittelgebirgslandschaften mit Wechsel von Wald, Ackerbau, Grünland und anderen Landnutzungen</li> <li>- weitere strukturreiche Kulturlandschaften, z. B. durch Weinbau, Obstbau, Gewässer, Heiden oder Moore geprägte Kulturlandschaften</li> </ul> </li> <li>- offene Kulturlandschaften                         <ul style="list-style-type: none"> <li>- weiträumige ackerbaulich geprägte Kulturlandschaften</li> <li>- weiträumige grünlandgeprägte Kulturlandschaften</li> </ul> </li> <li>- Alpen-/Voralpenlandschaft</li> <li>- urbane/semi-urbane Landschaften</li> </ul>	<p><b>hervorragend (6):</b> Landschaftsbildlichkeit mit herausragender Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. großflächige, weitgehend ungestörte Waldgebiete mit charakteristischen Waldtypen und weiteren Elementen wie Feisen oder naturnahen Bachläufen; Räume in weiträumigen offenen, ackerbaulich geprägten Kulturlandschaften mit Grünlandauen und weiteren für den konkreten Raum typischen Landschaftselementen</p> <p><b>hoch (4):</b> Landschaftsbildlichkeit mit hoher Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. Räume in semi-urbanen Landschaften mit Landschaftselementen, die deren Eigenart betonen und zur landschaftsgebundenen Erholung besonders geeignet sind; Gebiete in strukturreichen Mittelgebirgen mit typischem Wechsel von Ackerbau, Grünland und Wald einschließlich gliedernder Gehölze</p> <p><b>mittel (3):</b> Landschaftsbildlichkeit mit mittlerer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. monostrukturierte Wälder oder reliefarme Ackerlandschaften ohne Strukturierung durch Gewässer oder Gehölze</p> <p><b>gering (2):</b> Landschaftsbildlichkeit mit geringer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. urbane/semi-urbane Landschaften mit geringem Freiraumanteil und mit geringer städtebaulicher Attraktivität</p> <p><b>sehr gering (1):</b> Landschaftsbildlichkeit mit sehr geringer Bedeutung für das Erleben und Wahrnehmen von Natur und Landschaft, z. B. urbane/semi-urbane Landschaften mit sehr geringem Freiraumanteil oder mit sehr geringer städtebaulicher Attraktivität</p>

Schutzgüter	Funktionen	Erfassungskriterien	Bewertungsrahmen
			Bei der Bewertung ist die Vorprägung durch technische Infrastruktur wertmindernd zu berücksichtigen.

Anlage 2  
(zu § 4 Absatz 1)

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
	<b>BIOTOPTYPEN DER MEERE UND KÜSTEN</b>	
<b>NM</b>	<b>KÜSTENFERNE MEERESGEBIETE DER NORDSEE</b>	
<b>NM.1</b>	<b>Pelagial der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee</b>	<b>15</b>
<b>NM.2</b>	<b>Benthal der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee, weitgehend makrophytenfrei</b>	
NM.2.1	flaches, natürliches Hartsubstratbiotop der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee	15
NM.2.2	Hartsubstrat-Riff der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee	17
NM.2.3	biogenes Riff der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee	16
NM.2.4	Kiesbiotop der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee	16
NM.2.5	Schillbiotop der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee	15
NM.2.6	flache Sandbiotope der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee	15
NM.2.7	Sandbank der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee (Komplex)	15
NM.2.8	Feinsubstratbiotope der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee	15
NM.2.9	Torfbiotop der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee	15
<b>NM.3</b>	<b>Fahrrinne der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)</b>	
NM.3.1	Fahrrinne der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee, mäßige anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	12
NM.3.2	Fahrrinne der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee, starke anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	8
NM.3.3	Fahrrinne der küstenfernen Meeresgebiete der Nordsee, erhebliche anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	5
<b>OM</b>	<b>ÄUSSERE MEERESGEBIETE DER OSTSEE</b>	
<b>OM.1</b>	<b>Pelagial der äußeren Meeresgebiete der Ostsee</b>	<b>16</b>
<b>OM.2</b>	<b>Benthal der äußeren Meeresgebiete der Ostsee</b>	
OM.2.1	flache, natürliche Hartsubstratbiotope der äußeren Meeresgebiete der Ostsee mit harten lehmigen und steinigen Substraten (z.B. Kreide und Mergel, i.d.R. mit Steinen und Blöcken), teils	15
OM.2.2	Hartsubstrat-Riffe der äußeren Meeresgebiete der Ostsee mit harten lehmigen und steinigen Substraten (z.B. Kreide und Mergel, i.d.R. mit Steinen und Blöcken), teils Moränenrelikte	17
OM.2.3	biogenes Riff der äußeren Meeresgebiete der Ostsee (Miesmuschelbank)	15
OM.2.4	Kiesbiotop der äußeren Meeresgebiete der Ostsee	17
OM.2.5	Schillbiotope der äußeren Meeresgebiete der Ostsee	13
OM.2.6	ebene Sandbiotope der äußeren Meeresgebiete der Ostsee	13
OM.2.7	Sandbank der äußeren Meeresgebiete der Ostsee (inkl. Megarippelfelder)	16
OM.2.8	Feinsubstratbiotope der äußeren Meeresgebiete der Ostsee	15
OM.2.9	Seegraswiese der äußeren Meeresgebiete der Ostsee	17
OM.2.10	Torfbiotop der äußeren Meeresgebiete der Ostsee	17
<b>OM.3</b>	<b>Fahrrinne der äußeren Meeresgebiete der Ostsee (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)</b>	

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
OM.3.1	Fahrrinne der äußeren Meeresgebiete der Ostsee, mäßige anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	12
OM.3.2	Fahrrinne der äußeren Meeresgebiete der Ostsee, starke anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	8
OM.3.3	Fahrrinne der äußeren Meeresgebiete der Ostsee, erhebliche anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	5
<b>OM.4</b>	<b>Uferbefestigungen, Küstenschutz-und Regelungsbauwerke</b>	<b>3</b>
<b>NF</b>	<b>FLACHWASSERZONEN DER NORDSEE (Sublitoral)</b>	
<b>NF.1</b>	<b>Pelagial der Flachwasserzonen der Nordsee</b>	<b>15</b>
<b>NF.2</b>	<b>Benthal der Flachwasserzonen der Nordsee</b>	
NF.2.1	flaches, felsig-steiniges natürliches Hartsubstratbiotop der Flachwasserzonen der Nordsee (nur Helgoland)	16
NF.2.2	Hartsubstrat-Riffe der Flachwasserzonen der Nordsee	15
NF.2.3	biogene Riffe der Flachwasserzonen der Nordsee	
NF.2.3.1	Miesmuschelbank der Flachwasserzonen der Nordsee	16
NF.2.3.2	Sabellaria-Riff der Flachwasserzonen der Nordsee	19
NF.2.3.3	"Seemoos"-Wiese des Sublitorals der Flachwasserzonen der Nordsee	17
NF.2.3.4	Bank der Europäischen Auster der Flachwasserzonen der Nordsee	19
NF.2.3.5	Bank der Pazifischen Felsenauster der Flachwasserzonen der Nordsee	11
NF.2.4	Kiesbiotop der Flachwasserzonen der Nordsee	15
NF.2.5	Schillbiotop der Flachwasserzonen der Nordsee	15
NF.2.6	flache Sandbiotope der Flachwasserzonen der Nordsee	16
NF.2.7	Sandbank der Flachwasserzonen der Nordsee mit oder ohne Makrophyten	16
NF.2.8	Feinsubstratbiotope der Flachwasserzonen der Nordsee	16
<b>NF.3</b>	<b>Fahrrinne der Flachwasserzonen der Nordsee (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)</b>	
NF.3.1	Fahrrinne der Flachwasserzonen der Nordsee, mäßige anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	12
NF.3.2	Fahrrinne der Flachwasserzonen der Nordsee, starke anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	8
NF.3.3	Fahrrinne der Flachwasserzonen der Nordsee, erhebliche anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	5
<b>NF.4</b>	<b>Uferbefestigungen, Küstenschutz-und Regelungsbauwerke</b>	<b>3</b>
<b>OI</b>	<b>INNERE GEWÄSSER DER OSTSEE (Bodden [inkl. Schlei], Haffe, Ästuare)</b>	
<b>OI.1</b>	<b>Pelagial der inneren Gewässer der Ostsee</b>	<b>17</b>
<b>OI.2</b>	<b>Benthal der inneren Gewässer der Ostsee (Sublitoral)</b>	
OI.2.1	flache natürliche Hartsubstratbiotope der inneren Gewässer der Ostsee	16
OI.2.2	Hartsubstrat-Riffe der inneren Gewässer der Ostsee	15
OI.2.3	biogene Riffe der inneren Gewässer der Ostsee	17

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

<b>Code</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotoptypenwert</b>
OI.2.4	Kiesbiotope der inneren Gewässer der Ostsee	17
OI.2.5	Schillbiotop der inneren Gewässer der Ostsee	15
OI.2.6	flache Sandbiotope der inneren Gewässer der Ostsee	16
OI.2.7	Sandbank der inneren Gewässer der Ostsee	16
OI.2.8	Feinsubstratbiotope der inneren Gewässer der Ostsee	16
OI.2.9	Torfbiotop der inneren Gewässer der Ostsee	19
<b>OI.3</b>	<b>Fahrrinne der inneren Gewässer der Ostsee (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)</b>	
OI.3.1	Fahrrinne der inneren Gewässer der Ostsee, mäßige anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	12
OI.3.2	Fahrrinne der inneren Gewässer der Ostsee, starke anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	8
OI.3.3	Fahrrinne der inneren Gewässer der Ostsee, erhebliche anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	5
<b>OI.4</b>	<b>Uferbefestigungen, Küstenschutz-und Regelungsbauwerke</b>	<b>3</b>
<b>NW</b>	<b>WATT DER NORDSEE (Eulitoral, ohne Brack- und Salzwasserröhrichte)</b>	
<b>NW.1</b>	<b>Felswatt der Nordsee</b>	<b>17</b>
<b>NW.2</b>	<b>Sandwatt der Nordsee</b>	<b>18</b>
<b>NW.3</b>	<b>Schlickwatt der Nordsee</b>	<b>18</b>
<b>NW.4</b>	<b>Mischwatt der Nordsee</b>	<b>18</b>
<b>NW.5</b>	<b>Miesmuschelbank des Eulitorals der Nordsee</b>	<b>18</b>
<b>NW.6</b>	<b>Brackwasserwatt der Ästuare an der Nordsee</b>	<b>19</b>
<b>NW.7</b>	<b>Süßwasserwatt im Tideeinfluss der Nordsee</b>	<b>19</b>
<b>NW.8</b>	<b>"Abtragungsmoor" an der Nordsee (Sehestedter Moor)</b>	<b>22</b>
<b>NW.9</b>	<b>Watrinnen, Priele</b>	<b>17</b>
<b>NW.10</b>	<b>Fahrrinne im Watt der Nordsee (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)</b>	
NW.10.1	Fahrrinne im Watt der Nordsee, mäßige anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	12
NW.10.2	Fahrrinne im Watt der Nordsee, starke anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	8
NW.10.3	Fahrrinne im Watt der Nordsee, erhebliche anthropogene Überprägung der ursprünglichen Biotoptypen	5
<b>NW.11</b>	<b>Uferbefestigungen, Küstenschutz-und Regelungsbauwerke</b>	<b>3</b>
<b>OH</b>	<b>HYDROLITORAL DER OSTSEE (episodisch trockenfallend, ohne Brackwasserröhrichte)</b>	
<b>OH.1</b>	<b>Hydrolitoral der Ostsee mit steinigem Substrat (Steine und Blöcke)</b>	<b>17</b>
<b>OH.2</b>	<b>Hydrolitoral der Ostsee mit kiesigem Substrat</b>	<b>16</b>
<b>OH.3</b>	<b>Hydrolitoral der Ostsee mit Sandsubstrat</b>	<b>16</b>
<b>OH.4</b>	<b>Hydrolitoral der Ostsee mit Schlicksubstrat</b>	<b>17</b>
<b>OH.5</b>	<b>Hydrolitoral der Ostsee mit gemischtem Substrat</b>	<b>17</b>

Anlage 2  
(zu § 4 Absatz 1)

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
OH.6	Hydrolitoral der Ostsee mit Torfsubstrat (i.d.R. makrophytenfrei bzw. -arm)	19
NS	<b>SALZGRÜNLAND DER NORDSEEKÜSTE (Supralitoral)</b>	
NS.1	unteres Salzgrünland der Nordseeküste (z.B. Andelrasen)	20
NS.2	höhergelegenes Salzgrünland der Nordseeküste (z.B. Rotschwengel- und Bottenbinsenrasen)	18
NS.3	Strandwiesenkomplex der Nordseeküste	19
NS.4	Brack- und Salzwasserröhricht der Nordseeküste und der Ästuare	19
NS.5	Brackwasser-Hochstaudenflur der Nordseeküste und der Ästuare	19
NS.6	brackwasserbeeinflusstes Grünland der Nordseeküste und der Ästuare	19
OS	<b>SALZGRÜNLAND, BRACKWASSERRÖHRICHTE UND HOCHSTAUDENFLUREN DES GEOLITORALS DER OSTSEEKÜSTE</b>	
OS.1	Salzgrünland des Geolitorals der Ostseeküste (ohne Röhrichte)	20
OS.2	Brackwasserröhrichte der Ostseeküste (Übergangsbereich Hydro- und Geolitoral)	17
OS.3	Brackwasser-Hochstaudenfluren der Ostseeküste	18
OS.4	Schlenke, Kolk und Rinne des Geolitorals der Ostseeküste mit Pioniervegetation (u.a. Queller)	19
OS.5	Strandwiese (Komplex)	19
ST	<b>SÄNDE, SAND-, GERÖLL- UND BLOCKSTRÄNDE</b>	
ST.1	Sandbank, Außensand und Nehrungshaken	18
ST.2	Sandstrände und Sandplatten	19
ST.3	Kies- und Geröllstrände	17
ST.4	Blockstrände	17
ST.5	Strandwälle	19
ST.6	Strandgewässer	22
KD	<b>KÜSTENDÜNEN</b>	
KD.1	Vordüne	19
KD.2	Weißdüne	19
KD.3	Graudünen (Dünenrasen)	20
KD.4	Braundünen (Küstendünenheiden)	21
KD.5	feuchte/nasse Dünentäler, inkl. Dünenmoore [Komplex]	23
KD.6	Dünengebüsche	18
KD.7	Wanderdüne	22
FS	<b>FELS- UND STEILKÜSTEN</b>	
FS.1	Sandstein-Felsküste (nur Helgoland)	20
FS.2	Kreide-Felsküste (Ostsee)	18
FS.3	Geestkliff der Nordfriesischen Inseln	19
FS.4	Moränensteilküsten der Ostsee	17



Anlage 2  
(zu § 4 Absatz 1)

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
	<b>BIOTOPTYPEN DES BINNENLANDES</b>	
<b>QU</b>	<b>QUELLEN (inkl. Quellabfluss [Krenal])</b>	
QU.1	Sicker- und Sumpfquellen (Helokrenen) (inkl. Kalktuff-Sicker- und -Sumpfquelle)	21
QU.2	Grundquellen (Limnokrenen)	22
QU.3	Sturzquellen (Rheokrenen) (inkl. Kalktuff-Sturzquelle)	21
QU.4	Salz- oder Solquellen	23
QU.5	künstlich gefasste Quellen	11
<b>FG</b>	<b>FLIESENDE GEWÄSSER</b> (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden, zur Differenzierung der Biotoptypen oberhalb der Mittelwasserlinie vgl. 32.06-32.10 bzw. 37., 38.,	
<b>FG.1</b>	<b>natürliche und naturnahe Fließgewässer</b>	
FG.1.1	natürliches und naturnahes Rhitral	21
FG.1.2	natürliches und naturnahes Potamal	23
<b>FG.2</b>	<b>anthropogen mäßig beeinträchtigte Fließgewässer</b>	
FG.2.1	anthropogen mäßig beeinträchtigt Rhitral	17
FG.2.2	anthropogen mäßig beeinträchtigt Potamal	17
<b>FG.3</b>	<b>anthropogen stark beeinträchtigte Fließgewässer</b>	
FG.3.1	anthropogen stark beeinträchtigt Fließgewässer (mit Rhitralcharakter)	8
FG.3.2	anthropogen stark beeinträchtigt Fließgewässer (mit Potamalcharakter)	8
<b>FG.4</b>	<b>anthropogen erheblich veränderte Fließgewässer</b>	
FG.4.1	anthropogen erheblich verändertes Fließgewässer, schnell fließend	5
FG.4.2	anthropogen erheblich verändertes Fließgewässer, langsam fließend	5
<b>FG.5</b>	<b>Gräben und Fließgewässer technischer Art (inkl. Salzgräben)</b>	
FG.5.1	Graben mit periodischer oder dauerhafter Wasserführung (fließendes oder stehendes Gewässer)	
FG.5.1.1	- naturnahe Ausbildung	13
FG.5.1.2	- naturferne Ausbildung	8
FG.5.2	technische Rinne, Halbschale, Uferbefestigungen, -vorschüttungen, Regelungsbauwerke etc.	3
FG.5.3	Verrohrung	1
<b>FG.6</b>	<b>Mündungen in Binnengewässer</b>	17
<b>FG.7</b>	<b>Sonderformen im Fließgewässerverlauf</b>	
FG.7.1	Wasserfall	22
FG.7.2	Altarm	22
FG.7.3	Seeabfluss (natürlich oder naturnah)	17
FG.7.4	Staustrecke	10
FG.7.5	Salzbach	21

**Anlage 2**  
(zu § 4 Absatz 1)

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
FG.8	<b>zeitweilig trockenfallende Lebensräume unterhalb des Mittelwasserbereichs an fließenden Gewässern (Wechselwasserbereiche z. B. mit Schlammfluren)</b>	19
FG.9	<b>natürliche und naturnahe temporäre Fließgewässer</b>	19
<b>SG</b>	<b>STEHENDE GEWÄSSER</b> (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden, zur Differenzierung der Biotoptypen oberhalb der Mittelwasserlinie vgl. 32.06-32.10 bzw. 37., 38., 39.04-39.05)	
<b>SG.1</b>	<b>dystrophe stehende Gewässer / Moorgewässer (natürliche oder naturnahe)</b>	
SG.1.1	natürliche dystrophe Gewässer	19
SG.1.2	naturnahe dystrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	15
<b>SG.2</b>	<b>oligotrophe stehende Gewässer (natürliche oder naturnahe)</b>	
SG.2.1	natürliche oligotrophe Gewässer	21
SG.2.2	naturnahe oligotrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	16
<b>SG.3</b>	<b>mesotrophe stehende Gewässer (natürliche oder naturnahe)</b>	
SG.3.1	natürliche mesotrophe Altwasser	20
SG.3.2	sonstige natürliche mesotrophe Gewässer	18
SG.3.3	naturnahe mesotrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	16
<b>SG.4</b>	<b>eutrophe stehende Gewässer (natürliche oder naturnahe)</b>	
SG.4.1	natürliches eutrophes Altwasser	17
SG.4.2	sonstige natürliche eutrophe Gewässer	16
SG.4.3	naturnahe eutrophe Gewässer, inkl. sich selbst überlassene Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	15
<b>SG.5</b>	<b>poly-hypertrophe stehende Gewässer</b>	7
<b>SG.6</b>	<b>salzhaltige Binnengewässer (natürliche oder naturnahe)</b>	
SG.6.1	salzhaltiges, perennierendes, stehendes Gewässer (Binnenlandsalzstellen)	20
SG.6.2	gipshaltiges, perennierendes, stehendes Gewässer	18
SG.6.3	Salztümpel des Binnenlandes	20
<b>SG.7</b>	<b>weitere stehende Gewässer (naturfern)</b>	
SG.7.1	naturferner, wassergefüllter Torfstich (aktuell im Abbau)	4
SG.7.2	Fischzuchtgewässer (intensive Nutzung)	6
SG.7.3	Kanäle	7
SG.7.4	Zier- und Löschteich	5
SG.7.5	Klär- bzw. Schönungsteich	5
SG.7.6	industrielles Absetzbecken, Spülfeld und Flüssigdeponie	4

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
SG.7.7	offene Wasserrückhaltebecken	5
SG.7.8	Schleusen, Hafenbecken	6
SG.7.9	Speicherseen mit hohen Wasserstandsschwankungen	6
SG.7.10	Wasseraufbereitungsanlage (offener Sickerteich)	5
SG.7.11	Abbaugewässer (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
SG.7.11.1	junge Abbaugewässer nach Beendigung des Abbaus (Zwischenstadium 24.07.12c und 24.01b-	10
SG.7.11.2	Abbaugewässer nach Beendigung des Abbaus mit extremem Chemismus (z. B. mit sehr niedrigem pH-Wert)	3
SG.7.11.3	Abbaugewässer unmittelbar nach Beendigung des Abbaus oder neue, im Abbau befindliche Abbaugewässer	3
SG.7.12	sonstige stehende Gewässer (naturfern)	5
<b>SG.8</b>	<b>zeitweilig trockenfallende Lebensräume unterhalb des Mittelwasserbereichs an stehenden Gewässern (Wechselwasserbereiche z. B. mit Schlammlingsfluren)</b>	<b>19</b>
<b>SG.9</b>	<b>natürliche und naturnahe temporäre stehende Gewässer (ohne Salztümpel)</b>	<b>19</b>
<b>HO</b>	<b>HÖHLEN (einschl. Stollen, Brunnenschächte, Bunkerruinen etc.)</b>	
<b>HO.1</b>	<b>natürliche Höhlen, Höhlengewässer und Balmen (Halbhöhlen) sowie Eingangsbereiche von Höhlen</b>	<b>21</b>
<b>HO.2</b>	<b>Stollen, Schächte und Bunkerruinen</b>	
HO.2.1	sich selbst überlassene Stollen, Schächte und Bunkerruinen	11
HO.2.2	in Betrieb befindliche Stollen bzw. Schächte (inkl. Besucherbergwerke)	6
<b>FH</b>	<b>FELSEN, BLOCK- UND SCHUTTHALDEN, GERÖLLFELDER, OFFENE BEREICHE MIT SANDIGEM ODER BINDIGEM SUBSTRAT</b>	
<b>FH.1</b>	<b>natürliche und naturnah entwickelte Felsen</b>	
FH.1.1	natürliche Felsen	20
FH.1.2	naturnah entwickelte Felsen in alten, stillgelegten Steinbrüchen	16
FH.1.3	naturnah entwickelte Felsen an Verkehrsanlagen	12
<b>FH.2</b>	<b>solitärer Felsblock, Findling</b>	<b>16</b>
<b>FH.3</b>	<b>natürliche und naturnah entwickelte Block- und Schutthalden</b>	
FH.3.1	natürliche Block- und Schutthalden	20
FH.3.2	naturnah entwickelte Block- und Schutthalden (insbes. in alten, stillgelegten Abbaugebieten)	16
<b>FH.4</b>	<b>Wände aus Sand und Lockergestein</b>	<b>17</b>
<b>FH.5</b>	<b>Lehm- und Lösswände</b>	<b>18</b>
<b>FH.6</b>	<b>vegetationslose bzw. -arme Kies- und Schotterfläche</b>	<b>18</b>
<b>FH.7</b>	<b>vegetationslose bzw. -arme Sandfläche</b>	<b>18</b>
<b>FH.8</b>	<b>vegetationslose bzw. -arme Fläche mit bindigem Substrat</b>	<b>17</b>
<b>FH.9</b>	<b>Abbaubereiche und Abraumhalden sowie sonstige Bauflächen</b>	

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
FH.9.1	Block- und Schutthalden sowie Halden aus sandig-kiesigem oder bindigem Substrat (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
FH.9.1.1	junge Halden nach Beendigung der Aufschüttung (Zwischenstadium 32.11.01-03+05b und	10
FH.9.1.2	Halden unmittelbar nach Beendigung der Aufschüttung oder neue, in Aufschüttung befindliche	3
FH.9.2	Felswände oder felsige Abbausohlen in Steinbrüchen (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
FH.9.2.1	junge Felswände oder junge felsige Abbausohlen in Steinbrüchen nach Beendigung des Abbaus (Zwischenstadium 32.11.04b und 32.01b)	12
FH.9.2.2	Felswände und felsige Abbausohlen unmittelbar nach Beendigung des Abbaus oder neue, im Abbau befindliche Felswände und felsige Abbausohlen	4
FH.9.3	ebenerdige Abbauf Flächen aus Blöcken, Schutt, Sand, Kies oder bindigem Substrat (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
FH.9.3.1	junge ebenerdige Abbauf Flächen nach Beendigung des Abbaus (Zwischenstadium 32.11.06+07b und 32.08-10)	10
FH.9.3.2	ebenerdige Abbauf Flächen unmittelbar nach Beendigung des Abbaus oder neue, im Abbau befindliche ebenerdige Abbauf Flächen	3
FH.9.4	Steilwände aus Sand und Lockergestein in Abbaubereichen (Teilabschnitte können getrennt betrachtet werden)	
FH.9.4.1	junge Steilwände aus Sand und Lockergestein nach Beendigung des Abbaus (Zwischenstadium 32.11.08n.02 und 32.05-06)	12
FH.9.4.2	Steilwände aus Sand und Lockergestein unmittelbar nach Beendigung des Abbaus oder neue, im Abbau befindliche Steilwände aus Lockergestein	4
FH.9.5	Bauflächen und Baustelleneinrichtungsflächen	3
<b>AC</b>	<b>ÄCKER UND ACKERBRACHE</b>	
<b>AC.1</b>	<b>flachgründige, skelettreiche Kalkäcker und Kalkackerbrache</b>	
AC.1.1	extensiv bewirtschafteter flachgründiger und skelettreicher Kalkacker mit ausgeprägter, seltener Segetalvegetation (z. B. mit Haftdoldengesellschaften)	18
AC.1.2	flachgründiger und skelettreicher Kalkacker mit standorttypischer Segetalvegetation (z. B. mit Erdrauch-Wolfsmilch-Gesellschaften)	15
AC.1.3	intensiv bewirtschafteter, flachgründiger und skelettreicher Kalkacker mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	6
AC.1.4	flachgründige, skelettreiche Kalkackerbrache	10
<b>AC.2</b>	<b>Äcker und Ackerbrache auf flachgründigem, skelettreichem Silikatverwitterungsboden</b>	
AC.2.1	extensiv bewirtschafteter Acker auf flachgründigem, skelettreichem Silikatverwitterungsboden mit ausgeprägter, seltener Segetalvegetation (z. B. mit Berg-Ackerfrauenmantel-Gesellschaft)	18
AC.2.2	Acker auf flachgründigem, skelettreichem Silikatverwitterungsboden mit standorttypischer Segetalvegetation (z. B. mit Hellerkraut-Erdrauch-Gesellschaft)	14

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
AC.2.3	intensiv bewirtschafteter Acker auf flachgründigem, skelettreichem Silikatverwitterungsboden mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	6
AC.2.4	Ackerbrache auf flachgründigem, skelettreichem Silikatverwitterungsboden	10
<b>AC.3</b>	<b>Äcker und Ackerbrache auf Sandboden</b>	
AC.3.1	extensiv bewirtschafteter Acker auf Sandboden mit ausgeprägter, seltener Segetalvegetation (z. B. mit Bauernsenf-Lämmersalat-Gesellschaft)	18
AC.3.2	Acker auf Sandboden mit standorttypischer Segetalvegetation (z. B. mit Ackerfrauenmantel-Kamillen-Gesellschaft)	14
AC.3.3	intensiv bewirtschafteter Acker auf Sandboden mit stark verarmter oder fehlender	6
AC.3.4	Ackerbrache auf Sandboden	10
<b>AC.4</b>	<b>Äcker und Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden</b>	
AC.4.1	extensiv bewirtschafteter Acker auf Lehm- oder Tonboden mit ausgeprägter, seltener Segetalvegetation (z. B. mit Teichboden-Gesellschaften)	17
AC.4.2	Acker auf Lehm- oder Tonboden mit standorttypischer Segetalvegetation (z. B. mit wärmeliebenden Unkrautgesellschaften auf Hackfruchtäckern)	13
AC.4.3	intensiv bewirtschafteter Acker auf Lehm- oder Tonboden mit stark verarmter oder fehlender	5
AC.4.4	Ackerbrache auf Lehm- oder Tonboden	8
<b>AC.5</b>	<b>Äcker und Ackerbrache auf Lössboden</b>	
AC.5.1	extensiv bewirtschafteter Acker auf Lössboden mit ausgeprägter, seltener Segetalvegetation (z. B. mit der Gesellschaft des Bunten Hohlzahns)	18
AC.5.2	Acker auf Lössboden mit standorttypischer Segetalvegetation (z. B. mit Saatwucherblumen-Gesellschaft)	14
AC.5.3	intensiv bewirtschafteter Acker auf Lössboden mit stark verarmter oder fehlender	6
AC.5.4	Ackerbrache auf Lössboden	8
<b>AC.6</b>	<b>Äcker und Ackerbrache auf Torf- oder Anmoorboden</b>	
AC.6.1	extensiv bewirtschafteter Acker auf Torf- oder Anmoorboden mit ausgeprägter, seltener Segetalvegetation (z. B. mit Gänsefuß-Sauerklee-Gesellschaft)	8
AC.6.2	Acker auf Torf- oder Anmoorboden mit standorttypischer Segetalvegetation (z. B. mit Hellerkraut-Erdrauch-Gesellschaft)	8
AC.6.3	intensiv bewirtschafteter Acker auf Torf- oder Anmoorboden mit stark verarmter oder fehlender Segetalvegetation	5
AC.6.4	Ackerbrache auf Torf- oder Anmoorboden	8
<b>GT</b>	<b>TROCKENRASEN SOWIE GRÜNLAND TROCKENER BIS FRISCHER STANDORTE</b>	
<b>GT.1</b>	<b>Trockenrasen auf karbonatischem oder silikatischem Untergrund</b>	21
<b>GT.2</b>	<b>Halbtrockenrasen auf karbonatischem oder silikatischem Untergrund</b>	
GT.2.1	Halbtrockenrasen, beweidet oder gemäht	20
GT.2.2	Halbtrockenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt	16

**Anlage 2**  
(zu § 4 Absatz 1)

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
<b>GT.3</b>	<b>Steppenrasen (subkontinental, auf tiefgründigem Boden)</b>	
GT.3.1	Steppenrasen, beweidet oder gemäht	21
GT.3.2	Steppenrasen, brachgefallen bzw. ungenutzt	17
<b>GT.4</b>	<b>Sandtrockenrasen und Silbergrasfluren</b>	
GT.4.1	Annuelle Sandtrockenrasen und Silbergrasfluren	19
GT.4.2	Ausdauernde Sandtrockenrasen mit geschlossener Narbe	
GT.4.2.1	- beweidet oder gemäht	20
GT.4.2.2	- ungenutzt	17
<b>GT.5</b>	<b>Schwermetallrasen</b>	19
<b>GT.6</b>	<b>Borstgrasrasen</b>	
GT.6.1	Borstgrasrasen trockener bis frischer Standorte, beweidet oder gemäht	20
GT.6.2	Borstgrasrasen trockener bis frischer Standorte, brachgefallen	17
GT.6.3	Borstgrasrasen feuchter Standorte, beweidet oder gemäht	21
GT.6.4	Borstgrasrasen feuchter Standorte, brachgefallen	18
<b>GT.7</b>	<b>artenreiches Grünland frischer Standorte</b>	
GT.7.1	artenreiche, frische Mähwiese	19
GT.7.2	artenreiche, frische (Mäh-)Weide	17
GT.7.3	artenreiche, frische Grünlandbrache	14
<b>GT.8</b>	<b>mäßig artenreiches Grünland frischer Standorte</b>	
GT.8.1	mäßig artenreiche, frische Mähwiese	15
GT.8.2	mäßig artenreiche, frische (Mäh-)Weide	13
GT.8.3	mäßig artenreiche, frische Grünlandbrache	11
<b>GT.9</b>	<b>artenarmes Intensivgrünland frischer Standorte</b>	
GT.9.1	intensiv genutztes, frisches Dauergrünland	8
GT.9.2	frisches Ansaatgrünland	7
GT.9.3	artenarme, frische Grünlandbrache	9
<b>GT.10</b>	<b>Tritt- und Parkrasen (vgl. Siedlungsbiotope 51 bis 53)</b>	8
<b>GN</b>	<b>WALDFREIE NIEDERMOORE UND SÜMPFE, GRÜNLAND NASSER BIS FEUCHTER STANDORTE (ohne Röhrichte und Großseggenrieder)</b>	
<b>GN.1</b>	<b>waldfreie, oligo- bis mesotrophe kalkarme oder kalkreiche Niedermoore und Sümpfe (z. B. Kleinseggen-, Kopfbinsen- und Schnabelbinsenrieder)</b>	
GN1.1	- weitgehend intakt	23
GN1.2	- degeneriert (teilentwässert)	17

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
<b>GN.2</b>	<b>Grünland nasser bis (wechsel-)feuchter Standorte</b>	
GN.2.1	Pfeifengraswiesen (auf mineralischen und organischen Böden)	
GN.2.1.1	- bewirtschaftet	23
GN.2.1.2	- brachgefallen	19
GN.2.2	Brenndolden-Auenwiesen	
GN.2.2.1	- bewirtschaftet	23
GN.2.2.2	- brachgefallen	20
GN.2.3	sonstiges extensives Feucht- und Nassgrünland	
GN.2.3.1	- bewirtschaftet	19
GN.2.3.2	- brachgefallen (insb. hochstaudenreiche Ausbildungen der Mädesüß-Fluren)	16
GN.2.4	Flutrasen	
GN.2.4.1	- extensiv bewirtschaftet oder brachgefallen	17
GN.2.4.2	- intensiv bewirtschaftet	12
GN.2.5	sonstiges artenarmes, intensiv genutztes Feuchtgrünland	
GN.2.5.1	- bewirtschaftet	10
GN.2.5.2	- brachgefallen	12
<b>GN.3</b>	<b>Salzgrünland des Binnenlandes</b>	22
<b>MO</b>	<b>HOCH-, ZWISCHEN- UND ÜBERGANGSMOORE</b>	
<b>MO.1</b>	<b>Hochmoore (weitgehend intakt)</b>	24
<b>MO.2</b>	<b>Übergangsmoore und Zwischenmoore (weitgehend intakt)</b>	23
<b>MO.3</b>	<b>Moordegenerationsstadien</b>	
MO.3.1	-geschädigt, noch regenerierbar	17
MO.3.2	-geschädigt, nicht regenerierbar	13
<b>MO.4</b>	<b>Torfabbaubereiche</b>	
MO.4.1	Handtorfstich	9
MO.4.2	Abtorfungsflächen im Fräsverfahren	3
MO.4.3	Bunkerde-Halde	6
MO.4.4	Torfhalden	5
<b>GR</b>	<b>GROßSEGGENRIEDE</b>	
<b>GR.1</b>	<b>nährstoffarmes Großseggenried</b>	19
<b>GR.2</b>	<b>nährstoffreiches Großseggenried</b>	16
<b>RO</b>	<b>RÖHRICHTE (ohne Brackwasserröhrichte)</b>	
<b>RO.1</b>	<b>Teichsimseröhricht</b>	17
<b>RO.2</b>	<b>Schilfröhrichte</b>	

**Anlage 2**  
(zu § 4 Absatz 1)

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
RO.2.1	Schilf-Wasserröhricht	17
RO.2.2	Schilf-Landröhricht	13
<b>RO.3</b>	<b>Rohrkolbenröhricht</b>	<b>14</b>
<b>RO.4</b>	<b>Schneidenröhricht</b>	<b>19</b>
<b>RO.5</b>	<b>Wasserschwadenröhricht</b>	<b>13</b>
<b>RO.6</b>	<b>Rohrglanzgrasröhricht</b>	<b>13</b>
<b>RO.7</b>	<b>sonstiges Röhricht</b>	
RO.7.1	niedrigwüchsige Röhrichte (z. B. mit Uferreitgras oder Flutschwaden)	13
RO.7.2	kleinflächig auftretende höherwüchsige Röhrichte (z. B. mit Schwanenblume, Igelkolben oder Froschlöffel)	17
<b>SS</b>	<b>WALD- UND UFERSÄUME, STAUDENFLUREN</b>	
<b>SS.1</b>	<b>Wald- und Gehölzsäume (ohne Ufersäume)</b>	
SS.1.1	Wald- und Gehölzsäume oligo- bis eutropher, trockener bis nasser Standorte	16
SS.1.2	Wald- und Gehölzsäume hypertropher, trockener bis nasser Standorte	10
<b>SS.2</b>	<b>Kahlschläge und Fluren der Lichtungen (mit überwiegend krautiger Vegetation, planar bis montan)</b>	<b>10</b>
<b>SS.3</b>	<b>krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft (ohne Ufersäume und Grünlandbrachen)</b>	
SS.3.1	krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft oligo- bis eutropher, trockener bis nasser Standorte	16
SS.3.2	krautige und grasige Säume und Fluren der offenen Landschaft hypertropher, trockener bis nasser Standorte	8
<b>SS.4</b>	<b>krautige Ufersäume oder -fluren an Gewässern</b>	<b>16</b>
<b>SS.5</b>	<b>Neophyten-Staudenfluren</b>	<b>7</b>
<b>SS.6</b>	<b>sonstige Ruderalstandorte</b>	
SS.6.1	Ruderalflächen trocken-warmer Standorte	
SS.6.1.1	- mit lückiger Vegetation	11
SS.6.1.2	- mit dichter Vegetation	14
SS.6.2	Ruderalflächen frischer bis nasser Standorte	
SS.6.2.1	- mit lückiger Vegetation	9
SS.6.2.2	- mit dichter Vegetation	12
<b>SS.7</b>	<b>artenarme, gehölzfreie Dominanzbestände von Poly-Kormonbildnern (z.B. von Adlerfarn oder Landreitgras)</b>	<b>10</b>
<b>ZW</b>	<b>ZWERGSTRAUCHHEIDEN</b>	
<b>ZW.1</b>	<b>Felsbandheide</b>	<b>18</b>
<b>ZW.2</b>	<b>Moor- oder Sumpfheiden</b>	



**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
ZW.2.1	- weitgehend intakt	21
ZW.2.2	- degeneriert	16
<b>ZW.3</b>	<b>Heiden auf sandigen Böden (Calluna-Heiden)</b>	
ZW.3.1	- weitgehend intakt	19
ZW.3.2	- degeneriert	14
<b>ZW.4</b>	<b>Lehmheide</b>	20
<b>ZW.5</b>	<b>Bergheiden ("Hochheiden")</b>	18
<b>GH</b>	<b>FELDGEHÖLZE, GEBÜSCHE, HECKEN UND GEHÖLZKULTUREN</b>	
<b>GH.1</b>	<b>Gebüsche mit überwiegend autochthonen Arten</b>	
GH.1.1	Gebüsch nasser bis feuchter mineralischer Standorte außerhalb von Auen	16
GH.1.2	(Weiden-)Gebüsch in Auen	18
GH.1.3	Gebüsche nasser bis feuchter organischer Standorte	
GH.1.3.1	Moor-Gebüsch (z. B. mit Weiden, Gagel)	18
GH.1.3.2	Zwergbirken-Gebüsch	20
GH.1.4	Gebüsche frischer Standorte	
GH.1.4.1	Wacholder- und Besenginster-Gebüsch	16
GH.1.4.2	sonstiges Gebüsch frischer Standorte	13
GH.1.5	Gebüsch trocken-warmer Standorte	
GH.1.5.1	Buxus-Gebüsch	18
GH.1.5.2	Wacholder-Gebüsch	17
GH.1.5.3	trockenes Zwerg- und Weichselkirschen-Gebüsch	19
GH.1.5.4	sonstiges Gebüsch trocken-warmer Standorte (inkl. Besenginster-Gebüsch)	16
GH.1.6	Gebüsch stickstoffreicher, ruderaler Standorte und stark verbuschte Grünlandbrache (Verbuschung > 50 %)	12
<b>GH.2</b>	<b>Feldgehölze mit überwiegend autochthonen Arten</b>	
GH.2.1	Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte	
GH.2.1.1	- junge Ausprägung	13
GH.2.1.2	- mittlere Ausprägung	16
GH.2.1.3	- alte Ausprägung	19
GH.2.2	Feldgehölz frischer Standorte	
GH.2.2.1	- junge Ausprägung	13
GH.2.2.2	- mittlere Ausprägung	14
GH.2.2.3	- alte Ausprägung	17
GH.2.3	Feldgehölz trocken-warmer Standorte	

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
GH.2.3.1	- junge Ausprägung	14
GH.2.3.2	- mittlere Ausprägung	16
GH.2.3.3	- alte Ausprägung	19
<b>GH.3</b>	<b>Hecken mit überwiegend autochthonen Arten</b>	
GH.3.1	Wallhecke, Knick	
GH.3.1.1	- junge Ausprägung (ohne Überhälter)	12
GH.3.1.2	- mit Überhältern mittlerer Ausprägung	17
GH.3.1.3	- mit Überhältern alter Ausprägung	20
GH.3.2	Hecke auf Lesesteinriegel	
GH.3.2.1	- junge Ausprägung (ohne Überhälter)	12
GH.3.2.2	- mit Überhältern mittlerer Ausprägung	16
GH.3.2.3	- mit Überhältern alter Ausprägung	19
GH.3.3	Sonstige Hecken (insbesondere auf ebenerdigen Rainen oder Böschungen)	
GH.3.3.1	- junge Ausprägung (ohne Überhälter) sowie Schnitthecken	11
GH.3.3.2	- mit Überhältern mittlerer Ausprägung	15
GH.3.3.3	- mit Überhältern alter Ausprägung	18
<b>GH.4</b>	<b>Gehölzanzpflanzungen und Hecken aus überwiegend nicht autochthonen Arten</b>	
GH.4.1	- junge Ausprägung / - ohne Überhälter sowie Schnitthecken	8
GH.4.2	- mittlere Ausprägung / - mit Überhältern mittlerer Ausprägung	11
GH.4.3	- alte Ausprägung / - mit Überhältern alter Ausprägung	14
<b>GH.5</b>	<b>Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen</b>	
GH.5.1	Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend autochthonen Arten (inkl. Obst- und Nussbäume)	
GH.5.1.1	- junge Ausprägung	11
GH.5.1.2	- mittlere Ausprägung	15
GH.5.1.3	- alte Ausprägung	18
GH.5.2	Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen aus überwiegend nicht autochthonen Arten (mit Ausnahme von Kopfbäumen und Alleen)	
GH.5.2.1	- junge Ausprägung / - ohne Überhälter sowie Schnitthecken	8
GH.5.2.2	- mittlere Ausprägung / - mit Überhältern mittlerer Ausprägung	11
GH.5.2.3	- alte Ausprägung / - mit Überhältern alter Ausprägung	14
GH.5.3	Kopfbaum / Kopfbaumreihe	
GH.5.3.1	- junge Ausprägung	12
GH.5.3.2	- mittlere Ausprägung	16
GH.5.3.3	- alte Ausprägung	19

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
GH.5.4	Allee	
GH.5.4.1	- junge Ausprägung	11
GH.5.4.2	- mittlere Ausprägung	16
GH.5.4.3	- alte Ausprägung	19
<b>GH.6</b>	<b>Streuobstbestand [Komplex]</b>	
GH.6.1	Streuobstbestand auf Grünland	
GH.6.1.1	- mit jungem Baumbestand	11
GH.6.1.2	- mit mittlerem bis altem Baumbestand	18
GH.6.2	Streuobstbestand auf Acker	
GH.6.2.1	- mit jungem Baumbestand	11
GH.6.2.2	- mit mittlerem bis altem Baumbestand	16
<b>GH.7</b>	<b>Gehölzplantagen und Hopfenkulturen</b>	6
<b>GH.8</b>	<b>Rebkulturen und Rebbrachen</b>	
GH.8.1	Rebkulturen in Steillage	15
GH.8.2	Rebkulturen in ebener bis schwach geneigter Lage	9
GH.8.3	Rebbrachen in Steillage	13
GH.8.4	Rebbrachen in ebener bis schwach geneigter Lage	10
<b>WV</b>	<b>WALDMÄNTEL UND VORWÄLDER, SPEZIELLE WALDNUTZUNGSFORMEN</b>	
<b>WV.1</b>	<b>Waldmäntel</b>	16
<b>WV.2</b>	<b>Rubus-Gestrüppe und -Vormäntel</b>	10
<b>WV.3</b>	<b>Vorwälder</b>	
WV.3.1	Vorwald nasser bis feuchter Standorte	14
WV.3.2	Vorwald frischer Standorte	13
WV.3.3	Vorwald trocken-warmer Standorte	13
<b>WV.4</b>	<b>Hudewald [Komplex] (genutzt oder aufgelassen)</b>	
WV.4.1	- junge Ausprägung	14
WV.4.2	- mittlere Ausprägung	19
WV.4.3	- alte Ausprägung	23
<b>WV.5</b>	<b>Niederwald [Komplex]</b>	
WV.5.1	- nicht mehr bewirtschaftet	15
WV.5.2	- bewirtschaftet	21
<b>LW</b>	<b>LAUB(MISCH)WÄLDER UND -FORSTE (Laubbaumanteil &gt; 50 %)</b>	
<b>LW.1</b>	<b>Birken-Moorwälder</b>	
LW.1.1	- junge Ausprägung	15
LW.1.2	- mittlere Ausprägung	19

**Anlage 2**  
(zu § 4 Absatz 1)

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
LW.1.3	- alte Ausprägung	23
<b>LW.2</b>	<b>Bruchwälder</b>	
LW.2.1	Birken- und Birken-Erlenbruchwälder nährstoffärmerer Standorte	
LW.2.1.1	- junge Ausprägung	15
LW.2.1.2	- mittlere Ausprägung	19
LW.2.1.3	- alte Ausprägung	23
LW.2.2	Erlenbruchwälder nährstoffreicherer Standorte	
LW.2.2.1	- junge Ausprägung	15
LW.2.2.2	- mittlere Ausprägung	18
LW.2.2.3	- alte Ausprägung	21
<b>LW.3</b>	<b>Sumpfwälder (auf mineralogenen Böden)</b>	
LW.3.1	- junge Ausprägung	15
LW.3.2	- mittlere Ausprägung	17
LW.3.3	- alte Ausprägung	20
<b>LW.4</b>	<b>Auenwälder</b>	
LW.4.1	Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder	
LW.4.1.1	- junge Ausprägung	14
LW.4.1.2	- mittlere Ausprägung	17
LW.4.1.3	- alte Ausprägung	20
LW.4.2	Weichholzauenwälder	
LW.4.2.1	- junge Ausprägung	14
LW.4.2.2	- mittlere Ausprägung	20
LW.4.2.3	- alte Ausprägung	23
LW.4.3	Hartholzauenwälder	
LW.4.3.1	- junge Ausprägung	14
LW.4.3.2	- mittlere Ausprägung	20
LW.4.3.3	- alte Ausprägung	23
<b>LW.5</b>	<b>Tideauenwälder</b>	
LW.5.1	- junge Ausprägung	14
LW.5.2	- mittlere Ausprägung	21
LW.5.3	- alte Ausprägung	24
<b>LW.6</b>	<b>Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder</b>	
LW.6.1	- junge Ausprägung	15
LW.6.2	- mittlere Ausprägung	17
LW.6.3	- alte Ausprägung	20

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
<b>LW.7</b>	<b>Laub- und Mischwälder feuchter bis frischer Standorte</b>	
LW.7.1	Eschen- und Eschen-Bergahornwald feuchter Standorte	
LW.7.1.1	- junge Ausprägung	15
LW.7.1.2	- mittlere Ausprägung	18
LW.7.1.3	- alte Ausprägung	21
LW.7.2	Eichen-Hainbuchenwald staunasser bis frischer Standorte	
LW.7.2.1	- junge Ausprägung	15
LW.7.2.2	- mittlere Ausprägung	19
LW.7.2.3	- alte Ausprägung	22
LW.7.3	Birken-Eichenwald feuchter bis frischer Standorte	
LW.7.3.1	- junge Ausprägung	15
LW.7.3.2	- mittlere Ausprägung	19
LW.7.3.3	- alte Ausprägung	22
LW.7.4	Buchen(misch)wälder frischer, basenarmer Standorte	
LW.7.4.1	- junge Ausprägung	15
LW.7.4.2	- mittlere Ausprägung	19
LW.7.4.3	- alte Ausprägung	22
LW.7.5	Buchen(misch)wälder frischer, basenreicher Standorte	
LW.7.5.1	- junge Ausprägung	15
LW.7.5.2	- mittlere Ausprägung	19
LW.7.5.3	- alte Ausprägung	22
LW.7.6	montane Buchen-Tannen-/Fichtenwälder	
LW.7.6.1	- junge Ausprägung	15
LW.7.6.2	- mittlere Ausprägung	20
LW.7.6.3	- alte Ausprägung	23
<b>LW.8</b>	<b>Laub(misch)wälder trockener bzw. trocken-warmer Standorte</b>	
LW.8.1	trockene Eichen-Hainbuchenwälder	
LW.8.1.1	- junge Ausprägung	15
LW.8.1.2	- mittlere Ausprägung	18
LW.8.1.3	- alte Ausprägung	21
LW.8.2	Seggen-Buchenwald (Orchideen-Buchenwald)	
LW.8.2.1	- junge Ausprägung	15
LW.8.2.2	- mittlere Ausprägung	19
LW.8.2.2	- alte Ausprägung	22

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
LW.8.3	Blaugras-Buchenwald	
LW.8.3.1	- junge Ausprägung	15
LW.8.3.2	- mittlere Ausprägung	20
LW.8.3.3	- alte Ausprägung	23
LW.8.4	Buchenbuschwald (auf Ostseedünen)	
LW.8.4.1	- junge Ausprägung	15
LW.8.4.2	- mittlere Ausprägung	22
LW.8.4.3	- alte Ausprägung	24
LW.8.5	Eichen-Trockenwälder	
LW.8.5.1	- junge Ausprägung	15
LW.8.5.2	- mittlere Ausprägung	19
LW.8.5.3	- alte Ausprägung	22
<b>LW.9</b>	<b>Laub(misch)holzforste einheimischer Baumarten außerhalb ihrer (potentiell) natürlichen Standorte</b>	
LW.9.1	- junge Ausprägung	12
LW.9.2	- mittlere Ausprägung	14
LW.9.3	- alte Ausprägung	17
<b>LW.10</b>	<b>Laub(misch)holzforste eingeführter Baumarten (inkl. subspontane Ansiedlungen)</b>	
LW.10.1	- junge Ausprägung	10
LW.10.2	- mittlere Ausprägung	11
LW.10.3	- alte Ausprägung	14
<b>NW</b>	<b>NADEL(MISCH)WÄLDER UND -FORSTE</b>	
<b>NW.1</b>	<b>Moorwälder (Nadelwälder)</b>	
NW.1.1	Fichten-Moorwälder	
NW.1.1.1	- junge Ausprägung	15
NW.1.1.2	- mittlere Ausprägung	19
NW.1.1.3	- alte Ausprägung	22
NW.1.2	Waldkiefern-Moorwälder	
NW.1.2.1	- junge Ausprägung	15
NW.1.2.2	- mittlere Ausprägung	20
NW.1.2.3	- alte Ausprägung	23
NW.1.3	Spirken-Moorwälder	
NW.1.3.1	- junge Ausprägung	15
NW.1.3.2	- mittlere Ausprägung	19
NW.1.3.3	- alte Ausprägung	22

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
NW.1.4	Latschen-Moorwälder	
NW.1.4.1	- junge Ausprägung	15
NW.1.4.2	- mittlere Ausprägung	19
NW.1.4.3	- alte Ausprägung	22
<b>NW.2</b>	<b>natürliche bzw. naturnahe, trockene bis wechselfeuchte Kiefernwälder</b>	
NW.2.1	trockene Fels-Kiefernwälder	
NW.2.1.1	- junge Ausprägung	14
NW.2.1.2	- mittlere Ausprägung	17
NW.2.1.3	- alte Ausprägung	21
NW.2.2	Kalk-Kiefernwald auf Schotterflächen und Schwemmkegeln	
NW.2.2.1	- junge Ausprägung	14
NW.2.2.2	- mittlere Ausprägung	17
NW.2.2.3	- alte Ausprägung	21
NW.2.3	trockene Sandkiefernwälder	
NW.2.3.1	- junge Ausprägung	14
NW.2.3.2	- mittlere Ausprägung	19
NW.2.3.3	- alte Ausprägung	22
NW.2.4	sonstiger (wechsel)feuchter Kiefern- bzw. Birken-/Kiefernwald (z.B. auf Mergel)	
NW.2.4.1	- junge Ausprägung	14
NW.2.4.2	- mittlere Ausprägung	18
NW.2.4.3	- alte Ausprägung	21
<b>NW.3</b>	<b>Fichten-/Tannen(misch)wälder und Fichten(misch)wälder</b>	
NW.3.1	montaner Fichten-Blockschuttwald	
NW.3.1.1	- junge Ausprägung	15
NW.3.1.2	- mittlere Ausprägung	19
NW.3.1.3	- alte Ausprägung	22
NW.3.2	montane bis hochmontane Fichtenwälder	
NW.3.2.1	- junge Ausprägung	15
NW.3.2.2	- mittlere Ausprägung	19
NW.3.2.3	- alte Ausprägung	22
NW.3.3	montane Tannen-Fichtenwälder	
NW.3.3.1	- junge Ausprägung	15
NW.3.3.2	- mittlere Ausprägung	19
NW.3.3.3	- alte Ausprägung	22
NW.3.4	montane Tannen-/Fichten-Buchenwälder	

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
NW.3.4.1	- junge Ausprägung	15
NW.3.4.2	- mittlere Ausprägung	19
NW.3.4.3	- alte Ausprägung	22
NW.3.5	montane Tannenwälder	
NW.3.5.1	- junge Ausprägung	15
NW.3.5.2	- mittlere Ausprägung	19
NW.3.5.3	- alte Ausprägung	22
NW.3.6	autochthone Fichten-Tannenwälder der planaren und collinen Stufe	
NW.3.6.1	- junge Ausprägung	15
NW.3.6.2	- mittlere Ausprägung	21
NW.3.6.3	- alte Ausprägung	24
<b>NW.4</b>	<b>Nadel(misch)forste einheimischer Baumarten außerhalb ihrer (potentiell) natürlichen Standorte</b> (Fichten, Tannen, Kiefern, Lärchen)	
NW.4.1	- junge Ausprägung	8
NW.4.2	- mittlere Ausprägung	11
NW.4.3	- alte Ausprägung	13
<b>NW.5</b>	<b>Nadel(misch)forste eingeführter Baumarten (inkl. subsponane Ansiedlungen)</b>	
NW.5.1	- junge Ausprägung	7
NW.5.2	- mittlere Ausprägung	10
NW.5.3	- alte Ausprägung	12
	<b>BIOTOPTYPEN MIT SCHWERPUNKT IN DEN ALPEN</b>	
<b>AG</b>	<b>GEWÄSSER DER SUBALPINEN BIS ALPINEN STUFE</b>	
<b>AG.1</b>	<b>Quellen der subalpinen bis alpinen Stufe</b>	
AG.1.1	Sicker- und Sumpfwasserquelle der subalpinen bis alpinen Stufe (Helokrene)	17
AG.1.2	Grundwasserquelle der subalpinen bis alpinen Stufe (Limnokrene)	17
AG.1.3	Sturzquelle der subalpinen bis alpinen Stufe (Rheokrene)	17
<b>AG.2</b>	<b>Fließgewässer der subalpinen bis alpinen Stufe</b>	
AG.2.1	Gletscherbach	20
AG.2.2	Fließgewässeroberlauf (Rhital) der subalpinen bis alpinen Stufe	20
<b>AG.3</b>	<b>Stillgewässer der subalpinen bis alpinen Stufe</b>	
AG.3.1	See der subalpinen bis alpinen Stufe	17
AG.3.2	Weiher der subalpinen bis alpinen Stufe	17
AG.3.3	Tümpel der subalpinen bis alpinen Stufe	16
<b>AE</b>	<b>FIRN, PERMANENTE SCHNEEFELDER UND GLETSCHER</b>	



Anlage 2  
(zu § 4 Absatz 1)

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
AE.1	Firn und permanentes Schneefeld	14
AE.2	Gletscher	19
AF	FELSEN DER SUBALPINEN BIS NIVALEN STUFE	
AF.1	Felswände der subalpinen bis nivalen Stufe	16
AF.2	Felsblöcke der subalpinen bis nivalen Stufe	13
AS	STEINSCHUTTHALDEN UND SCHOTTERFLÄCHEN DER SUBALPINEN BIS ALPINEN STUFE	
AS.1	Schotterfläche an Gewässern der subalpinen bis alpinen Stufe	16
AS.2	Kalkschutthalde der subalpinen bis alpinen Stufe	12
AS.3	Mergelschutthalde der subalpinen bis alpinen Stufe	14
AS.4	Silikatschutthalde der subalpinen bis alpinen Stufe	14
AT	SCHNEEBÖDEN, SCHNEETÄLCHEN	
AT.1	Kalkschneeboden	16
AT.2	Schwemmboden der subalpinen bis alpinen Stufe	17
AT.3	Silikatschneeboden	16
AM	MOORE DER SUBALPINEN BIS ALPINEN STUFE	
AM.1	Hoch- und Übergangsmoor der subalpinen bis alpinen Stufe	20
AM.2	Flachmoor der subalpinen bis alpinen Stufe	20
AR	GEBIRGSRASEN (SUBALPINE BIS ALPINE STUFE)	
AR.1	Nacktriedrasen	17
AR.2	Polsterseggenrasen	17
AR.3	Borstgrasrasen der subalpinen bis alpinen Stufe	19
AR.4	Blaugrashalde bzw. -rasen	15
AR.5	Rostseggenrasen	15
AR.6	Alpenfettweide	14
AR.7	Goldhaferwiese der Kalkalpen	20
AR.8	subalpiner Trittrasen	13
AR.9	Krummseggenrasen	17
AL	STAUDEN- UND LÄGERFLUREN DER HOCHMONTANEN BIS ALPINEN STUFE	
AL.1	Hochstauden- und Hochgrasflur der hochmontanen bis alpinen Stufe	16
AL.2	Lägerfluren der subalpinen bis alpinen Stufe	12
AZ	ZWERGSTRAUCHHEIDEN DER SUBALPINEN BIS ALPINEN STUFE	
AZ.1	alpine "Windheide" (z.B. mit Gamsheide)	17
AZ.2	Krähenbeer-Rauschbeerheide und Zwergwacholdergebüsche	21
AB	GEBÜSCHE DER HOCHMONTANEN BIS SUBALPINEN STUFE	

Anlage 2  
(zu § 4 Absatz 1)

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
AB.1	Auenweidengebüsche der hochmontanen bis subalpinen Stufe	20
AB.2	Grünerlengebüsch	15
AB.3	Schluchtweidengebüsch	16
AB.4	Latschengebüsch	17
AB.5	Alpenrosengebüsch	17
AB.6	Fichten-Ebereschengebüsch	14
AB.7	Knieweidengebüsch	14
<b>AW</b>	<b>SUBALPINE WÄLDER</b>	
<b>AW.1</b>	<b>subalpiner (hochmontaner) Bergahorn-Buchenwald</b>	
AW.1.1	- junge Ausprägung	16
AW.1.2	- mittlere Ausprägung	19
AW.1.3	- alte Ausprägung	22
<b>AW.2</b>	<b>subalpiner Fichtenwald</b>	
AW.2.1	- junge Ausprägung	16
AW.2.2	- mittlere Ausprägung	18
AW.2.3	- alte Ausprägung	21
<b>AW.3</b>	<b>subalpiner Lärchen-Arvenwald</b>	
AW.3.1	- junge Ausprägung	16
AW.3.2	- mittlere Ausprägung	18
AW.3.3	- alte Ausprägung	21
<b>AW.4</b>	<b>subalpiner Lärchenwald</b>	
AW.4.1	- junge Ausprägung	16
AW.4.2	- mittlere Ausprägung	18
AW.4.3	- alte Ausprägung	21
	<b>BIOTOPTYPEN DES BESIEDELTEN BEREICHES UND VERKEHRSANLAGEN</b>	
<b>XF</b>	<b>FREIFLÄCHEN DES BESIEDELTEN BEREICHES</b>	
<b>XF.1</b>	<b>Kleine vegetationsfreie Freiflächen</b>	5
<b>XF.2</b>	<b>Kleine unbefestigte Freiflächen mit Spontanvegetation</b>	10
<b>XF.3</b>	<b>Brachgefallene Industrieflächen, Gleisanlagen oder Häfen</b>	12
<b>XF.4</b>	<b>Sonstige Siedlungs- oder Verkehrsbrachen</b>	11
<b>XF.5</b>	<b>Parkanlagen</b>	
XF.5.1	Historisch bedeutsame Garten- und Parkanlage	19
XF.5.2	Extensiv gepflegte Parkanlage	
XF.5.2.1	Extensiv gepflegte Parkanlage mit altem Baumbestand	16
XF.5.2.2	Extensiv gepflegte Parkanlage ohne alten Baumbestand	13

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
XF.5.3	Intensiv gepflegte Parkanlage	
XF.5.3.1	Intensiv gepflegte Parkanlage mit altem Baumbestand	13
XF.5.3.2	Intensiv gepflegte Parkanlage ohne alten Baumbestand	10
XF.5.4	Parkwald	14
XF.5.5	Botanischer Garten (differenzierte Objektbewertung)	13
<b>XF.6</b>	<b>Sonstige Grünanlage</b>	
XF.6.1	Sonstige Grünanlage mit altem Baumbestand	14
XF.6.2	Sonstige Grünanlage ohne alten Baumbestand	9
<b>XF.7</b>	<b>Kleingartenanlagen, Grabeland, Gärten und private Grünflächen</b>	
XF.7.1	Kleingartenanlagen, Grabeland, Gärten und private Grünflächen, strukturreich	11
XF.7.2	Kleingartenanlagen, Grabeland, Gärten und private Grünflächen, strukturarm	7
<b>XF.8</b>	<b>Friedhöfe</b>	
XF.8.1	Friedhöfe mit altem Baumbestand	14
XF.8.2	Friedhof ohne alten Baumbestand	9
<b>XF.9</b>	<b>Zoo/Tierpark/Tiergehege (differenzierte Objektbewertung)</b>	11
<b>XF.10</b>	<b>Sport-/Spiel-/Erholungsanlage mit geringem Versiegelungsgrad</b>	
XF.10.1	Sportrasenplatz	7
XF.10.2	Freibad	7
XF.10.3	Golfplatz	9
XF.10.4	Campingplatz	7
XF.10.5	Sonstige Sport-, Spiel- und Freizeitanlage	7
<b>XV</b>	<b>VERKEHRSANLAGEN UND PLÄTZE</b>	
<b>XV.1</b>	<b>Straßen und sonstige Verkehrswege (einschließlich land- und forstwirtschaftliche Wege)</b>	
XV.1.1	versiegelter Verkehrsweg (z.B. Straße, Start-, Landebahn)	0
XV.1.2	gepflasterter oder teilbefestigter Verkehrsweg (z.B. Rasengitter, Spurplatten)	2
XV.1.3	geschotterter / unbefestigter Verkehrsweg bzw. Verkehrsweg mit wassergebundener Decke	3
XV.1.4	Verkehrsweg mit Natursteinpflaster	7
XV.1.5	Funktionsgrün (u.a. an Straßen, Schienenwegen)	
XV.1.5.1	Bankette, Mittelstreifen	3
XV.1.5.2	Funktionsgrün / Böschungen / weitere Nebenflächen mit artenarmer Krautschicht oder mit Gehölzbestand junger Ausprägung bzw. mit intensiv gepflegtem Gehölzbestand	7
XV.1.5.3	Funktionsgrün / Böschungen / weitere Nebenflächen mit artenreicher Krautschicht oder mit Gehölzbestand mittlerer bis alter Ausprägung mit extensiver Pflege	11

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

Code	Biotoptyp	Biotoptypenwert
<b>XV.2</b>	<b>Rad- und Fußwege bzw. Pfade</b>	
XV.2.1	versiegelter Weg	0
XV.2.2	gepflasterter oder teilbefestigter Weg (z.B. Rasengitter, Spurplatten)	3
XV.2.3	geschotterter Weg oder Weg mit wassergebundener Decke	4
XV.2.4	unbefestigter Weg (Graswege oder Wege mit offenem Boden)	11
XV.2.5	Hohlweg [Komplex]	17
XV.2.6	Weg mit Natursteinpflaster	7
<b>XV.3</b>	<b>Plätze, befestigte Freiflächen</b>	
XV.3.1	versiegelter Platz	0
XV.3.2	gepflasterter oder teilbefestigter Platz (z.B. Rasengitter)	3
XV.3.3	Platz mit geschottertem Belag oder wassergebundener Decke	4
XV.3.4	Platz mit Natursteinpflaster	7
<b>XV.4</b>	<b>übrige Verkehrsanlagen in Betrieb</b>	
XV.4.1	Gleiskörper	1
XV.4.2	Hafenanlage, Kai	1
XV.4.3	sonstige Verkehrsanlagen	0
<b>XS</b>	<b>SIEDLUNGS- UND INDUSTRIEFLÄCHEN mit zugeordneter typischer Freiraumstruktur</b>	
<b>XS.1</b>	<b>Kerngebiet inkl. typischen Freiräumen</b>	
XS.1.1	Altstadt	9
XS.1.2	Moderne Innenstadt	4
<b>XS.2</b>	<b>Block- und Zeilenbebauung inkl. typischen Freiräumen</b>	
XS.2.1	Historische Blockbebauung	8
XS.2.2	sonstige Blockbebauung	4
XS.2.3	Zeilenbebauung	5
<b>XS.3</b>	<b>Hochhaus- und Großformbebauung inkl. typischen Freiräumen</b>	
XS.3.1	Wohnnutzung in Hochhaus- und Großformbauten	5
XS.3.2	Öffentliche oder gewerbliche Hochhaus- und Großformbauten	5
<b>XS.4</b>	<b>Einzel- und Reihenhausbauung inkl. typischen Freiräumen</b>	
XS.4.1	Altes Villengebiet	11
XS.4.2	Lockereres Einzelhausgebiet	5
XS.4.3	Verdichtetes Einzel- und Reihenhausbauung	4
<b>XS.5</b>	<b>Dorfgebiet / landwirtschaftliche Anlage inkl. typischen Freiräumen / Einzelgebäude im Außenbereich</b>	
XS.5.1	Ländlich geprägtes Dorfgebiet	12
XS.5.2	Verstädtertes Dorfgebiet inkl. Neubaugebiete	4
XS.5.3	Dorfanger / Dorfplatz	7

**Anlage 2**  
**(zu § 4 Absatz 1)**

<b>Code</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>Biotoptypenwert</b>
XS.5.4	Einzelgehöft	6
XS.5.5	Tierproduktionsanlage und Gewächshäuser	0
XS.5.6	Sonstige landwirtschaftliche Einzelgebäude (z. B. Scheunen, Stallungen, Speichergebäude)	3
XS.5.7	Einzelgebäude im Außenbereich (ohne Einzelgehöft oder landwirtschaftliche Betriebsanlage)	1
<b>XS.6</b>	<b>Historischer Gebäudekomplex, z.B. Kirche, Kloster, Burg</b>	<b>13</b>
<b>XS.7</b>	<b>Industrie- und Gewerbefläche inkl. typischen Freiräumen</b>	<b>2</b>
<b>XS.8</b>	<b>Ver- und Entsorgungsanlage, z.B. Kläranlage, Wasserwerk, Staudamm</b>	<b>2</b>
<b>XS.9</b>	<b>Mauern, Steinriegel</b>	
XS.9.1	unverfugte Natursteinmauer bzw. Trockenmauer	16
XS.9.2	verfugte Natursteinmauer (auch von Ruinen)	9
XS.9.3	Betonmauer	0
XS.9.4	Steinriegel	15
XS.9.5	Gabionen	5
<b>XD</b>	<b>DEPONIER UND RIESELFELDER</b>	
<b>XD.1</b>	<b>Feststoffdeponien (z. B. Hausmüll, Bauschuttdeponie)</b>	<b>0</b>
<b>XD.2</b>	<b>Deponien flüssiger Stoffe (z. B. Schlammdeponie)</b>	<b>0</b>
<b>XD.3</b>	<b>Rieselfelder (aktive Verrieselung von Abwässern)</b>	<b>8</b>
<b>XD.4</b>	<b>Kanalisation</b>	<b>0</b>

### Anlage 3 (zu § 4 Absatz 3 Satz 2 und § 5 Absatz 2 Satz 2)

#### 1. Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen

Bedeutung der Funktionen des jeweiligen Schutzgutes nach Wertstufen	Stärke, Dauer und Reichweite der vorhabenbezogenen Wirkungen		
	I gering	II mittel	III hoch
1 sehr gering	–	–	–
2 gering	–	–	eB
3 mittel	–	eB	eB
4 hoch	eB	eB	eBS
5 sehr hoch	eB	eBS	eBS
6 hervorragend	eBS	eBS	eBS

–: keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

eB: erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten

eBS: erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten

#### 2. Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen

Für die Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen gilt abweichend von Nummer 1 Folgendes:

##### a) erhebliche Beeinträchtigung

Eine erhebliche Beeinträchtigung liegt vor bei einer Versiegelung oder einem Bodenabtrag von bisher unversiegelten Flächen ab einer Größe von 300 Quadratmeter; bei sonstigen Wirkungen (Verdichtung, Veränderung des Bodenwasser- oder Stoffhaushalts) sind für die Bewertung die Bedeutung der betroffenen natürlichen Bodenfunktion im konkreten räumlichen Zusammenhang und die Empfindlichkeit gegenüber der spezifischen Wirkung maßgeblich.

##### b) erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere

Bei einer Versiegelung oder einem Bodenabtrag von bisher unversiegelten Flächen ab einer Größe von 10.000 Quadratmeter sowie bei sonstigen Wirkungen (Verdichtung, Veränderung des Bodenwasser- oder Stoffhaushalts) ab dieser Größe hat eine Prüfung zu erfolgen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung besonderer Schwere zu erwarten ist. Für die Bewertung sind die Bedeutung der betroffenen natürlichen Bodenfunktion im konkreten räumlichen Zusammenhang und die Empfindlichkeit gegenüber der spezifischen Wirkung maßgeblich.

Anlage 4  
(zu § 7 Absatz 1 Satz 2)

Naturräume in Deutschland



**Naturräume in Deutschland** (Bundesamt für Naturschutz 2011, nach Ssymank 1994)

- D01 Mecklenburgisch-Vorpommersches Küstengebiet
- D02 Nordostmecklenburgisches Tiefland mit Oderhaffgebiet
- D03 Rückland der Mecklenburg-Brandenburgischen Seenplatte
- D04 Mecklenburgische Seenplatte
- D05 Mecklenburg-Brandenburgisches Platten- und Hügelland sowie Luchland
- D06 Ostbrandenburgische Platte
- D07 Odertal
- D08 Spreewald und Lausitzer Becken- und Heideland
- D09 Elbtalniederung
- D10 Elbe-Mulde-Tiefland
- D11 Fläming
- D12 Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen sowie Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet
- D13 Oberlausitzer Heideland
- D19 Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland
- D20 Mitteldeutsches Schwarzerdegebiet
- D21 Schleswig-Holsteinische Marschen und Nordseeinseln
- D22 Schleswig-Holsteinische Geest
- D23 Schleswig-Holsteinisches Hügelland
- D24 Unterelbeniederung (Elbmarsch)
- D25 Ems-Weser-Marsch
- D26 Ostfriesisch-Oldenburgische Geest
- D27 Stader Geest
- D28 Lüneburger Heide
- D29 Wendland und Altmark
- D30 Dümmer Geestniederung und Ems-Hunte-Geest
- D31 Weser-Aller-Tiefland
- D32 Niedersächsische Börden
- D33 Nördliches Harzvorland
- D34 Westfälische Tieflandsbucht
- D35 Kölner Bucht und Niederrheinisches Tiefland
  
- D14 Oberlausitz
- D15 Sächsisch-Böhmisches Kreidesandsteingebiet
- D16 Erzgebirge
- D17 Vogtland
- D18 Thüringer Becken und Randplatten
- D36 Unteres Weserbergland und Oberes Weser-Leine-Bergland
- D37 Harz
- D38 Bergisches Land, Sauerland (Süderbergland)
- D39 Westerwald
- D40 Lahntal und Limburger Becken
- D41 Taunus
- D42 Hunsrück
- D43 Moseltal



- D44 Mittelrheingebiet (mit Siebengebirge)
- D45 Eifel und Vennvorland
- D46 Westhessisches Berg- und Beckenland
- D47 Osthessisches Bergland (Vogelsberg und Rhön)
- D48 Thüringisch-Fränkisches Mittelgebirge
- D49 Gutland (Bitburger Land)
- D50 Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet
- D51 Pfälzer Wald (Haardtgebirge)
- D52 Saar-Nahe-Berg- und Hügelland
- D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald
  
- D53 Oberrheinisches Tiefland und Rhein-Main-Tiefland
- D54 Schwarzwald
- D55 Odenwald, Spessart und Südrhön
- D56 Mainfränkische Platten
- D57 Neckar- und Tauberland, Gäuplatten
- D58 Schwäbisches Keuper-Lias-Land
- D59 Fränkisches Keuper-Lias-Land
- D60 Schwäbische Alb
- D61 Fränkische Alb
- D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland
- D69 Hochrheingebiet und Dinkelberg
  
- D64 Donau-Iller-Lech-Platten
- D65 Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten
- D66 Voralpines Hügel- und Moorland
  
- D67 Schwäbisch-Oberbayerische Voralpen
- D68 Nördliche Kalkalpen
  
- D70 Deutsche Bucht (ohne Felssockel Helgoland)
- D71 Doggerbank und angrenzende zentrale Nordsee
- D72 Westliche Ostsee
- D73 Östliche Ostsee



**Anlage 5  
(zu § 8 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6)**

**Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz mindestens erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erheblicher Beeinträchtigungen besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter**

**A. Räumlich-funktionale Anforderungen**

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind (Räume, in denen Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind: siehe Anlage 4)
<b>Biotope</b>	Vielfalt von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen	<p>Wiederherstellung/Neuschaffung/Optimierung der betroffenen Biotope unter Berücksichtigung von Art und Umfang des betroffenen Bestandes sowie von Mindestgrößen von Biotopen*</p> <p>Als Ausgangszustand der Entwicklung bzw. Wiederherstellung sind Biotope zu wählen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die gemessen an dem Wert des betroffenen Biotyps (siehe Anlage 2) aufwertungsfähig sind und</li> <li>• die unter Berücksichtigung des erforderlichen Maßnahmenaufwands und der Entwicklungszeiten (siehe Abschnitt B) geeignet sind.</li> </ul> <p><u>Mögliche Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nährstoffentzug</li> <li>• Wiedervernässung</li> <li>• Zielgerichteter Einsatz von forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen (z. B. Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder natürliche Sukzession; Entnahme standortfremder Baumarten, Belassen von Biotop- und Höhlenbäumen und Totholz)</li> <li>• wasserwirtschaftliche Renaturierungsmaßnahmen</li> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> </ul> <p><i>* In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg können sich die Maßnahmen auch auf vergleichbare Biotope beziehen, wenn auf die betroffenen Biotope bezogene Maßnahmen nicht durchführbar sind.</i></p>	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, der sich durch eine ähnliche Biotopausstattung abgrenzt (z. B. Waldbereiche, Niederungsbereiche, strukturiertes Offenland)

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind (Räume, in denen Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind: siehe Anlage 4)
<b>Tiere</b>	Vielfalt von Tierarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Wiederherstellung/Optimierung/Neuschaffung der Habitate der betroffenen Art unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Reviergrößen/Minimalarealen der betroffenen Art</li> <li>• Aktionsräumen der betroffenen Art/Population/Metapopulation</li> <li>• artspezifischen Habitatstrukturen (entsprechend den beeinträchtigten Schlüsselhabitaten) und deren zeitlicher Wiederherstellbarkeit</li> </ul> <p><u>Mögliche Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Optimierung/Aufwertung bestehender artspezifischer Habitatstrukturen (insbesondere Schlüsselhabitate wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitate)</li> <li>• Entwicklung/Wiederherstellung/Neuanlage artspezifischer Habitatstrukturen (insbesondere Schlüsselhabitate wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Jagdhabitate)</li> <li>• Reaktivierung/Schaffung von Vernetzungsstrukturen und Wanderkorridoren, Wiedervernetzung von Lebensräumen</li> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> </ul>	<p>in dem vom Eingriff betroffenen populations- bzw. artspezifischen Funktionsraum in Abhängigkeit von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• konkreten Aktions- oder Dispersionsräumen der betroffenen Art/Population</li> <li>• vorhandenen</li> <li>• Metapopulationsverbänden</li> </ul>
<b>Pflanzen</b>	Vielfalt von Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt	<p>Wiederherstellung/Optimierung/Neuschaffung der Standorte der betroffenen Art unter Berücksichtigung von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausbreitungsmechanismen der betroffenen Art, Verbreitungsareale</li> <li>• artspezifischen Standortbedingungen</li> <li>• Entwicklungszeiten</li> </ul>	<p>in dem vom Eingriff betroffenen populations- bzw. artspezifischen Funktionsraum in Abhängigkeit von konkreten Verbreitungsarealen</p>

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind (Räume, in denen Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind: siehe Anlage 4)
		<p><u>Mögliche Maßnahmen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Optimierung der artspezifisch erforderlichen Standortbedingungen (z. B. Offenhaltung von Sandrasenflächen, Entfernen von Gehölzen)</li> <li>• Wiederherstellung von Lebensräumen</li> <li>• Maßnahmen zur Wiederansiedlung/Umsiedlung von Pflanzenarten (z. B. Entnahme und Ausbringung von Diasporen)</li> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> </ul>	
<b>Boden</b>	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes	<p>Wiederherstellung/Optimierung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Fortführung von kulturhistorischen Bewirtschaftungsformen, z. B. Plaggen, Streunutzung, Bewirtschaftung von Wölbäckern, Kalkscherbenäckern</li> <li>• Wiedervernässung von hydromorphen Böden, Mooren</li> <li>• Wiederherstellung der Auenspezifität von Böden durch die Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen</li> <li>• Freistellung im Bereich von zugewachsenen Geotopen</li> <li>• Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands überprägter Geotope</li> <li>• Extensivierung, Steuerung intensiver Flächennutzungen im Umfeld oder auf Geotopen (z. B: Sand- und Kalksteinfelsen)</li> <li>• Sicherung von Geotopen, wie z. B. Lösssteilwände in Hohlwegen</li> </ul>	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, Bereich mit vergleichbaren Bodengesellschaften und -typen
	natürliche Bodenfunktionen	<p>Prüfung, ob im Rahmen der für andere Schutzgüter vorgesehenen Maßnahmen oder über diese hinaus weitere Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Optimierung der natürlichen Bodenfunktionen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der beeinträchtigten Flächen erforderlich sind</p> <p><u>Mögliche Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsigelung oder Teilentsiegelung (siehe Anlage 6 Abschnitt B)</li> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> </ul>	in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum, Bereich mit vergleichbaren Bodengesellschaften, -typen

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind (Räume, in denen Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind: siehe Anlage 4)
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiedervernässung von hydromorphen Böden, Mooren</li> <li>• mechanisches und biologisches Tiefenlockern, ggf. mit Untergrundmelioration</li> </ul>	
<b>Wasser</b>	Funktionen bezüglich <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Qualität und</li> <li>• der Quantität</li> </ul> der Oberflächengewässer	<p>Neuschaffung/Wiederherstellung/Optimierung von Oberflächengewässern unter Berücksichtigung des Fließgewässerabschnitts, der Stillgewässerzone, der Größe des betroffenen Gewässers sowie der Gewässergüte und Strukturgüte</p> <p><u>Mögliche Maßnahmen für die Qualität und Quantität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Renaturierung von Fließgewässerabschnitten, Beseitigung von Gewässerverbauten (z. B. Aufhebung von Verrohrungen, Sohl-, Uferbefestigungen, Rückbau von Wehren)</li> <li>• Reduzierung bestehender Belastungen durch Optimierung der Selbstreinigungskraft des Gewässers z. B. durch Nutzungsexstensivierungen im Randbereich der Gewässer, Entwicklung von natürlichen Uferstrukturen, Uferrandstreifen an Gewässern, Uferrückbau- oder -vorschrüttung, Schaffung einer vielgestaltigen Fließgewässermorphologie zur Sauerstoffanreicherung</li> <li>• Anbindung von Altarmen und Nebengewässern, Anlage von Auefließgewässern</li> <li>• Neuanlage, Erweiterung oder Renaturierung von Stillgewässern</li> <li>• Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen durch z. B.: Rückbau von abflussregulierenden Bauwerken, Deichrückverlegungen, Geschiebemanagement zur Vermeidung weiterer Sohlvertiefungen oder -erosion, Anhebung der Fließgewässersohle, Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen</li> <li>• Extensivierung intensiver Flächennutzungen im Umfeld der Gewässer zur Verringerung von Stoffeinträgen durch Oberflächenabfluss, Erosionsschutzmaßnahmen auf erosionsgefährdeten Böden oder bei ackerbaulicher Nutzung in Hanglagen</li> </ul>	in dem vom Eingriff betroffenen Fließ- oder Stillgewässer oder Gewässersystem

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind (Räume, in denen Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind: siehe Anlage 4)
		<p><b>Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> <li>• Wiederherstellung von auentypischen Biotoptypen bzw. Biotoptypen der Uferzonierungen an Stillgewässern</li> <li>• Reduzierung von Direkteinleitungen aus Regenwasserüberläufen, Oberflächenabflüssen, Fischteichen</li> <li>• Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Fließgewässern (siehe Anlage 6 Abschnitt C)</li> </ul>	
	<p>Funktionen bezüglich</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der Qualität und</li> <li>• der Quantität</li> </ul> <p>des Grundwassers</p>	<p>Optimierung/Wiederherstellung der Grundwasserfunktionen</p> <p><u>Mögliche Maßnahmen für die Qualität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Extensivierung intensiver Flächennutzungen zur Verringerung von Stoffeinträgen insbesondere bei hoch anstehendem Grundwasser</li> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> <li>• Reduzierung/Beseitigung von Grundwassererschmutzungen z. B. durch Altlastensanierung</li> </ul> <p><u>Mögliche Maßnahmen für die Quantität:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entsiegelung zur Erhöhung der Grundwasserneubildung (siehe Anlage 6 Abschnitt B)</li> <li>• Maßnahmen zur Erhöhung der Grundwasserneubildung durch Reduzierung des Direktabflusses, in Ausnahmefällen Infiltration von Niederschlagswasser</li> <li>• Wiederherstellung von natürlichen Grundwasserhältnissen, insbes. bei Porengrundwasserleitern in Auen, durch die Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen</li> <li>• Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen</li> <li>• Beseitigung bestehender Grundwasserbarrieren (z. B. Spundwände)</li> </ul>	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Grundwasserleiter, -einzugsgebiet</p>

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind (Räume, in denen Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind: siehe Anlage 4)
	Hochwasserschutzfunktion und Funktionen im Niederschlags-Abflusshaushalt (Retentionsfunktion)	<p>Optimierung/Wiederherstellung der Hochwasserschutz- und Retentionsfunktionen</p> <p><u>Mögliche Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entseelungen (siehe Anlage 6 Abschnitt B)</li> <li>• Maßnahmen zur Erhöhung der Grundwasserneubildung durch Reduzierung des Direktabflusses, ggf. Infiltration von Niederschlagswasser und Regenwasserrückhaltung</li> <li>• Aufwertung beeinträchtigter Retentionsbereiche durch Nutzungsextensivierung im Retentionsraum oder Einzugsgebiet</li> <li>• Rückbau von Barrieren, Querbauwerken im Retentionsraum und Abflussquerschnitt von Auen und Fließgewässern</li> <li>• Renaturierung von Fließgewässern, Beseitigung von Gewässerverbauungen</li> <li>• Anbindung von Altarmen, Anlage von Flutmulden und von Auefließgewässern</li> <li>• Wiederherstellung von fließgewässertypischen Abfluss- und Überflutungsverhältnissen durch z. B.: Rückbau von abflussregulierenden Bauwerken, Geschiebemanagement zur Vermeidung weiterer Sohlvertiefungen oder -erosion, Anhebung der Fließgewässersohle</li> <li>• Extensivierung der Auenutzung, Rückbau von Meliorationsmaßnahmen, Drainagen</li> <li>• Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen (siehe Anlage 6 Abschnitt A)</li> <li>• Deichrückverlegung zur Erweiterung des Retentionsraumes</li> <li>• Schaffung von Poldern, Regenwasserrückhalteräumen oder -becken</li> <li>• Vorlandmanagement in den Deichvorländern</li> </ul>	in dem vom Eingriff betroffenen Retentionsraum bzw. im betroffenen Einzugsgebiet des Fließgewässers oder Gewässersystems
<b>Klima/Luft</b>	klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen	<p>Wiederherstellung/Neuschaffung/Optimierung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktion, insbesondere hinsichtlich der bioklimatischen Qualität in den Siedlungsräumen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der beeinträchtigten, klimarelevanten Fläche:</p> <p><u>Mögliche Maßnahmen:</u></p>	in dem vom Eingriff zusätzlich betroffenen Siedlungs-/Belastungsraum, in den für den Siedlungsraum relevanten Kaltluft-/Frischluftabflussbahnen bzw. im klimatisch wirksamen Umfeld des



Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind (Räume, in denen Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind: siehe Anlage 4)
		<p>Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung bioklimatisch wirksamer Freiflächen (z. B. zusätzliche Grünflächen, Erweiterung von Parkanlagen, insbesondere auf bisher versiegelten Flächen) innerhalb belasteter Siedlungsräume, Einbringung von Vegetationselementen (Verschattung) z. B. durch Bäume, Sträucher, Fassadenbegrünung</li> <li>• Entwicklung lufthygienisch wirksamer Gehölzstrukturen/Waldflächen mit Siedlungsbezug</li> <li>• Wiederherstellung/Optimierung des Kalt- und Frischluftflusses durch Beseitigung von Barrieren (z. B. Aufweitung von Durchlassbauwerke) oder Entfernung von Strömungshindernissen</li> </ul>	<p>jeweiligen Belastungsraums</p>
	<p>Klimaschutzfunktionen durch Treibhausgassenken</p>	<p>Wiederherstellung/Optimierung der Klimaschutzfunktion unter Berücksichtigung von Art und Umfang der beeinträchtigten Böden und Ökosysteme</p> <p><u>Mögliche Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Renaturierung von Mooren, Moorböden, u.a. durch Wiedervernässung (u. a.: Schließen von Drainagen, Aufstau in Gräben, Versickern und Einstau von Sumpfungswasser)</li> <li>• Neuaufforstung von Waldflächen mit standortgerechten Arten</li> </ul>	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum</p>
<p><b>Land-schafts-bild</b></p>	<p>Vielfalt von Landschaften als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes</p>	<p>Wiederherstellung beeinträchtigter Landschaftsbereiche durch Rückführung bereits vorgenommener Eingriffe und der eingetretenen Veränderung der Ausprägung charakteristischer Merkmale der jeweiligen Landschaftskategorie</p> <p><u>Mögliche Maßnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entfernung/Rückbau vorhandener störender Baukörper,</li> <li>• Wiederherstellung der landschaftsprägenden Elemente in der jeweiligen Ausprägung der charakteristischen Merkmale</li> </ul>	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum</p>
	<p>Funktionen im Bereich des Erlebens und Wahrnehmens von Landschaft einschließlich landschaftsgebundener</p>	<p>Wiederherstellung oder Neugestaltung der Erlebnis- und Wahrnehmungsqualität der Landschaft</p> <p><u>Mögliche Maßnahmen unter Berücksichtigung der Eigenart der Landschaft (siehe</u></p>	<p>in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsbildraum oder in dessen unmittelbarem Umfeld</p>

Schutzgüter	Funktionen (siehe im Einzelnen Anlage 1)	Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz	Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind (Räume, in denen Ersatzmaßnahmen durchzuführen sind: siehe Anlage 4)
	Erholung	<p><u>Landschaftstypen in Anlage 1 Spalte 3):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung oder Wiederherstellung von Biotopen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild, z. B. Erhaltung/Wiederaufnahme der Nutzung von Wacholderheiden und Trockenrasen oder historischer Waldnutzungsformen (u. a. Niederwaldnutzung); Etablierung von artenreichem Grünland, Anlage von Streuobstwiesen, Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Rückbaumaßnahmen</li> <li>• Anlage aufwertender Landschaftselemente: Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, Alleen, Gebüsche, Hecken, Lesesteinhecken, gestufte Waldränder</li> <li>• Etablierung/Erweiterung von extensiv gepflegten Feld- und Wiesenrainen, Böschungen; Extensivierung der Pflege von Gräben</li> <li>• Zulassung/Förderung der Spontanvegetation im Siedlungsraum einschließlich Entsiegelungsmaßnahmen</li> <li>• Anlage/Erweiterung von Freiflächen im Siedlungsraum und dessen Umfeld (z. B. mit Rasen- und Wiesenflächen, Laubbäumen, naturnahen Kleingewässern)</li> <li>• Entfernung/Rückbau u. a. von landschaftsbildstörenden technischen und sonstigen Elementen (z. B. oberirdisch verlaufende Ver- und Entsorgungsleitungen)</li> </ul>	

**B. Berücksichtigung von Entwicklungszeiten**

Sofern die Entwicklungszeit bis zur Erreichung des Zielzustandes der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme 30 Jahre überschreitet, ist eine Vergrößerung der Maßnahmenfläche um 25 Prozent erforderlich, um die verzögerte Funktionserfüllung zu berücksichtigen (Timelag-Aufschlag).

Sofern Biotoptypen oder Zielzustände anderer Funktionen mit einem Alter von mehr als 100 Jahren erheblich beeinträchtigt werden, sind neben den langfristig wirksamen Maßnahmen mit einer Entwicklungszeit von mehr als 100 Jahren kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen mit einer Entwicklungszeit von weniger als 30 Jahren vorzusehen. Die beiden Maßnahmenanteile sollen jeweils 50 Prozent des auf die betreffende erhebliche Beeinträchtigung entfallenden Anteils am biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf betragen.

Bei Entwicklungszeiten von weniger als 30 Jahren ist kein Timelag-Aufschlag erforderlich.

Die Bestimmung der Entwicklungszeit ist maßnahmenspezifisch ausgehend von den jeweiligen Ausgangsbiotopen bzw. Ausgangszuständen der Maßnahmenflächen sowie dem Zielbiotoptyp in der jeweiligen Ausprägung vorzunehmen.

**Entwicklungszeiten für beispielhafte Zielbiotope und verschiedene Ausgangsbiototypen**

Zielbiotop	Ausgangsbiotope (mögliche Maßnahmentypen)	Entwicklungszeit	Timelag-Aufschlag, kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen
Buchen-(misch-)wälder frischer, basenreicher Standorte (alte Bestände)	<ul style="list-style-type: none"> <li>Buchen-Mischbestand (Entnahme gebietsfremder Baumarten, Freistellung Altbaumarten)</li> <li>Fichtenforst (Unterpflanzung mit Buchen, später Entnahme der Fichten)</li> <li>Acker (Aufforstung von Buchenwäldern)</li> </ul>	<p>&lt; 30 Jahre</p> <p>30 bis 100 Jahre</p> <p>&gt; 100 Jahre</p>	<p>–</p> <p>Timelag-Aufschlag erforderlich</p> <p>Timelag-Aufschlag und Maßnahme mit einer Entwicklungszeit &lt; 30 Jahre erforderlich</p>
Bruchwälder (alte Bestände)	<ul style="list-style-type: none"> <li>entwässerter, eutrophierter Bruchwald (Wiedervermässung, Nutzungsverzicht)</li> </ul>	< 30 Jahre	–
Weichholzlauenwälder (junge bis mittelalte Bestände)	<ul style="list-style-type: none"> <li>krautige Uferflur am Gewässer (ggf. Verbesserung der Überflutungssituation, Initialpflanzung von Weiden, Sukzession)</li> </ul>	<p>&lt; 30 Jahre (junge bis mittelalte Bestände)</p> <p>30 bis 100 Jahre (alte Bestände)</p>	<p>–</p> <p>Timelag-Aufschlag erforderlich</p>

Zielbiotop	Ausgangsbiotope (mögliche Maßnahmentypen)	Entwicklungszeit	Timelag-Aufschlag, kurz- bis mittelfristig wirksame Maßnahmen
Niedermooere mit Torfen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• brachgefallene, ehemals extensiv genutzte Niedermoorstandorte (regelmäßige Mahd, ggf. Wiedervernässung)</li> <li>• intensiv genutztes Feuchtgrünland (Wiedervernässung, Aushagerung, regelmäßige Mahd)</li> </ul>	<p>&lt; 30 Jahre</p> <p>30 bis 100 Jahre</p>	<p>–</p> <p>Timelag-Aufschlag erforderlich</p>
Hochmoor-, Zwischen und Übergangsmoorstandorte (einschl. Moorgewässer und -gehölze)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Moordegenerationsstadium mit Zwergsträuchern und Resten von Fichtenforst (Rodung und Wiedervernässung, Sukzession, ggf. Entwicklungspflege)</li> </ul>	<p>&gt; 100 Jahre</p>	<p>Timelag-Aufschlag und Maßnahme mit einer Entwicklungszeit &lt; 30 Jahre erforderlich</p>
naturnahe Fließgewässer	<ul style="list-style-type: none"> <li>• anthropogen mäßig beeinträchtigtes Fließgewässer (Beseitigung von Sohlabstürzen, verrohrten Durchlässen und Förderung der natürlichen Fließgewässerdynamik)</li> <li>• anthropogen stark beeinträchtigtes Fließgewässer (Renaturierung durch Rückverlegung eines längeren Fließgewässerabschnitts in das ursprüngliche Fließgewässerbett)</li> </ul>	<p>&lt; 30 Jahre</p> <p>&lt; 30 Jahre</p>	<p>–</p> <p>–</p>
Großseggenried	<ul style="list-style-type: none"> <li>• entwässertes, eutrophiertes Großseggenried (Wiedervernässung, ggf. sporadische Mahd)</li> <li>• Entwicklung aus ehemaliger Kiesabbaufäche (Initialpflanzung mit standorttypischen Arten, in Abhängigkeit vom Wasserhaushalt Sukzession oder sporadische Mahd)</li> </ul>	<p>&lt; 30 Jahre</p> <p>&lt; 30 Jahre</p>	<p>–</p> <p>–</p>
Halbtrockenrasen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• brachgefallener, verbuschter Halbtrockenrasen (Entbuschung und Beweidung)</li> </ul>	<p>&lt; 30 Jahre</p>	<p>–</p>
extensiv genutzter Acker	<ul style="list-style-type: none"> <li>• intensiv genutzter Acker (keine chem.-synth. Düngung/nur Wirtschaftsdünger, Düngermenge begrenzen auf max. 50 % der empfohlenen Menge; kein Pflanzenschutzmitteleinsatz)</li> </ul>	<p>&lt; 30 Jahre</p>	<p>–</p>





Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Pflanzen, Tiere, Biotope	Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild			
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiototypen	Mindestanforderungen	Weiter gehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielart von Pflanzenarten und Lebensräumen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen	natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	klimatische und luftig. Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch THG-Senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erben und Wahrnehmen von Landschaft
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Striegelverzicht</li> <li>• Winterstoppel</li> <li>• Verzicht auf Bewässerung</li> <li>• Verzicht auf Kalkung</li> <li>• Herstellungskontrolle und ggf. Monitoring (in Abhängigkeit von jeweiligen Zielarten)</li> <li>• Mindestdauer 10 Jahre</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Biotopverbund)</li> <li>• Verringerung der Schlaggrößen</li> <li>• integrierte Brachestreifen (auf 10% der Fläche)</li> <li>• Einschränkung der Bodenbearbeitung während der Brutzeit</li> <li>• nicht wendende, pfluglose Bodenbearbeitung (i.d.R. nicht geeignet bei Segetalartenschutz)</li> <li>• Belassen von Streifen/Ernteverzicht</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung regionalen Saatguts, Maßnahmen zur Anhebung des Grundwasserstandes und zur</li> </ul>									
<b>Etablierung und Erhaltung von artenreichem Grünland</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vorher mind. 5 Jahre lang Acker</li> <li>• die Maßnahmenfläche sollte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verwendung regionalen Saatguts, Maßnahmen zur Anhebung des Grundwasserstandes und zur</li> </ul>	X	X	X	X	X	(X)	(X)	X	X	







Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen									
		Pflanzen, Tiere, Biotope	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschafts- bild					
<b>Maßnahmentyp</b>											
Zielbiotoptypen	Weiter gehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können										
Senken, trockenen Kuppen innerhalb des Ackerschlags	Mindestanforderungen	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen	natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	klimatische und lufthyg- Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch THG-Senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
Bewertung für bestimmte Zielarten oder Äcker mit vollst. Segetalvegetation: 33.01.01, 33.02.01, 33.03.01, 33.04a.01, 33.04b.01	anhand eines Luftbilds) zur gezielten Auswahl von Standorten mit hohem Biotopotenzial bzw. mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund										
Äcker mit artenreicher Segetalvegetation: 33.01.02, 33.02.02, 33.03.02, 33.04a.02, 33.04b.02	<ul style="list-style-type: none"> <li>Herausnahme von Teilbereichen mit spezifischer Standortcharakteristik aus der Nutzung, auf den Zielbiotop abgestimmte extensive Ackernutzung oder Pflege</li> <li>Abstandsauflagen zur Maßnahmenfläche für Düngung und PSM</li> <li>Biotopverbund zu benachbarten Strukturen herstellen (z. B. als Trittstein)</li> <li>Mindestdauer 10 Jahre</li> </ul>										
<b>Randstreifen und Säume</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mindestbreite 10 m</li> <li>zusätzliche Abstandsauflagen zur Maßnahmenfläche für</li> </ul>	X	X	(X)	X		(X)			(X)	X









Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen					
		Pflanzen, Tiere, Biotope	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaftsbild	
<b>Maßnahmentyp</b> Zielbiotoptypen	Weiter gehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können	Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten Vielfalt von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer Grundwasser Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	klimatische und lufthyg. Ausgleichsfunktionen Klimaschutzfunktion durch THG-Senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft		
	Mindestanforderungen	Wirtschaftsdünger ist im Einzelfall zulässig	Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen natürliche Bodenfunktionen	Grundwasser Hochwasserschutz- und Retentionfunktion	klimatische und lufthyg. Ausgleichsfunktionen Klimaschutzfunktion durch THG-Senken	Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wirtschaftsdünger ist im Einzelfall zulässig</li> <li>1-3schürige Mahd (je nach erwünschtem Nährstoffniveau und Pflanzengesellschaft i.d.R. nach der Brutzeit) Abfuhr des Mahdgutes (3. Schnitt kann auch als Pflegeschnitt ohne Abfuhr erfolgen); ggf. auch Beweidung mit max. 1,5-2 GVE/ha möglich; bei Beweidung: Prüfung der Erforderlichkeit der Nachmahd, Beschränkung der Weidepflege (Waizen, Schleppe max. 1-mal im Jahr/alle 2 Jahre, keine Nachsaat), Nachmahd erforderlich, Verzicht auf Winterbeweidung</li> <li>Pflegeschnitt der Obstbäume</li> <li>Belassen von</li> </ul>						











Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen					
		Pflanzen, Tiere, Biotope	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaftsbild	
<b>Maßnahmentyp</b>							
Zielbiotoptypen							
	<p>Weiter gehende Anforderungen, die im Einzelfall festgesetzt werden können</p>						
	<p>Mindestanforderungen</p>						
<p><u>Laubwälder:</u> 43.01-43.08 <u>Nadelwälder:</u> 44.01-44.03 <u>subalpine Wälder:</u> 70</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• regionale und örtliche Ebene im Rahmen der Landschaftsplanung</li> <li>• Einbringen seltener/gefährdeter Baumarten</li> <li>• Rückbau oder Verschluss von Entwässerungseinrichtungen</li> <li>• ggf. Maßnahmen gegen die Ausbreitung nichtheimischer Arten auf der Fläche</li> <li>• dauerhaft flächiger Nutzungsverzicht, bevorzugt in standortgerechten Altholzbeständen (Naturwaldparzellen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• men (auf Kahlschlagflächen) Aufforstung mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft oder natürliche Sukzession</li> <li>• Entnahme standortfremder, nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörender Baumarten</li> <li>• Entwicklung einer der natürlichen Waldgesellschaft entsprechenden Struktur (Baum-, Strauch-, Krautschicht), Orientierung an regionalen Referenzzuständen entsprechender natürlicher/naturnaher Waldgesellschaften</li> <li>• Belassen von Biotop- und Höhlenbäumen und Totholz (Anzahl Altbäume je nach</li> </ul>	<p>Pflanzenarten Vielfalt von Tier- und Pflanzenarten</p> <p>Vielfalt von Lebensräumen und Lebensräumen</p> <p>Vielfalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen</p> <p>natürliche Bodenfunktionen</p> <p>Oberflächengewässer</p> <p>Grundwasser</p> <p>Hochwasserschutz- und Retentionfunktion</p> <p>klimatische und lufthyg. Ausgleichsfunktionen</p> <p>Klimaschutzfunktion durch THG-Senken</p> <p>Vielfalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe</p> <p>Funktionen im Bereich Erben und Wahrnehmen von Landschaft</p>				











**B: Maßnahmen zur Entsiegelung**

		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Pflanzen, Tiere, Biotope .		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild		
Maßnahmentyp	Anforderungen an die Maßnahmenausführung	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen	Vielart von Bodentypen und Bodenform sowie von Geotopen	natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	klimatische und lufthyg. Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch THG-Senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erben und Wahrnehmen von Landschaft
<p><b>Teilentsiegelung durch Entnahme der bituminösen Oberschicht und Belassen des Unterbaus mit anschließender Sukzession</b></p> <p>siehe einschlägige Biotoptypen nach Anlage 2</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestgröße 100 m²</li> <li>• Versiegelungsbelag entfernen</li> <li>• bituminöses Material ist abzufahren und zu entsorgen, sonstiges Material kann – sofern Schadstoffgehalte unterhalb der Vorsorgewerte der BBodSchV liegen – auf der Fläche zur Diversifizierung der Standortverhältnisse bzw. zur Modulierung des Geländes genutzt werden</li> <li>• Nutzung der Fläche im Sinne der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege</li> </ul>	X	X		(X)		(X)	(X)	X			X
<p><b>Entsiegelung, vollständiges Abtragen und Entsorgung des Materials einschließlich Unterbau und Entfernung der</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestgröße 100 m²</li> <li>• Versiegelungsbelag und Unterbau sind zu entfernen</li> <li>• Schadverdichtungen im Unterbau sind zu entfernen</li> <li>• die entsiegelte oberste Bodenschicht muss vegetationstauglich</li> </ul>	(X)	(X)		X		X	X	X			X





X: Maßnahme ist in der Regel geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion  
 (X): Maßnahme ist in bestimmten Fällen geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion

**C. Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen**

		Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen										
		Pflanzen, Tiere, Biotope		Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild		
<b>Maßnahmentyp</b>		<b>Anforderungen an die Maßnahmen</b>										
<b>Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen</b> (z.B. Maßnahmen zum Biotopverbund und zur Biotopvernetzung durch Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ in den bundesweiten Lebensraumnetzen und prioritären Wiedervernetzungsabschnitten,</li> <li>○ in den länderübergreifenden Achsen des Biotopverbundes,</li> <li>○ in den in den Wiedervernetzungskonzepten der Länder</li> </ul> </li> </ul>	Vielart von Tier- und Pflanzenarten	Vielart von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen	Vielart von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen	naturliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	klimatische und lufthyg. Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch THG-Senken	Vielart von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
		X	X			(X)					(X)	(X)

Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen		Pflanzen, Tiere, Biotope	Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild	
			Vieffalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen	natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	klimatische und lufthyg. Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch THG-Senken	Vieffalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe
<b>Maßnahmentyp</b>	<b>Anforderungen an die Maßnahmen</b>	<p>Vieffalt von Tier- und Pflanzenarten</p> <p>Vieffalt von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen</p>	<p>Vieffalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen</p> <p>natürliche Bodenfunktionen</p>	<p>Oberflächengewässer</p> <p>Grundwasser</p> <p>Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion</p>	<p>klimatische und lufthyg. Ausgleichsfunktionen</p> <p>Klimaschutzfunktion durch THG-Senken</p>	<p>Vieffalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe</p> <p>Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft</p>	<p>geeigneter Habitatstrukturen als Lebensraum und Leitstrukturen inkl. Gewässerrenaturierungen und Maßnahmen zur Erzielung der Durchgängigkeit von Fließgewässern sowie technische Maßnahmen wie Grünbrücken, Grünunterführungen, Amphibiendurchlässe, Gewässerüberführungen)</p>	<p>ausgewiesenen Abschnitten,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ in den in den Biotopverbundkonzepten der Länder ausgewiesenen Verbundachsen,</li> <li>○ in den in den Biotopvernetzungs Konzepten vorgesehenen Bereichen,</li> <li>○ in den in Artenschutzkonzepten ausgewiesenen Konfliktstellen einschließlich entsprechender Darstellungen in der überörtlichen und örtlichen Landschaftsplanung.</li> </ul> <p>Für die Erforderlichkeit von Wiedervernetzungsmaßnahmen in sonstigen Bereichen (z. B. Austausch-, Wander- und Ausbreitungsachsen von Populationen insbesondere gefährdeter Arten) sind entsprechende Nachweise erforderlich (Erfassung/Kartierung, Wirkungsprognose).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● Zur Wiedervernetzung von Lebensräumen geeignete Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die in Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, müssen die in Abschnitt A Spalte 2 genannten Anforderungen erfüllen.</li> <li>● Anlage von Querungshilfen ausschließlich im bestehenden</li> </ul>		



Eignung als Ausgleich oder Ersatz für folgende Funktionen		Pflanzen, Tiere, Biotope	Boden		Wasser		Klima/Luft		Landschaftsbild			
			Vieffalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen	natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	klimatische und lufthyg. Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch THG-Senken	Vieffalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft	
<b>Maßnahmentyp</b>	<b>Anforderungen an die Maßnahmen</b>	Vieffalt von Tier- und Pflanzenarten	Vieffalt von Lebensgemeinschaften und Lebensräumen	Vieffalt von Bodentypen und Bodenformen sowie von Geotopen	natürliche Bodenfunktionen	Oberflächengewässer	Grundwasser	Hochwasserschutz- und Retentionsfunktion	klimatische und lufthyg. Ausgleichsfunktionen	Klimaschutzfunktion durch THG-Senken	Vieffalt von Landschaften als natürliches und kulturelles Erbe	Funktionen im Bereich Erleben und Wahrnehmen von Landschaft
	<p>bisher isolierter Lebensräume angenommen werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ist die Wiedervernetzungsmaßnahme nur zur Vernetzung bestimmter Arten oder Artengruppen geeignet, darf nur eine Anrechnung der von den betreffenden Arten besiedelten oder zur Besiedlung geeigneten Lebensräume erfolgen.</li> </ul>											

X: Maßnahme ist in der Regel geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion  
(X): Maßnahme ist in bestimmten Fällen geeignet zum Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen der Funktion

## **Begründung zum Entwurf einer Bundeskompensationsverordnung (BKompV)**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung der Verordnung**

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist ein grundlegendes Instrument zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Ihr kommt eine erhebliche Bedeutung bei der dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft zu. Die Verpflichtung zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft stellt als eine Ausprägung des Vorsorgeprinzips im weiteren Sinne und des Verursacherprinzips zugleich einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung des Verfassungsgebots zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aus Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) dar.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) am 1. März 2010 wurde das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in § 15 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln. Hierzu zählen insbesondere Regelungen zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich von Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten, sowie die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Die vorliegende Verordnung macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, um die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung insgesamt transparenter und effektiver zu gestalten. Hierzu sollen die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft weiter konkretisiert und bundesweit standardisiert werden. Wesentliche Schlüsselbegriffe sowohl des Tatbestands wie auch der Rechtsfolgenkaskade der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind zwar bereits auf gesetzlicher Ebene bestimmt, bedürfen aber für den Vollzug der weiteren Ausfüllung und Konkretisierung. Dies belegt der nahezu unübersehbare Bestand an gesetzlichen und untergesetzlichen Normen, Verwaltungsvorschriften, Erlassen und Leitfäden, die sich vor allem auf Landes- und kommunaler Ebene, teilweise aber auch auf Bundesebene dieser Aufgabe stellen.

Eine Auswertung dieses Bestandes zeigt aber auch die Heterogenität der bisherigen methodischen und inhaltlichen Ansätze bei der Konkretisierung der gesetzlichen Anforderungen. Diese Heterogenität erschwert nicht nur für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die öffentliche Hand die Planung und Durchführung vor allem von



administrative Grenzen überschreitenden Vorhaben, sondern bereits die Investitionsentscheidung selbst. Sie belastet darüber hinaus die Verwaltung und die Gerichte bei der Entscheidungsfindung und kann nachteilige Folgen für die Rechtssicherheit der getroffenen Entscheidungen haben.

Mit der weiteren Konkretisierung und bundesweiten Standardisierung kann die Verordnung also einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Investitionsbedingungen, zur Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, zur stärkeren Transparenz der behördlichen Entscheidungen und zur Erhöhung der Planungs- und Rechtssicherheit privater wie öffentlicher Vorhaben leisten. Dies liegt nicht zuletzt im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege selbst, weil verbesserte Entscheidungsgrundlagen die Gewähr für eine höhere Akzeptanz und eine nachhaltigere Umsetzung entsprechender Maßnahmen bieten.

Die Verordnung soll zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme beitragen, insbesondere von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Je stärker es im Rahmen des Vermeidungsgebots gelingt, die Flächenneuanspruchnahme durch den Eingriff selbst zu verringern, desto geringer fällt in der Regel auch der Kompensationsbedarf aus, der eine weitere Flächeninanspruchnahme mit sich bringt. In der Verordnung sollen darüber hinaus insbesondere die bereits gesetzlich vorgesehenen Rücksichtnahmegebote und Prüfungspflichten im Hinblick auf die beabsichtigte Verringerung der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unter Beteiligung der für Land- und Forstwirtschaft zuständigen Behörden operationalisiert werden. Sowohl Vorhabenträger als auch die zuständigen Zulassungsbehörden sollen klare und eindeutige Maßgaben für die Anwendung dieser Bestimmungen erhalten. Dies stellt eine wesentliche Voraussetzung dar, um die Bestimmungen in der Praxis mit Leben zu erfüllen und die gesetzgeberische Intention zu erreichen.

Mit seiner Zielsetzung trägt die Verordnung in besonderer Weise den neuen Herausforderungen der Energiewende, besonders des Ausbaus der Erneuerbaren Energien und des notwendigen Netzausbaus, Rechnung.

## **II. Wesentlicher Inhalt der Verordnung**

Die Verordnung gliedert sich in fünf Abschnitte. Abschnitt 1 enthält allgemeine Vorschriften zum sachlichen und räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung (§ 1) sowie zu allgemeinen Anforderungen an die Kompensation, die u. a. zu einer Verringerung der Flächeninanspruchnahme beitragen sollen (§ 2). Abschnitt 2 beinhaltet Regelungen zu den Grundsätzen der Bewertung des vorhandenen Zustands und der zu erwartenden Beeinträchtigungen (§ 3), zur Grundbewertung des Schutzgutes Biotop (§ 4), zur Zusatzbewertung weiterer Schutzgüter (§ 5) sowie zur Ermittlung des biotopwertbezogenen und des funktionsspezifischen Kompensationsbedarfs (§ 6). Abschnitt 3 enthält zentrale Vorschriften zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen erfolgen Ausgleich und Ersatz auf der Grundlage eines Biotopwertverfahrens durch eine biotopbezogene Aufwertung im betroffenen Naturraum (§ 7). Bei mindestens erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erheblichen

Beeinträchtigungen besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter sind der Ausgleich und der Ersatz grundsätzlich konkret funktionspezifisch im betroffenen Funktions- bzw. Naturraum durchzuführen (§ 8). Außerdem werden die besonderen Rücksichtnahme- und Prüfpflichten im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 3 BNatSchG genauer gefasst (§ 9) und Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, Entsiegelung und Wiedervernetzung in einer zugehörigen Anlage weiter untersetzt (§ 10). Ebenfalls näher geregelt werden die Anforderungen an die Unterhaltung und rechtliche Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 11).

Abschnitt 4 enthält die Vorgaben zur Ersatzzahlung. Die bereits im Gesetz genannten Voraussetzungen der Ersatzzahlung werden im Hinblick auf die Nichterfüllbarkeit der Anforderungen an die Realkompensation genauer gefasst (§ 12). Weiter untersetzt wird darüber hinaus vor allem der bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bedeutsame Fall, dass die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht feststellbar sind. Hier ist die Ersatzzahlung entsprechend der Anlagenhöhe bei Mast- und Turmbauten, volumenabhängig bei Gebäuden und Aufschüttungen sowie flächenabhängig bei Abgrabungen zu bemessen (§ 13). Für Eingriffe im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels wird die Ersatzzahlung näher geregelt (§ 14).

Abschnitt 5 enthält eine Übergangsregelung (§ 15) und regelt das Inkrafttreten (§ 16).

Die Verordnung enthält sechs Anlagen. Anlage 1 führt schutzgut- und funktionspezifisch die jeweiligen Erfassungskriterien sowie den zugehörigen Bewertungsrahmen auf. Anlage 2 enthält eine Liste der Biotoptypen und -werte. Anlage 3 enthält eine Tabelle zur Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen. Anlage 4 enthält eine kartografische Darstellung der Lage der Naturräume. Anlage 5 benennt die Anforderungen an Maßnahmen für den Ausgleich und den Ersatz mindestens erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere sonstiger Schutzgüter und führt beispielhaft derartige Maßnahmen an. Anlage 6 benennt Anforderungen für Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen sowie für Maßnahmen zur Entsiegelung und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen.

### **III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union, insbesondere mit den Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG, und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, insbesondere mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen.

### **IV. Alternativen**

Alternativen, um die Zielsetzung der Verordnung zu erreichen, bestehen nicht.

## **V. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Verpflichtung zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft ist als eine Ausprägung des Vorsorgeprinzips im weiteren Sinne und des Verursacherprinzips unmittelbar dem Nachhaltigkeitsprinzip verpflichtet. Die Nachhaltigkeitsindikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie bilden Trends ab. Der Bereich „Natur und biologische Vielfalt“ wird durch den Indikator für Artenvielfalt abgedeckt. Derzeit ist der Wert des Indikators noch weit vom Zielwert entfernt, und es bedarf erheblicher zusätzlicher Anstrengungen von Bund, Ländern und kommunaler Ebene in den Politikfeldern mit Bezug zum Natur- und Landschaftsschutz. Die Verordnung leistet hier einen wichtigen Beitrag.

## **VI. Haushaltssausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **VII. Erfüllungsaufwand**

Durch die Verordnung entsteht weder für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft noch für Bund, Länder und Gemeinden zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Die Verordnung konkretisiert die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft. Es ist im Gegenteil zu erwarten, dass u. a. durch die Regelungen, die auf eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme zielen, aufgrund der Vorschriften zu den Voraussetzungen und zur Bemessung der Ersatzzahlung sowie durch die Konkretisierung und die bundesweite Standardisierung selbst eine Verringerung des Erfüllungsaufwands für alle Rechtsanwender erzielt wird.

Die Ermittlung und Darstellung des gesamten, mit der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig verbundenen Erfüllungsaufwands in bezifferter Form ist nicht möglich. Bereits die Unterschiede hinsichtlich der Art und des Umfangs der in Natur und Landschaft erfolgenden Eingriffe sind zu groß, um sie in ihrer gesamten Bandbreite erfassen zu können. Der Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung reicht von der Vornahme einer Aufschüttung im Außenbereich bis hin zum Bau einer Bundesfernstrasse oder einer Eisenbahntrasse. Noch weniger vollständig abgebildet werden kann das tatsächliche Vorgehen in Bund, Ländern und Gemeinden bei der Festlegung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

sowie der Ersatzzahlung. Einerseits ist der Bestand an gesetzlichen und untergesetzlichen Normen, Verwaltungsvorschriften, Erlassen und Leitfäden zur Ausfüllung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nahezu unübersehbar. Auf der anderen Seite bestehen in weiten Bereichen keine oder keine hinreichend konkreten Vorgaben, die eine in Zahlen ausgedrückte Beurteilung der Verwaltungspraxis der jeweiligen Gebietskörperschaften erlauben würden.

Daher ist es auch nicht möglich, alle aus der Anwendung der vorliegenden Verordnung folgenden Veränderungen des Erfüllungsaufwands in bezifferter Form zu ermitteln und darzustellen. Im Weiteren wird daher für die Bemessung der Ersatzzahlung am Beispiel der Errichtung von Windkraftanlagen ein auf Zahlen beruhender Vergleich vorgenommen. Für die übrigen Bereiche erfolgt eine inhaltliche Beschreibung der zu erwartenden Veränderungen.

## **1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Die weit überwiegende Mehrzahl der Eingriffe in Natur und Landschaft, die dem Anwendungsbereich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen, dienen öffentlichen oder wirtschaftlichen Zwecken. Dies ergibt sich bereits aus den bauplanungsrechtlichen Anforderungen an die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches). Soweit ein Eingriff im Einzelfall privaten, nichtwirtschaftlichen Zwecken dient, gelten die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsprechend.

## **2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

### **a) Bemessung der Ersatzzahlung am Beispiel der Errichtung von Windkraftanlagen**

Referenzfall: Errichtung einer Windkraftanlage mit einer Höhe von 200 Metern und Herstellungskosten von 2.000.000 Euro (Fundament, Turm und Rotorblätter ohne maschinenbauliche und elektrotechnische Teile der Anlage).

#### **Bund**

	<b>Bedeutung des Landschaftsbildes</b>				
	<b>Wertstufe 2</b>	<b>Wertstufe 3</b>	<b>Wertstufe 4</b>	<b>Wertstufe 5</b>	<b>Wertstufe 6</b>
Ersatzzahlung Einzelanlage	20.000 €	40.000 €	60.000 €	100.000 €	160.000 €
Ersatzzahlung > 2 Anlagen	18.600 €	37.200 €	55.800 €	93.000 €	148.800 €

**Baden-Württemberg<sup>1</sup>**

<b>Anteil an den Baukosten</b> nach Dauer und Schwere des Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie wirtschaftlicher Zumutbarkeit	<b>Ersatzzahlung</b>
1,0 %	20.000 €
2,0 %	40.000 €
3,0 %	60.000 €
4,0 %	80.000 €
5,0 %	100.000 €

**Bayern<sup>2</sup>**

	<b>Landschaftsbildqualität</b>			
	<b>Wertstufe 1</b>	<b>Wertstufe 2</b>	<b>Wertstufe 3</b>	<b>Wertstufe 4</b>
Ersatzzahlung Einzelanlage	36.000 €	72.000 €	120.000 €	240.000 €
Ersatzzahlung 3 bis 7 Anlagen	27.000 €	63.000 €	111.000 €	231.000 €
Ersatzzahlung > 7 Anlagen	18.000 €	54.000 €	102.000 €	222.000 €

**Brandenburg<sup>3</sup>**

Die Ausgleichsabgabe beträgt in Abhängigkeit von der Schwere des Eingriffs und der Lage im Landschaftsraum für die sichtbaren Teile pro Meter Masthöhe:

- in Naturschutzgebieten (ausnahmsweise, wenn Standort nicht zu verlegen ist)  
800 - 1000 Euro
- innerhalb von Landschaftsschutzgebieten 400 - 600 Euro
- außerhalb von Schutzgebieten 200 - 400 Euro.

	<b>Landschaftsbildqualität</b>		
	<b>außerhalb von Schutzgebieten</b>	<b>LSG</b>	<b>NSG</b>

<sup>1</sup> Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO); Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (2012): Windenergieerlass Baden-Württemberg. - Gemeinsame Verwaltungsvorschrift

<sup>2</sup> Darstellung auf der Grundlage der 'Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen' vom 20.12.2011; Gemeinsame Bekanntmachung Bayerischer Staatsministerien.

<sup>3</sup> Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung Brandenburg (2002): Änderung des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung zur naturschutzrechtlichen Beurteilung von Antennenträgern für die Telekommunikation (Antennenträgererlass des MUNR) Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung Brandenburg. Vom 9. Mai 2002

Ersatzzahlung Einzelanlage	zwischen 40.000 und 80.000 €	zwischen 80.000 und 120.000 €	zwischen 160.000 und 200.000 €
----------------------------	------------------------------	-------------------------------	--------------------------------

## Hamburg<sup>4</sup>

- Pkt. 5 – Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Der Flächenbedarf für landschaftsbildbezogene Maßnahmen ergibt sich aus der Methode BREUER (gemäß folgender Tabelle). Demnach entsteht für die Größe der von der WKA beeinträchtigten Fläche ein prozentual anteiliger Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen, dessen Umfang auch von der Bewertung des betroffenen Landschaftsbildes abhängt.

<b>Bedeutung für das Landschaftsbild: sehr hoch</b>					
Anzahl WKA	1	2	3	4	5
Anteil der Fläche für Ersatzmaßnahmen in %	0,40	0,52	0,64	0,76	0,88
<b>Bedeutung für das Landschaftsbild: hoch</b>					
Anzahl WKA	1	2	3	4	5
Anteil der Fläche für Ersatzmaßnahmen in %	0,30	0,39	0,48	0,57	0,66
<b>Bedeutung für das Landschaftsbild: mittel</b>					
Anzahl WKA	1	2	3	4	5
Anteil der Fläche für Ersatzmaßnahmen in %	0,20	0,26	0,32	0,38	0,44
<b>Bedeutung für das Landschaftsbild: gering</b>					
Anzahl WKA	1	2	3	4	5
Anteil der Fläche für Ersatzmaßnahmen in %	0,10	0,13	0,16	0,19	0,22

Nach der Methode BREUER wird der Umfang der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen pauschal als prozentualer Anteil der gesamten erheblich beeinträchtigten Fläche bestimmt. Die Größe der beeinträchtigten Fläche ist dabei abhängig von der Anlagenhöhe und der Anlagenzahl. Der Prozentwert zur Bestimmung der Fläche für Ersatzmaßnahmen ist abhängig von der Anzahl der Anlagen und von der jeweiligen Qualitätseinstufung des betroffenen Landschaftsbildes.

- Pkt. 7 – Bemessung der Höhe der Ersatzzahlung:

Die tatsächlich möglichen Landschaftsbild-Maßnahmen nach Pkt. 4 werden vom erforderlichen Gesamtumfang nach Pkt. 5 abgezogen. Die Differenz ergibt den Flächenumfang der nicht durchführbaren Maßnahmen. Als Kosten werden hierfür

<sup>4</sup> Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt: Empfehlungen zur Anwendung der Eingriffsregelung und zur Bewertung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen (Version 5 / 24.02.2012)

durchschnittliche Kosten für landschaftsbildbezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Grundlage von Erfahrungswerten aus durchgeführten Maßnahmen zugrunde gelegt, nämlich derzeit 5,00 €/m<sup>2</sup>. (Abweichungen in begründeten Einzelfällen sind möglich, z.B. wenn Maßnahmen durchgeführt werden, die hohe Kosten verursachen und auf kleiner Fläche eine überdurchschnittliche Verbesserung für das Landschaftsbild bewirken.) Dieser Kostenansatz bezieht sich auf gestaltende Maßnahmen, die sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken und weicht von Kosten für in erster Linie biotopbezogene Maßnahmen ab.

## Hessen<sup>5</sup>

	Landschaftsbildqualität			
	Wertstufe 1	Wertstufe 2	Wertstufe 3	Wertstufe 4
Ersatzzahlung Einzelanlage	20.000 €	40.000 €	60.000 €	160.000 €
Ersatzzahlung 2 bis 8 Anlagen minus 7%	18.600 €	37.200 €	55.800 €	148.800 €
Ersatzzahlung > 8 Anlagen 51 %	10.200 €	20.400 €	30.600 €	81.600 €

## Niedersachsen<sup>6</sup>

Die Höhe der Aufwendungen beträgt bezogen auf Anlagen über 100 m Gesamthöhe bzw. bei einer Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen in Bereichen mit für das Landschaftsbild

- sehr geringer Bedeutung 1 %
- geringer Bedeutung 2,5 %
- mittlerer Bedeutung 4 %
- hoher Bedeutung 5,5 %
- sehr hohe Bedeutung 7 % der Investitionssumme.

Bei Anlagen unter 100 m Gesamthöhe verringert sich der Betrag um 0,5 %. Für jede weitere Anlage verringert sich der Betrag um jeweils 0,1 % (Beispiel für Anlagen über 100 m Gesamthöhe bei sehr hoher Bedeutung: 1. Anlage 7 %, 2. Anlage 6,9 %, 3. Anlage 6,8 % usw.). Ab der 12. Anlage ist keine weitere Absenkung möglich.

<sup>5</sup> Darstellung auf der Grundlage des 'Hessischen Energiezukunftsgesetzes' vom 21.11.2012 (Artikel 5: Änderung der Kompensationsverordnung)

<sup>6</sup> Niedersächsischer Landkreistag(2011): Naturschutz und Windenergie: Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Januar 2011).

Anzahl der Anlagen	Landschaftsbildqualität				
	Sehr geringe Bedeutung	Geringe Bedeutung	Mittlere Bedeutung	Hohe Bedeutung	Sehr hohe Bedeutung
Ersatzzahlung Einzelanlage	1,0% 20.000,00 €	2,5 % 50.000,00 €	4,0 % 80.000,00 €	5,5 % 110.000,00 €	7,0 % 140.000,00 €
Ersatzzahlung 2 bis 12 Anlagen	0,9 % bis 0 % von 18.000,00 bis 0,00 €	2,4 % bis 1,3 % von 48.000,00 bis 26.000,00 €	3,9 % bis 2,9 % von 78.000,00 bis 58.000,00 €	5,4 % bis 4,3 % von 108.000,00 bis 86.000,00 €	6,9 % bis 5,9 % von 138.000,00 bis 118.000,00 €
Ersatzzahlung >12 Anlagen	0 % bis 12 wie vor, ab 13. Anlage 0,00 €	1,3 % bis 12 wie vor, ab 13. Anlage 26.000,00 €	2,9 % bis 12 wie vor, ab 13. Anlage 58.000,00 €	4,3 % bis 12 wie vor, ab 13. Anlage 86.000,00 €	5,9 % bis 12 wie vor, ab 13. Anlage 118.000,00 €

Berechnung bei angenommener Investitionssumme von 2.000.000 Euro:

Anlage	Landschaftsbildqualität									
	sg	g		m		h		sh		
	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro	%	Euro
<b>1</b>	1,0	20.000,00	2,5	50.000,00	4,0	80.000,00	5,5	110.000,00	7,0	140.000,00
<b>2</b>	0,9	18.000,00	2,4	48.000,00	3,9	78.000,00	5,4	108.000,00	6,9	138.000,00
<b>3</b>	0,8	16.000,00	2,3	46.000,00	3,8	76.000,00	5,3	106.000,00	6,8	136.000,00
<b>4</b>	0,7	14.000,00	2,2	44.000,00	3,7	74.000,00	5,2	104.000,00	6,7	134.000,00
<b>5</b>	0,6	12.000,00	2,1	42.000,00	3,6	72.000,00	5,1	102.000,00	6,6	132.000,00
<b>6</b>	0,5	10.000,00	2,0	40.000,00	3,5	70.000,00	5,0	100.000,00	6,5	130.000,00
<b>7</b>	0,4	8.000,00	1,9	38.000,00	3,4	68.000,00	4,9	98.000,00	6,4	128.000,00
<b>8</b>	0,3	6.000,00	1,8	36.000,00	3,3	66.000,00	4,8	96.000,00	6,3	126.000,00
<b>9</b>	0,2	4.000,00	1,7	34.000,00	3,2	64.000,00	4,7	94.000,00 €	6,2	124.000,00
<b>10</b>	0,1	2.000,00	1,6	32.000,00	3,1	62.000,00	4,6	92.000,00 €	6,1	122.000,00
<b>11</b>	0	0,00	1,4	28.000,00	3,0	60.000,00	4,5	90.000,00 €	6,0	120.000,00 €
<b>12</b>	0	0,00	1,3	26.000,00	2,9	58.000,00	4,3	86.000,00 €	5,9	118.000,00
<b>13</b>	0	0,00	1,3	26.000,00	2,9	58.000,00	4,3	86.000,00 €	5,9	118.000,00

## Rheinland-Pfalz<sup>7</sup>

Bemessungsgrundlage der Ersatzzahlung in Bezug auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die Gesamthöhe der Anlage (Nabenhöhe plus Rotorradius).

### Berechnung der Ausgleichszahlung<sup>8</sup>

<sup>7</sup> Ministerium der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und Ministerium für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz: (2006) Hinweise zur Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen: Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 30. Januar 2006 (FM 3275-4531). Fundstelle: MinBl. S. 64



1. nach der Schwere der Beeinträchtigung des Naturhaushalts
  - a) mit 0,51 bis 1,02 Euro je Quadratmeter versiegelter oder sonst beeinträchtigter Bodenfläche,
  - b) mit 0,10 bis 0,26 Euro je Kubikmeter erfolgter Abgrabung oder Aufschüttung;
2. nach der Schwere der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes
  - a) mit 0,26 bis 0,51 Euro je Kubikmeter die Erdoberfläche überragenden Rauminhaltenes oder umbauten Raumes,
  - b) bei Energie- und Fernmeldefreileitungen mit 0,26 bis 0,51 Euro je Quadratmeterüberspannter Fläche,
  - c) bei Hochbauten zusätzlich mit 511,29 Euro je Meter über 20 m Höhe, mit 1022,58 EUR je Meter über 100 m Höhe und mit 2045,17 Euro je Meter über 200 m Höhe;
3. nach der Dauer der Beeinträchtigung
  - a) mit der Hälfte der sich aus den Nummern 1 und 2 ergebenden Summe bei einer nicht ausgleichbaren Funktionsstörung von bis zu 20 Jahren,
  - b) mit dem Einfachen der sich aus den Nummern 1 und 2 ergebenden Summe bei einer nicht ausgleichbaren Funktionsstörung von mehr als 20 Jahren.

> 20 m bis 100 m	40.903,20 €
> 100 m bis 200 m	102.258,00 €
> 200 m	- - -
	143.161,20 € je Anlage + Ersatzzahlung für versiegelte Fläche

## Sachsen-Anhalt<sup>9</sup>

Für Beeinträchtigungen ist

- bei mastenartigen Eingriffen eine Ersatzzahlung von 500 Euro je Meter über 20 Meter Gesamtbauhöhe,
- bei der Errichtung anderer baulicher Anlagen eine Ersatzzahlung von 50 Cent je Kubikmeter die Erdoberfläche überragenden umbauten Raumes und
- bei der Errichtung von Freileitungen zusätzlich zu der gemäß Nummer 1 ermittelten Ersatzzahlung eine Ersatzzahlung von 1 Euro je laufenden Meter Seil, wobei Bündelleiter jeweils als ein Leiterseil anzusehen sind,

zu erheben.

Ersatzzahlung bei einer Windkraftanlage mit einer Höhe von 200 Metern:

$$180 \times 500,00 \text{ €} = 90.000,00 \text{ € je Anlage.}$$

<sup>8</sup>Landesverordnung über die Ausgleichszahlung nach § 5 a des Landespflegegesetzes(AusgIV) vom 24. Januar 1990.Zum 19.09.2012 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe, GVBl 1990, 1

<sup>9</sup>Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (Ersatzzahlungsverordnung, § 2) vom 28. Februar 2006. Fundstelle: GVBl. LSA 2006, S. 72

## Schleswig Holstein<sup>10</sup>

- Ziffer 4.1:  
Für die Ausgleichsermittlung ist bei allen Windkraftanlagen von den Anlagemaßen auszugehen. Die für die Ausgleichsmaßnahmen erforderliche Ausgleichsfläche "F" entspricht der durch die Windkraftanlage aufgespannten Querschnittsfläche, also der "Nabenhöhe x Rotordurchmesser" zuzüglich der Hälfte der von den Rotoren bestrichenen Kreisfläche. Die so ermittelte Fläche stellt annähernd den durch die Windkraftanlage beeinträchtigten Bereich (z.B. Lebensraumverlust und Zerschneidungswirkung) dar. Die Ausgleichsfläche ist anhand folgender Formel zu ermitteln:  
$$F = 2r \times \square \text{HNabe} + \pi \times r^2 / 2$$
 (F = Ausgleichsfläche; r = Rotorradius; HNabe = Nabenhöhe)
- Ziffer 4.2:  
Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes:  
Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind im näheren Wirkraum nicht ausgleichbar. Deshalb ist zusätzlich zu dem erforderlichen Flächenausgleich nach Ziffer 4.1 eine Ausgleichszahlung zu leisten, deren Höhe wie folgt zu ermitteln ist:  
Ausgleichsumfang (€) = Grundwert x Landschaftsbildwert x durchschnittlicher Grundstückspreis/m<sup>2</sup> (zzgl. sonstige Grunderwerbskosten). Grundwert = Ausgleichsfläche für eine Anlage (s. Ziffer 4.1) x Faktor der Anlagenzahl (s. Ziffer 4.4). Landschaftsbildwert = Faktor gemäß Ziffer 4.3
- Ziffer 4.3:  
Die Bewertung des Landschaftsbildes geht in die Berechnung des Ausgleichs (siehe Ziffer 4.2) mit folgendem Faktor als so genannter Landschaftsbildwert ein:
  4. hohe Bedeutung: Faktor 2,2;
  5. mittlere bis hohe Bedeutung: Faktor 1,9;
  6. mittlere Bedeutung: Faktor 1,6;
  7. geringe bis mittlere Bedeutung: Faktor 1,3;
  8. geringe Bedeutung: Faktor 1,0.
- Ziffer 4.4:  
Anlagenzahl: bei 1 und 2 Anlagen Faktor 1, bei 3 bis 7 Anlagen Faktor 2, bei 8 bis 15 Anlagen Faktor 3, bei 16 und mehr Anlagen Faktor 4.

Ersatzzahlung bei einer Windkraftanlage mit einer Höhe von 200 Metern, einem Rotordurchmesser von 127 Metern und einer Nabenhöhe von 135 Metern, Grundstückspreis landwirtschaftliche Nutzfläche 2011 in SH: 18.797 € / ha entspricht ca. 1,88 / m<sup>2</sup> <sup>11</sup>

<sup>10</sup>Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr Schleswig Holstein (2011): Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen. Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 22.03.2011.

<sup>11</sup>Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Agrar- und Umweltportal:

Ermittlung der Ausgleichsfläche:

$$(2 \times 63,5 \times 135) + (3,1415927 \times 63,5^2 : 2) = \mathbf{23.478,84 \text{ m}^2}$$

Ermittlung des Grundwertes:

<b>Anlagenanzahl</b>	<b>Faktor</b>	<b>Ausgleichsfläche in m<sup>2</sup></b>	<b>Grundwert in m<sup>2</sup></b>
1 bis 2	1	23.478,84	23.478,84
3 bis 7	2	23.478,84	46.957,69
8 bis 15	3	23.478,84	70.436,53
> 16	4	23.478,84	93.915,37

Ermittlung des Ausgleichsumfangs (€) bei Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes:

Anlagenanzahl	Grundwert in m <sup>2</sup>	Faktoren Landschaftsbildwert und resultierender Ausgleich				
		Ausgleich bei geringer Bedeutung (Faktor 1)	Ausgleich bei geringer bis mittlerer Bedeutung (Faktor 1,3)	Ausgleich bei mittlerer Bedeutung (Faktor 1,6)	Ausgleich bei mittlerer bis hoher Bedeutung (Faktor 1,9)	Ausgleich bei hoher Bedeutung (Faktor 2,2)
1 bis 2	23.478,84	44.140,23 €	57.382,29 €	70.624,36 €	83.866,43 €	97.108,50 €
3 bis 7	46.957,69	88.280,45 €	114.764,59 €	141.248,72 €	167.732,86 €	194.216,99 €
8 bis 15	70.436,53	132.420,68 €	172.146,88 €	211.873,08 €	251.599,29 €	291.325,49 €
> 16	93.915,37	176.560,90 €	229.529,17 €	282.497,45 €	335.465,72 €	388.433,99 €

**Thüringen<sup>12</sup>**

- 50 Euro bis 100 Euro pro Meter Masthöhe bei einzelnen Windkraftanlagen, Hochspannungsleitungsmasten, Sendemasten, Nieder- und Mittelspannungsleitungsmasten sowie bei anderen mastenartigen Eingriffen in Abhängigkeit von der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes;
- Der Betrag ist in den Schutzgebieten und bei den Schutzgegenständen nach den §§ 12 bis 18 ThürNatG, in den in Landschaftsplänen festgelegten Gebieten mit einem hochwertigen oder besonders empfindlichen Landschaftsbild und in den in Landschaftsplänen festgelegten Gebieten mit einer besonderen Bedeutung für die Vogelwelt zu verdoppeln.
- Bei Windparks ist der Betrag entsprechend zu ermitteln, aber auf den zweifachen Höchstbetrag für Einzelanlagen zu begrenzen.

	Euro je Meter	Einzelanlage	in Schutzgebieten	Windpark max.	in Schutzgebieten
<b>Verbleibende erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes</b>	50,00 €	10.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €	40.000,00 €
	60,00 €	12.000,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €	48.000,00 €
	70,00 €	14.000,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €	56.000,00 €
	80,00 €	16.000,00 €	32.000,00 €	32.000,00 €	64.000,00 €
	90,00 €	18.000,00 €	36.000,00 €	36.000,00 €	72.000,00 €
	100,00 €	20.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €	80.000,00 €

**Übrige Länder**

In den Ländern Berlin, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen bestehen keine landesweit geltenden, näheren Vorgaben für die Bemessung der Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen.

<sup>12</sup>Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ausgleichsabgabe (ThürNatAVO) Vom 17. März 1999. Zum 26.10.2010 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe. Stand: letzte berücksichtigte Änderung: Anlagen 1 und 2 neugefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. November 2001 (GVBl. S. 448)

## **Vergleich**

Im Vergleich zeigt sich, dass sich die nach der Verordnung ergebende Ersatzzahlung für eine Einzelanlage mit einer Höhe von 200 Metern zwischen 20.000 und 160.000 Euro im unteren Bereich der sich nach den Vorgaben in den betrachteten Ländern ergebenden Spanne von 20.000 bis 240.000 Euro bewegt. Nur in einem Land kann die Ersatzzahlung unter 20.000 Euro liegen. Es ist daher davon auszugehen, dass auch unter Berücksichtigung der teilweise bestehenden Sonderregelungen für Windparks mit der Verordnung insgesamt eine Verringerung des Erfüllungsaufwands für Ersatzzahlungen verbunden ist.

## **b) Übrige Bereiche**

In den übrigen Bereichen entsteht durch die Verordnung kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Der aus dem Biotopwertverfahren resultierende Kompensationsbedarf dürfte bei überschlägiger Betrachtung im Vergleich zur gegenwärtigen Praxis in den Ländern im unteren Mittelfeld liegen. Im Hinblick auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft werden die bestehenden Anforderungen an die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz von Beeinträchtigungen nicht wesentlich verändert. Sie sind dort überdies weitgehend durch das Gebiets- und Artenschutzrecht sowie das sonstige Fachrecht vorgegeben. Informationspflichten werden durch die Verordnung nicht begründet. Es ist im Gegenteil zu erwarten, dass u. a. durch die Regelungen, die auf eine Verringerung der Flächeninanspruchnahme zielen, sowie durch die Vorschrift, nach der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, in der Regel durch eine Ersatzzahlung zu kompensieren sind, auch eine Verringerung des Erfüllungsaufwands erzielt wird.

Im Hinblick auf die für die Wirtschaft als Träger von Vorhaben und Auftraggeber für mit der Planung befasste Büros zu erwartenden Adaptionskosten und Effizienzgewinne gelten die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsprechend.

## **3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Soweit die Verwaltung selbst Träger eines Vorhabens ist, wie etwa im Bereich des Baues von Straßen und des Ausbaus von Wasserstraßen, gelten die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsprechend.

Soweit die Verwaltung als Zulassungs- oder Anzeigebehörde tätig wird, ist – wie in allen Fällen, in denen erstmals eine umfassende Standardisierung erfolgt – mit anfänglichen Adaptionskosten für die Einarbeitung und die Routinebildung zu rechnen. Der Aufwand ist im vorliegenden Fall jedoch zum einen dadurch begrenzt, dass die entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen zum Teil bereits seit Jahrzehnten bestehen. Zum anderen kommen wesentliche Elemente der nunmehr erfolgenden Konkretisierung, wie insbesondere das Biotopwertverfahren, in vergleichbarer Form in allen oder doch den weitaus meisten Ländern schon gegenwärtig zur Anwendung.

Auch im vorliegenden Fall ist davon auszugehen, dass mit der Konkretisierung und Standardisierung Effizienzgewinne verbunden sein werden. Durch nähere und einheitliche Regelungen wird der Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung vereinfacht werden. Zugleich wird der außerrechtliche, sich in der Fachwelt vollziehende Prozess der Bildung von weitergehenden Standards auf einer einheitlichen Grundlage beschleunigt und mit höherem Nutzen für die gesamte Verwaltungspraxis erfolgen können.

### **VIII. Weitere Kosten**

Durch die Verordnung entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

### **IX. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Verordnung bewirkt eine Rechts- und Verwaltungsvereinfachung, da sie die Anforderungen im Rahmen der gesetzlich bestehenden Verpflichtungen zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen bei Eingriffen in Natur und Landschaft weiter konkretisiert und bundesweit standardisiert.

### **X. Geschlechterspezifische Auswirkungen**

Die Verordnung hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

### **XI. Zeitliche Geltung; Befristung**

Eine befristete zeitliche Geltung der Verordnung kommt im Hinblick auf ihre Zielsetzung nicht in Betracht. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird die praktischen Erfahrungen mit dem Vollzug der Verordnung unter den Gesichtspunkten der in der Verordnung formulierten Zielsetzungen sowie weiterer politischer Entwicklungen evaluieren und die Ergebnisse in Abstimmung mit den fachlich betroffenen Bundesministerien und den Ländern bis zum 31. Dezember 2019 in einem Erfahrungsbericht vorlegen.

## **B. Zu den einzelnen Vorschriften**

### **Zu § 1**

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Absatz 1 nimmt dabei hinsichtlich der sachlichen Reichweite Bezug auf die Ermächtigung in § 15 Absatz 7 Satz 1 BNatSchG.

Absatz 2 regelt in Übereinstimmung mit § 56 Absatz 1 BNatSchG die räumliche Geltung im marinen Bereich. Die Aussage, dass die Verordnung auch im Bereich der Küstengewässer gilt, hat lediglich klarstellende Funktion, da die Küstengewässer Teil des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland sowie des Territoriums der entsprechenden Küstenbundesländer sind und das Bundes- und Landesrecht dort somit grundsätzlich uneingeschränkt Anwendung findet. Darüber hinaus wird die Geltung der Verordnung auch auf den Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandsockels im Rahmen der Vorgaben des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen erstreckt. Die Vorschriften der Verordnung sind im marinen Bereich nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG abweichenden Regelungen des Landesrechts entzogen. Auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen einschließlich parkinterner Konverterstationen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone, die bis zum 1. Januar 2017 genehmigt worden sind, finden die Verursacherpflichten nach § 15 BNatSchG und damit auch die Vorschriften der Verordnung keine Anwendung (§ 56 Absatz 3 BNatSchG).

### **Zu § 2**

Die Vorschrift enthält allgemeine Anforderungen an die Kompensation. Sie lenkt im Rahmen der bestehenden naturschutzfachlichen Spielräume durch Verweis auf die (konkretisierten) Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Absatz 1 und 2) sowie durch Optimierungsgeboten vergleichbare Vorgaben (Absatz 3 bis 5) insbesondere die Festlegung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Absatz 1 verweist auf die Angaben des Verursachers eines Eingriffs und die behördlicherseits vorhandenen Informationen sowie die in § 1 BNatSchG verankerten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Grundlagen bzw. Maßstäbe für die Anwendung der Eingriffsregelung im Einzelfall.

Absatz 2 betont die Rolle der Landschaftsplanung bei der Folgenbewältigung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Die Inhalte der Landschaftsplanung sollen auf den unterschiedlichen Stufen der Anwendung der Eingriffsregelung von der Erfassung und Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft über die Festlegung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bis hin zur Verwendung der Ersatzzahlung in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Je aktueller der Stand der Landschaftsplanung ist, desto aussagekräftiger sind deren Angaben auch für die Eingriffsbewältigung.

Absatz 3 hebt die Bedeutung der Alternativenprüfung für eine mögliche Verringerung der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben selbst, aber auch für die erforderliche Kompensation hervor.

Absatz 4 gibt das Ziel der Multifunktionalität sowohl im Hinblick auf die eigentlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Satz 1) als auch auf andere im Rahmen eines Vorhabens ggf. erforderlich werdende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Satz 2) als eine weitere Möglichkeit zur Verringerung der über den Eingriff selbst hinausgehenden Flächeninanspruchnahme vor. Kompensationsmaßnahmen sollen so geplant werden, dass sie zugleich Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit Ausnahmen von den Verboten des

gesetzlichen Biotopschutzes, Kohärenzsicherungsmaßnahmen bei Natura 2000-Gebieten und die sog. CEF (continual ecological functionality)- und FCS (favorable conservation status)-Maßnahmen im Bereich des besonderen Artenschutzes mit abdecken. Aber auch Ausgleichserfordernisse nach den Landeswaldgesetzen, wie Ersatzaufforstungen sollen in die naturschutzrechtliche Kompensation einbezogen werden.

Absatz 5 Satz 1 soll zu einem verstärkten Rückgriff auf Maßnahmen auf Flächen der öffentlichen Hand und auf bevorratete Kompensationsmaßnahmen anhalten. Satz 2 verweist auf die Heranziehung der bereits in § 15 Absatz 2 Satz 4 BNatSchG genannten Maßnahmen einschließlich des Biotopverbunds nach § 20 Absatz 1 BNatSchG (Nummer 1 und 2) sowie auf Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen sowie Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen (Nummer 3). Voraussetzung hierfür ist jeweils, dass diese Maßnahmen die Anforderungen an den Ausgleich oder Ersatz erfüllen und der Rückgriff im Einzelfall insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit angemessen ist. Hierunter können auch vorgezogene produktionsintegrierte Arten- und Biotopschutzmaßnahmen sowie produktionsintegrierte Landnutzungssysteme zum Anbau von Energiepflanzen fallen, wenn sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen. Ein Rückgriff auf die genannten Maßnahmen kann nicht nur zu einer vereinfachten und beschleunigten Erfüllung des Kompensationsbedarfs in der Vorhabenzulassung, sondern auch zu einer konfliktärmeren und geringeren Inanspruchnahme von Flächen beitragen.

Absatz 6 greift die Rohstoffklausel des § 1 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG und die dort genannten Maßnahmen auf, zu denen u. a. die Förderung der natürlichen Sukzession, die naturnahe Gestaltung und die Rekultivierung zählen. Zugleich hebt die Vorschrift die gerade bei der Rohstoffgewinnung häufig bestehende Möglichkeit der Kompensation auf der Vorhabenfläche selbst hervor. Das Vorhaben und die vorgesehenen Maßnahmen dürfen dabei den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen (§ 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

### **Zu § 3**

Die Ermittlung des aus einem Eingriff in Natur und Landschaft folgenden Kompensationsbedarfs setzt eine Bewertung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und der zu erwartenden Beeinträchtigungen voraus. Die Vorschrift benennt die hierfür maßgebenden Grundsätze. Nach Absatz 1 Satz 1 sind sowohl der vorhandene Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens wie auch die durch den Eingriff zu erwartenden Beeinträchtigungen zu erfassen, zu ermitteln und zu bewerten. Durch den Verweis auf die nachfolgenden Vorschriften wird deutlich, dass sich Art und Umfang der Erfassungs- und Bewertungserfordernisse bei den einzelnen Schutzgütern unterscheiden. Satz 2 sieht vor, dass vorhabenbezogene Wirkungen, die naturschutzfachlich als sehr gering eingeschätzt werden, bei der Bewertung und damit auch bei der Feststellung der Schwere der zu erwartenden Beeinträchtigungen außer Betracht bleiben.

Im Sinne einer Grundbewertung ordnet Absatz 2 an, dass die im Einwirkungsbereich eines Vorhabens liegenden Biotope stets nach Maßgabe des § 4 zu erfassen und zu bewerten sind.

Neben der Grundbewertung der betroffenen Biotope ergibt sich im Einzelfall die Notwendigkeit einer Erfassung und Bewertung weiterer Schutzgüter. Dazu sieht Absatz 3 Satz 1 eine an § 3c Satz 1 UVPG angelehnte Einschätzung der zuständigen Behörde vor und unterscheidet dabei wie folgt: Für die in Nummer 1 genannten Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft ist die Zusatzbewertung nur erforderlich, wenn erhebliche Beeinträchtigungen besonderer Schwere zu erwarten sind. Für das im Eingriffstatbestand des § 14 Absatz 1 BNatSchG ausdrücklich neben dem Naturhaushalt als Schutzgut der Eingriffsregelung genannte Landschaftsbild ist die Zusatzbewertung nach Nummer 2 dagegen bereits dann vorzunehmen, wenn eine mindestens



erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Hintergrund dieser Unterscheidung bildet die fachlich begründete Annahme, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Naturgüter durch eine Aufwertung im Sinne des Biotopwertverfahrens mit kompensiert werden können, während bei besonders schweren Beeinträchtigungen der Naturgüter sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine konkrete funktionsspezifische Betrachtung erforderlich ist. Die in der Vorschrift angelegte Prognoseentscheidung setzt eine überschlägige Prüfung voraus, bei der Planer und zuständige Behörden Daten und Erkenntnisse berücksichtigen, die über den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorliegen. Im Falle einer positiven Prognose sind nach Satz 2 die relevanten Schutzgüter und Funktionen nach Maßgabe des § 5 zu erfassen und zu bewerten.

## **Zu § 4**

Die bei jedem Eingriffsvorhaben durchzuführende Grundbewertung erfordert nach Absatz 1 eine Erfassung und Bewertung aller im Einwirkungsbereich des Vorhabens gelegenen Biotope. Zunächst ist dabei jedes betroffene Biotop nach Satz 1 einem Biotoptyp aus der Anlage 2 Spalte 2 sowie dem dafür vorgesehenen Biotoptypenwert nach Anlage 2 Spalte 3 zuzuordnen. Anlage 2 enthält eine bundesweite Liste der Biotoptypen, die jeweils mit einem Biotoptypenwert im Rahmen einer Skala von 0 bis 24 Punkten bewertet sind. Sie beruht auf der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands (Riecken et. al., Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 34, Bundesamt für Naturschutz 2006). Die Bewertung der Biotoptypen wurde anhand der drei in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG genannten Zielbereiche des Naturschutzes und der Landschaftspflege – dauerhafte Sicherung der Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und des Erlebens und Wahrnehmens von Natur und Landschaft – auf der Typusebene vorgenommen. Zur Bildung des Biotoptypenwerts wurden die drei Einzelwerte, die für die Biotoptypen hinsichtlich der drei Zielbereiche vergeben wurden, addiert. Der Biotoptypenwert spiegelt den Zustand des Biotoptyps wieder, der die charakteristischen Merkmale des Typs erfüllt, wenn weder besondere wertgebende Merkmale noch relevante Defizite in der Ausprägung vorliegen. Bei Biotoptypen des Waldes und der von Bäumen geprägten Gehölze entsprechen <30 Jahre einer jungen Ausprägung, 30-80 Jahre einer mittleren Ausprägung und >80 Jahre einer alten Ausprägung. Für Biotoptypen bzw. Waldbestände aus vorwiegend schnellwüchsigen Baumarten – 43.01 Birken-Moorwälder, 43.02 Bruchwälder, 43.03 Sumpfwälder, 43.04.01 Fließgewässerbegleitende Erlen- und Eschenwälder, 43.04.02 Weichholzauenwälder, 43.05 Tideauenwälder (nur Weichholz-Tideauenwald) – gilt folgende Zuordnung: <10 Jahre entsprechen einer jungen Ausprägung, 10-40 Jahre einer mittleren Ausprägung und >40 Jahre einer alten Ausprägung.

Als Ergebnis der Biotopkartierung und der konkreten Ausprägung in der Landschaft ist in einem zweiten Bewertungsschritt auf der Objektebene eine ergänzende Bewertung nach spezifischen Kriterien vorzunehmen. Für die Bewertung der konkreten Ausprägung des Biotops sind die Kriterien Flächengröße, Lage und Anordnungsmuster der Fläche sowie Qualität (u. a. Struktur, Artenzusammensetzung, Alter des Biotops) maßgeblich.

Der Biotoptypenwert kann im Rahmen der Bewertung auf Objektebene nach Satz 2 auf Grund seiner individuellen Ausprägung um bis zu drei Punkte auf- oder abgewertet werden, je nachdem ob das Biotop über- oder unterdurchschnittlich gut ausgeprägt ist.. Nach Satz 3 können die Länder weitere, insbesondere regionaltypische Biotoptypen vorsehen, die in der Anlage 2 nicht enthalten sind, und diese im Rahmen der 24 Punkte-Skala bewerten. Die Bewertung muss sich dabei in fachlich vertretbarer Weise in den Bewertungsansatz der Anlage 2 einfügen. Darüber hinaus sollen die Länder die in der bis zum Inkrafttreten der Verordnung im betreffenden Land verwandte Biotoptypenliste aufgeführten Biotoptypen den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Biotoptypen zuordnen können. Diese Möglichkeit soll sicherstellen, dass weiterhin auf die vorhandenen

Biotopkartierungen zurückgegriffen werden kann und nicht in jedem einzelnen Verfahren eine Verständigung zwischen Vorhabenträger und zuständiger Behörde über die Zuordnung eines bisherigen Landesbiotoptyps zur Bundesliste erzielt werden muss.

Absatz 2 ordnet den zur Bewertung des Schutzgutes Biotop im Rahmen der Bestimmung der Eingriffsintensität nach Anlage 3 erforderlichen Wertstufen jeweils bestimmte Biotopwerte zu. Danach entsprechen die Biotopwerte 0 bis 4 der Wertstufe „sehr gering“, die Biotopwerte 5 bis 9 der Wertstufe „gering“, die Biotopwerte 10 bis 15 der Wertstufe „mittel“, die Biotopwerte 16 bis 18 der Wertstufe „hoch“, die Biotopwerte 19 bis 21 der Wertstufe „sehr hoch“ und die Biotopwerte 22 bis 24 der Wertstufe „hervorragend“.

Zur Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind nach Absatz 3 Satz 1 die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen für die erfassten und bewerteten Biotop zu ermitteln und im Hinblick auf ihre Stärke, Dauer und Reichweite anhand der Stufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ zu bewerten. Anschließend ist nach Satz 2 festzustellen, ob diese Beeinträchtigungen jeweils als unerheblich, erheblich oder erheblich mit besonderer Schwere einzustufen sind. Zur Bestimmung der Eingriffsintensität werden in Anlage 3 in Form einer Matrix die sechs Wertstufen für die Bedeutung der jeweiligen Funktion eines Schutzguts in Beziehung zu den drei Stufen der Intensität der Beeinträchtigungen gesetzt.

Absatz 4 enthält Vorgaben für die Bewertung der Beeinträchtigungsintensität. Diese müssen auf normativer Ebene notwendigerweise sehr abstrakt bleiben. Es bietet sich daher an, für die Praxis Konkretisierungen anhand von Fallgruppen oder repräsentativen Einzelbeispielen in Form eines Leitfadens zu entwickeln. Relevante Bewertungskriterien sind u. a. der Grad der mechanischen, chemischen oder akustischen Einwirkung sowie der zeitliche und räumliche Umfang der Einwirkung. Nach Satz 1 ist die Beeinträchtigung eines Biotops durch die Flächeninanspruchnahme in Form der Versiegelung in der Regel mit der Stufe „hoch“ zu bewerten. In diesem Fall kann ausnahmsweise eine geringere Beeinträchtigungsintensität gegeben sein, wenn die in Anspruch genommene Fläche nur einen verhältnismäßig geringen Umfang aufweist. Darüber hinaus können auch weitere Formen der Flächeninanspruchnahme eine hohe Beeinträchtigungsintensität aufweisen. Dies gilt insbesondere für die vollständige Entfernung der Vegetation eines Biotops. Satz 2 sieht vor, dass den mittelbaren Wirkungen des Vorhabens auf Biotop, wie etwa Schadstoff- oder Lärmeintrag, ihrer Stärke, Dauer und Reichweite entsprechend jeweils ein Faktor zwischen 0,1 und 1 zuzuordnen ist. Satz 3 ordnet den Stufen der Beeinträchtigungsintensität nach Anlage 3 jeweils bestimmte Faktoren zu. Bei der Bewertung der Beeinträchtigungsintensität können nach Satz 4 unterschiedliche Wirkzonen zugrunde gelegt werden.

## **Zu § 5**

Im Rahmen der im Einzelfall durchzuführenden Zusatzbewertung erfolgt die Erfassung der in der Anlage 1 Spalte 1 und 2 genannten weiteren Schutzgüter und Funktionen nach Absatz 1 Satz 1 anhand der Kriterien der Anlage 1 Spalte 3. Die Bedeutung der erfassten Funktionen ist dann nach Satz 2 innerhalb des in Anlage 1 Spalte 4 genannten Rahmens anhand der Wertstufen „sehr gering“, „gering“, „mittel“, „hoch“, „sehr hoch“ und „hervorragend“ zu bewerten.

In Anlage 1 Spalte 1 sind die Schutzgüter der Eingriffsregelung aufgeführt, nämlich zum einen die Naturgüter Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima als Bestandteile des Naturhaushalts (vgl. § 7 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) und zum anderen das Landschaftsbild. Das ebenfalls zum Begriff des Naturhaushalts zählende Wirkungsgefüge zwischen den Naturgütern wird im wesentlichen durch das Schutzgut Biotop repräsentiert, die den Lebensraum einer Lebensgemeinschaft wild lebender Tiere und Pflanzen bilden (vgl. § 7 Absatz 2 Nummer 4 BNatSchG). Die Anforderungen an die Erfassung und Bewertung des Schutzguts Biotop ergibt sich abschließend aus § 4, so dass es in Anlage 1 nicht mehr gesondert aufgeführt wird. In Spalte

2 werden die bei den Schutzgütern jeweils zu betrachtenden Funktionen benannt, die sich ihrerseits an den in § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BNatSchG genannten Zielbereichen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren. Spalte 3 enthält die für die einzelnen Funktionen relevanten Erfassungskriterien, Spalte 4 den zugehörigen, in der Regel sechsstufigen Bewertungsrahmen.

Das Vorgehen bei der Bewertung der zu erwartenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen weiterer Schutzgüter nach Absatz 2 entspricht im Grundsatz demjenigen beim Schutzgut Biotop nach § 4 Absatz 3.

## **Zu § 6**

Nach Absatz 1 Satz 1 ist bei den Biotopen, bei denen mindestens eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, der biotopwertbezogene Kompensationsbedarf zu ermitteln. Nach Satz 2 ist dabei zwischen Flächeninanspruchnahme und mittelbaren Beeinträchtigungen zu unterscheiden. Während für eine Flächeninanspruchnahme für jedes betroffene Biotop eine Bilanzierung der Biotopwerte vor und nach Durchführung des Eingriffs vorzunehmen ist (Nummer 1), ist für mittelbare Beeinträchtigungen der jeweilige nach § 4 Absatz 4 Satz 2 zugeordnete Beeinträchtigungsfaktor heranzuziehen (Nummer 2). Die betreffenden Werte sind jeweils mit der voraussichtlich beeinträchtigten Fläche in Quadratmetern zu multiplizieren. Die Summe aller auf diese Weise gebildeten Produkte ergibt dann nach Satz 3 den biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf. Satz 4 stellt klar, dass für die Bestimmung des Biotopwertes des nach dem Eingriff zu erwartenden Zustands nach Satz 1 Nummer 1 § 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend gilt.

Absatz 2 sieht vor, dass der funktionspezifische Kompensationsbedarf, der bei den Schutzgütern Biotop, Tiere oder Pflanzen, Boden, Wasser, Klima oder Luft im Falle einer erheblichen Beeinträchtigung besonderer Schwere (Nummer 1) und beim Schutzgut Landschaftsbild im Falle einer mindestens erheblichen Beeinträchtigung (Nummer 2) entsteht, verbal-argumentativ zu ermitteln ist.

## **Zu § 7**

Absatz 1 regelt die allgemeinen Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen von Biotopen, bei denen keine besondere Schwere gegeben ist. Satz 1 sieht vor, dass derartige Beeinträchtigungen ausgeglichen oder ersetzt sind, wenn im betroffenen Naturraum und innerhalb einer angemessenen Frist eine Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes erfolgt, deren Biotopwert dem ermittelten biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf entspricht. Satz 2 verweist als Grundlage für die Bestimmung der Naturräume, die nach § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG die räumliche Grenze möglicher Ersatzmaßnahmen markieren, auf Anlage 4. Anlage 4 enthält eine kartografische Darstellung, die der Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone in 73 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank (Quelle: Neue Anforderungen im europäischen Naturschutz. Das Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Richtlinie der EU. Natur und Landschaft 69(9), 1994, S. 395 bis 406) entspricht. Satz 3 stellt ausdrücklich klar, dass funktionspezifische Kompensationsmaßnahmen auf die Deckung des biotopwertbezogenen Kompensationsbedarfs anzurechnen sind.

Nach Absatz 2 Satz 1 ergibt sich der Biotopwert der Aufwertung aus dem Produkt der Differenz zwischen den Biotopwerten des Zielbiotops und des Ausgangsbiotops sowie der aufgewerteten Fläche in Quadratmetern. Für die Bewertung der Ausgangs- und Zielbiotop auf der

Kompensationsseite gelten nach Satz 2 die Vorgaben für die Grundbewertung der Biotope auf der Eingriffsseite entsprechend. Für die Bewertung des Zielbiotops ist kein bestimmter Zeitpunkt vorgegeben. Es sollten daher die Endzustände der Biotopentwicklung in Ansatz gebracht werden, wenn das konkrete Kompensationskonzept dies rechtfertigt. Satz 3 sieht für Entsiegelungs- und Wiedervernetzungsmaßnahmen einen Bonus im Biotopwertverfahren vor. Um einen stärkeren Anreiz zur Durchführung von gegenüber sonstigen Kompensationsmaßnahmen sehr viel teureren Maßnahmen der Entsiegelung und Wiedervernetzung zu setzen, wird ein Bonus von 15 Wertpunkten je Quadratmeter entsiegelter oder wiedervernetzter Fläche gewährt. Bei technischen Wiedervernetzungsmaßnahmen, wie etwa Grünbrücken und Amphibiendurchlässe, die häufig eine vergleichsweise geringe Fläche einnehmen, ist nach Satz 4 die erzielte mittelbare Aufwertung in angrenzenden Räumen in angemessenem Umfang anzuerkennen. Anhaltspunkte für den im Einzelfall einzubeziehenden räumlichen Umgriff ergeben sich aus den in Anlage 6 Abschnitt C Spalte 2 genannten Anforderungen.

Nach Absatz 3 sind Beeinträchtigungen besonderer Schwere von Biotopen nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 bis 6 – und damit in der Regel konkret funktionsspezifisch – auszugleichen oder zu ersetzen. Mit dieser Regelung wird sichergestellt, dass bei höherwertigen Biotopen, wie bei anderen Naturgütern mit mindestens hoher Bedeutung auch, eine dieser Bedeutung adäquate Kompensation erfolgt.

## Zu § 8

Absatz 1 stellt auch für die übrigen Naturgüter klar, dass erhebliche Beeinträchtigungen ohne besondere Schwere durch die erforderliche biotopwertbezogene Aufwertung ausgeglichen oder ersetzt werden. Für derartige Beeinträchtigungen wird also die Realkompensation insoweit vereinfacht, als hier keine konkret funktionsspezifischen Maßnahmen geplant und durchgeführt werden müssen, sondern die gesetzlichen Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz mit dem Biotopwertverfahren als erfüllt angesehen werden können. Die fachliche Begründung für die Annahme, dass erhebliche Beeinträchtigungen aller Naturgüter durch eine Aufwertung im Sinne des Biotopwertverfahrens mit kompensiert werden können, liegt in der Repräsentativität der Biotope für das Wirkungsgefüge im Naturhaushalt insgesamt. Biotopaufwertungen haben somit in aller Regel positive Auswirkungen für sämtliche Funktionen des Naturhaushalts.

Die Absätze 2 bis 6 regeln demgegenüber die Anforderungen an die Realkompensation bei erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere der Naturgüter sowie mindestens erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Über den Verweis in § 7 Absatz 3 gelten diese Anforderungen auch bei erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere von Biotopen. Nach Absatz 2 Satz 1 sind die genannten Beeinträchtigungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 auszugleichen oder zu ersetzen. Danach sind die betroffenen Funktionen innerhalb des jeweiligen Funktions- bzw. Naturraums und innerhalb einer angemessenen Frist (wieder)herzustellen. Ausnahmen von dieser Regel führt Satz 2 an. Eine Ausnahme besteht zunächst für den Fall, dass ein Ausgleich oder Ersatz nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 naturschutzfachlich nicht sinnvoll ist und auf der Grundlage eines Konzepts durch Maßnahmen eine naturschutzfachlich sinnvollere Aufwertung erfolgt (Nummer 1). In begründeten Einzelfällen kann es zweckmäßig erscheinen, von bestimmten konkret funktionsspezifischen Kompensationsmaßnahmen abzusehen und auf der Grundlage einer entsprechenden Maßnahmenplanung eine aus naturschutzfachlicher Sicht schlüssigere Aufwertung innerhalb des Naturraums vorzusehen. Auf eine konkret funktionsspezifische Kompensation kann darüber hinaus verzichtet werden, soweit ausnahmsweise der Eingriff selbst zur Schaffung höherwertiger Biotope führt oder beiträgt (Nummer 2). Dies ist vor allem bei bestimmten Formen des Rohstoffabbaus denkbar. So haben etwa aufgelassene Steinbrüche ein hohes naturschutzfachliches Potential, das nicht durch eine Verfüllung und anschließende Wiederherrichtung der Ausgangsfläche konterkariert werden sollte. Schließlich ist

eine konkret funktionsspezifische Kompensation auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung entbehrlich, wenn für die betroffenen abiotischen Schutzgüter aufgrund sonstiger fachrechtlicher Anforderungen, etwa des Bundesbodenschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind (Nummer 3).

Absatz 3 konkretisiert die Anforderungen an den Ausgleich im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 2 BNatSchG. Satz 1 verweist dabei hinsichtlich des erforderlichen räumlichen Bezugs auf Anlage 5 Abschnitt A Spalte 4, Satz 2 nimmt Bezug auf Anlage 5 Abschnitt B. Anlage 5 besteht aus zwei Abschnitten. Abschnitt A enthält räumlich-funktionale Anforderungen an den Ausgleich und den Ersatz, Abschnitt B Vorgaben für die Berücksichtigung von Entwicklungszeiten. Die Tabelle in Abschnitt A ordnet den in den Spalten 1 und 2 aufgeführten Schutzgütern und Funktionen in Spalte 3 Anforderungen an und Beispiele für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu. Spalte 4 beschreibt funktionsspezifisch die Räume, in denen die Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen sind. Die Lage der Naturräume als Bezugsräume für Ersatzmaßnahmen ergibt sich bereits aus Anlage 4. Abschnitt B greift die Frage langer Entwicklungszeiten bis zur Erreichung des Zielzustandes bei bestimmten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf. Dabei ist bei Entwicklungszeiten von über 30 Jahren ein Timelag-Aufschlag von 25 % auf die Maßnahmenfläche vorgesehen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen von Biotoptypen oder Zielzuständen anderer Funktionen mit einem Alter von mehr als 100 Jahren sind neben den entsprechenden langfristigen Maßnahmen auch solche mit Entwicklungszeiten von unter 30 Jahren durchzuführen. Die beiden Maßnahmenanteile sollen jeweils 50 % des auf die betreffende erhebliche Beeinträchtigung entfallenden Anteils am biotopwertbezogenen Kompensationsbedarf betragen. Der Abschnitt führt darüber hinaus für ausgewählte Ziel- und Ausgangsbiotope die anzunehmenden Entwicklungszeiten an.

Absatz 4 konkretisiert die Anforderungen an den Ersatz im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG. Satz 1 benennt dabei im Hinblick auf den erforderlichen räumlichen Bezug in Übereinstimmung mit § 15 Absatz 2 Satz 3 BNatSchG den Naturraum. Satz 2 verweist wiederum auf Anlage 5 Abschnitt B. Absatz 5 greift die bereits gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Neugestaltung des Landschaftsbildes als Maßnahme der Realkompensation nochmals ausdrücklich auf. Absatz 6 verweist auf die in Anlage 5 Abschnitt A Spalte 3 beispielhaft genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

## **Zu § 9**

Die Vorschrift trifft nähere Regelungen zu der nach § 15 Absatz 3 BNatSchG vorgesehenen Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftliche genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Absatz 1 Satz 1 definiert den Begriff der agrarstrukturellen Belange mit Blick auf die Auswirkungen der Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen auf die Land- oder Forstwirtschaft. Satz 2 konkretisiert diese Definition durch Verweis auf die genutzte Gesamtfläche und die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen. Satz 3 regelt die verfahrensmäßige Einbeziehung der Landwirtschafts- und Forstbehörden, wenn agrarstrukturelle Belange betroffen sind. Eine rechtzeitige Beteiligung dieser Behörden im Zulassungsverfahren gewährleistet die Berücksichtigung agrarstruktureller Belange vor allem dort, wo die betreffenden Flächen nicht im Eigentum der Bewirtschafter stehen.

Absatz 2 Satz 1 enthält eine Definition der für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden. Maßstab ist die Nutzbarkeit der Böden bezogen auf den jeweiligen Landkreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt. Für die Bewertung ist nach Satz 2 die Bodenfruchtbarkeit gemessen an den Acker- und Grünlandzahlen nach dem Bodenschätzungsgesetz entscheidend.

Nach Satz 3 sollen jedoch bei Vorliegen eines behördlichen Konzepts weitere Kriterien wie die Größe und der Zuschnitt der Flächen, deren äußere und innere Erschließung sowie weitere natürliche Ertragsbedingungen, in diese Bewertung eingehen. Diese Voraussetzung soll gewährleisten, dass nicht in jedem einzelnen Zulassungs- oder Anzeigeverfahren eine Verständigung über die maßgeblichen Kriterien gefunden werden muss. Für die Erstellung eines derartigen Konzepts sind in erster Linie die zuständigen Landwirtschaftsbehörden verantwortlich. Die Heranziehung besonders geeigneter Böden für Kompensationszwecke soll nach Satz 4 nur erfolgen, nachdem geprüft wurde, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen erbracht werden kann. Sie bedarf einer Begründung.

## Zu § 10

Die Vorschrift enthält in Verbindung mit Anlage 6 nähere Vorgaben für die in § 15 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG genannten Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen sowie Maßnahmen zur Entsiegelung und Wiedervernetzung. Nach Absatz 1 werden die Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die in Anlage 6 Abschnitt A Spalte 1 aufgeführt sind, unter Beachtung der in Spalte 2 genannten Anforderungen festgesetzt. Anlage 6 besteht aus drei Abschnitten. Abschnitt A bezieht sich auf Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, Abschnitt B auf Maßnahmen zur Entsiegelung und Abschnitt C auf Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen. Spalte 1 führt dabei jeweils den betreffenden Maßnahmentyp an, Spalte 2 enthält die Anforderungen an die Ausführung der Maßnahmen und aus Spalte 3 sind die Funktionen ersichtlich, für die sich der jeweilige Maßnahmentyp als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme eignet.

Absatz 2 verweist bei der Festsetzung von Entsiegelungsmaßnahmen auf beispielhaft in Anlage 6 Abschnitt B aufgeführte Maßnahmen und Anforderungen. Absatz 3 verweist bei der Festsetzung von Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen auf beispielhaft in Anlage 6 Abschnitt C aufgeführte Maßnahmen und Anforderungen.

## Zu § 11

Die Vorschrift regelt die Anforderungen an die Unterhaltung und rechtliche Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen näher. Absatz 1 verweist hinsichtlich der Dauer der nach § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG geschuldeten Unterhaltung auf den nach § 15 Absatz 4 Satz 2 BNatSchG festgesetzten Zeitraum und stellt im Hinblick auf deren Umfang klar, dass die zur Entwicklung und Erhaltung erforderliche Pflege einbezogen ist.

Absatz 2 konkretisiert die sich aus § 15 Absatz 4 Satz 1 BNatSchG ergebende Verpflichtung zur rechtlichen Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Nach Satz 1 steht die Entscheidung über die Art und Weise der rechtlichen Sicherung im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde und wird daher vor allem durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bestimmt. Als Sicherungsmittel kommen dabei neben einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit bei Unterlassungs- und Duldungspflichten und einer Reallast bei Handlungspflichten u. a. auch eine öffentlich-rechtliche Baulast in Betracht. Bei Flächen im Eigentum der öffentlichen Hand ist eine dingliche Sicherung nicht erforderlich (Satz 2), weil diese insolvenzunfähig ist und von ihr die Beachtung bestehender Kompensationsverpflichtungen erwartet werden kann (vgl. auch § 2 Absatz 4 BNatSchG). Im Falle einer beabsichtigten Veräußerung durch die öffentliche Hand an einen Privaten ist allerdings die dingliche Sicherung in der Regel nachzuholen. Bei Flächen im Eigentum des Vorhabenträgers ist eine dingliche Sicherung in der Regel ebenfalls nicht erforderlich (Satz 3). Dies gilt jedenfalls dann, wenn die entsprechenden Festsetzungen im Zulassungsbescheid bereits hinreichend bestimmt sind, weil die Kompensationsverpflichtungen

nach § 15 Absatz 4 Satz 3 BNatSchG auch für den Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger des Verursachers gelten. Nach Satz 4 hat die rechtliche Sicherung so lange zu erfolgen, wie die durch den Eingriff verursachten Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes andauern.

Nach Absatz 3 Satz 1 kann die zuständige Behörde dem Verursacher auch nachträglich mit befreiender Wirkung gestatten, vertraglich die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen auf eine Einrichtung zu übertragen, die die Durchführung der Maßnahmen während des erforderlichen Zeitraums gewährleistet. An die Prüfung der Voraussetzungen sind hohe Anforderungen zu stellen, damit sichergestellt werden kann, dass der gesetzlich geforderte Kompensationserfolg auch tatsächlich und nachhaltig eintritt. Die behördliche Prüfung kann dabei sowohl im jeweiligen Einzelfall als auch auf der Grundlage landesweiter Vorgaben, etwa eines Erlasses, der die in Betracht kommenden Einrichtungen benennt, erfolgen. Satz 2 stellt klar, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben eine Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist, der entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgabenstellung insbesondere die Durchführung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Vorhaben des Bundes oder im Auftrag des Bundes übertragen werden kann. Daneben können im Rahmen des Satzes 1 in der Zuständigkeit der Länder und ihrer Behörden weitere Einrichtungen, wie etwa Landgesellschaften und Stiftungen, benannt werden.

## **Zu § 12**

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen der an die Stelle von Maßnahmen der Realkompensation tretenden Ersatzzahlung näher. Anknüpfend an § 15 Absatz 6 Satz 1 BNatSchG unterscheidet Absatz 1 Satz 1 tatsächliche und rechtliche Gründe für die Unmöglichkeit eines Ausgleiches oder Ersatzes erheblicher Beeinträchtigungen als Voraussetzung für die Ersatzzahlung. In Satz 2 werden dann die wesentlichen Fallkonstellationen der Unmöglichkeit benannt. Satz 3 enthält eine Regelvermutung dahingehend, dass Eingriffe in das Landschaftsbild durch Mast- oder Turmbauten, die höher als 20 Meter sind, nicht ausgleichbar oder ersetzbar sind und damit für diese eine Ersatzzahlung zu leisten ist. Eine in der Praxis allerdings eher seltene Ausnahme einer Realkompensation in diesen Fällen stellt der Rückbau vergleichbarer vertikaler Anlagen dar. Absatz 2 stellt klar, dass der Verursacher eines Eingriffs für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes im Rahmen der nach § 17 Absatz 4 BNatSchG notwendigen Angaben zu begründen hat.

Im Hinblick auf die Verwendung der Ersatzzahlung sieht § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG eine Zweckbindung für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum vor, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. In diesem Zusammenhang sind die dem § 15 Absatz 3 BNatSchG zugrunde liegenden Grundsätze in der durch diese Verordnung konkretisierten Form entsprechend anzuwenden. Bei der Verwendung ist auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen und es sollte vorrangig geprüft werden, ob das Ersatzgeld in die ausdrücklich genannten Maßnahmeformen Entsiegelung und Wiedervernetzung oder auf Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen gelenkt werden kann.

## **Zu § 13**

Die Vorschrift trifft nähere Regelungen zur Höhe der Ersatzzahlung. Absatz 1 knüpft an § 15 Absatz 6 Satz 2 BNatSchG an, demzufolge sich die Höhe der Ersatzzahlung nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen richtet. Einzubeziehen sind hier u. a. auch die Kosten für die bereit zu stellenden Flächen. Insoweit ordnet

die vorliegende Regelung an, dass diese auf der Grundlage der Bodenrichtwerte nach § 196 BauGB festzustellen sind.

Absatz 2 erfasst die Fälle, in denen die durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht feststellbar sind. Sie beziehen sich auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes. Bei Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ist die genannte Fallkonstellation bislang praktisch nicht relevant geworden. Durch die nachfolgend vorgesehenen Maßstäbe werden unmittelbar die in § 15 Abs. 6 Satz 3 BNatSchG vorgegebenen Kriterien der Beeinträchtigungsintensität abgebildet. Entsprechendes gilt mittelbar für das Kriterium des Vorteils für den Verursacher, weil die Maßstäbe einen Anhalt für die Höhe der Investitionskosten und damit auch für den zu erwartenden wirtschaftlichen Nutzen geben. Nach Satz 1 Nummer 1 bemisst sich die Ersatzzahlung für Mast- und Turmbauten nach einem Höhenmaßstab. Dabei werden je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes zwischen 100 € und 800 € je Höhenmeter angesetzt. Bei einer Windkraftanlage setzt sich die Gesamthöhe aus der Nabenhöhe und der Länge des größten Rotorblattes zusammen. Zwillingspfeiler und -pylone von Talbrücken gelten als einheitlicher Turmbau. Die Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes muss im Einzelfall bestimmt werden. Kriterien dazu ergeben sich aus Anlage 1 Spalte 3 und 4. Nach Nummer 2 bemisst sich die Ersatzzahlung bei Gebäuden nach einem Raummaßstab. Dabei werden je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes zwischen 0,01 € und 0,08 € je Kubikmeter umbauten Raums angesetzt. Nach Nummer 3 bemisst sich die Ersatzzahlung bei Abgrabungen nach einem Flächenmaßstab. Dabei werden je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes zwischen 0,10 € und 0,80 € je Quadratmeter in Anspruch genommener Fläche angesetzt. Nach Nummer 4 bemisst sich die Ersatzzahlung bei Aufschüttungen wiederum nach einem Raummaßstab. Dabei werden je nach Wertstufe des betroffenen Landschaftsbildes zwischen 0,30 € und 2,40 € je 100 Kubikmeter aufgeschütteten Materials angesetzt. Das Verständnis der Begriffe Gebäude sowie Abgrabungen und Aufschüttungen orientiert sich an dem des Bauordnungsrechts (vgl. etwa § 2 Absatz 1 und 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen). Satz 2 bestimmt, dass bei einer Betroffenheit mehrerer Wertstufen eine Mittelung vorzunehmen ist. Dies gilt entsprechend, wenn ausnahmsweise der Fall auftreten sollte, dass die beiden Funktionen des Schutzgutes Landschaftsbild unterschiedlich zu bewerten sind.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist bei Mast- und Turmbauten für die Bewertung das Landschaftsbild in einem Umkreis um die Anlage relevant, dessen Radius das Fünfzehnfache der Anlagenhöhe beträgt. Satz 2 sieht eine pauschale Reduktion des Betrages der Ersatzzahlung um 7 % vor, soweit ein Vorhaben zwei oder mehr Turm- oder Mastbauten umfasst. Satz 3 enthält eine Regelung für solche Vorhaben, bei denen Mastbauten durch Leitungen verbunden werden, also insbesondere für Energiefreileitungen. Bei diesen Vorhaben erhöht sich der Betrag der Ersatzzahlung insgesamt um 10 %. Bei den Vorhaben des Netzausbaus ist hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu unterscheiden. Erfolgt eine bloße Zubeseilung auf schon vorhandenen Masten, ist bereits das Vorliegen des Eingriffstatbestandes fraglich, da es an einer Veränderung der Gestalt oder Nutzung der Grundfläche, wie sie § 14 Absatz 1 BNatSchG voraussetzt, fehlen dürfte. Entsprechendes dürfte in der Regel für reine Masterrhöhungen gelten. Bei Masterrhöhungen, bei denen eine Fundamentverstärkung notwendig ist, sowie bei Ersatzbauten ist für die Bewertung der Beeinträchtigungsintensität lediglich die Erhöhung gegenüber dem Ausgangszustand relevant.

Absatz 4 stellt ausdrücklich klar, dass die durchschnittlichen Realkompensationskosten insbesondere im Fall der Unzumutbarkeit sowie bei erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Mast- und Turmbauten von über 20 Metern Höhe nicht feststellbar sind, so dass die Ersatzzahlung hier nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen ist.



## **Zu § 14**

Die Vorschrift regelt für Eingriffe im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels die Ersatzzahlung näher. Absatz 1 bestimmt den Bund als Empfänger der Ersatzzahlung (Satz 1) und das Bundesumweltministerium als Bewirtschafter der entsprechenden Mittel (Satz 2). Nach Absatz 2 kann das Bundesumweltministerium Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach seinen Vorgaben an eine der Aufsicht des Bundes unterstehende Einrichtung oder eine vom Bund beherrschte Gesellschaft oder Stiftung weiterleiten. Diese Regelung soll es ermöglichen, Mittel für aus fachlicher Sicht sinnvolle Maßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 6 Satz 7 BNatSchG auch Dritten zur Verfügung stellen zu können.

## **Zu § 15**

Die Vorschrift sieht im Hinblick auf die mit dem Inkrafttreten der Verordnung notwendige Umstellung auf die neue Rechtslage und den hierfür bei Vorhabenträgern, Planern und Behörden erforderlichen zeitlichen Vorlauf unterschiedliche Übergangsregelungen vor.

Absatz 1 Nummer 1 nimmt Eingriffe, die vor dem genannten Datum beantragt oder angezeigt wurden oder mit deren behördlicher Durchführung vor diesem Datum begonnen wurde, aus dem Anwendungsbereich der Verordnung aus. Für (ggf.) UVP-pflichtige Vorhaben enthält Nummer 2 eine weitergehende Regelung, die an der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3a UVPG oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts (Buchstabe a), der Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen nach § 5 UVPG oder entsprechenden Vorschriften des Landesrechts (Buchstabe b) oder der Erörterung über Gegenstand, Umfang und Methodik der Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 52 Absatz 2a Satz 2 BBergG (Buchstabe c) anknüpft. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass bei diesen zum Teil sehr komplexen Vorhaben, bei denen bereits vor der eigentlichen Antragstellung wesentliche Fragen zur Erfassung und Bewertung der betroffenen Umweltgüter und der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens geklärt werden, nicht im nachhinein eine aufwendige Umstellung auf die neue Rechtslage erfolgen muss.

Absatz 2 gewährt dem Verursacher eines Eingriffs ein Wahlrecht, bereits vor den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten die Anwendung der Verordnung auf sein Vorhaben verlangen zu können. Absatz 3 enthält Regelungen zum Bestandsschutz für bevorratete Kompensationsmaßnahmen. Nach Satz 1 können derartige Maßnahmen weiter als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Absatz 2 BNatSchG herangezogen werden, wenn sie von der zuständigen Behörde vor Inkrafttreten der Verordnung genehmigt worden sind. Erfassung, Bewertung und Buchung richten sich nach Satz 2 insoweit bis zum 1. Januar 2019 nach dem Landesrecht. Nach diesem Zeitpunkt müssen auch für bevorratete Kompensationsmaßnahmen die Vorgaben dieser Verordnung beachtet werden.

## **Zu § 16**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.